



Kinder- und Jugendpsychiatrie Neuer Standort Hall i. T.

Seite 19

E-Medikation

Start der neuen Anwendung in Tirol
im Herbst 2018

Lehrpraxisförderung

Abwicklung der Lehrpraxisförderung
nach Ärzteausbildungsordnung 2015

Erwachsenenschutzgesetz

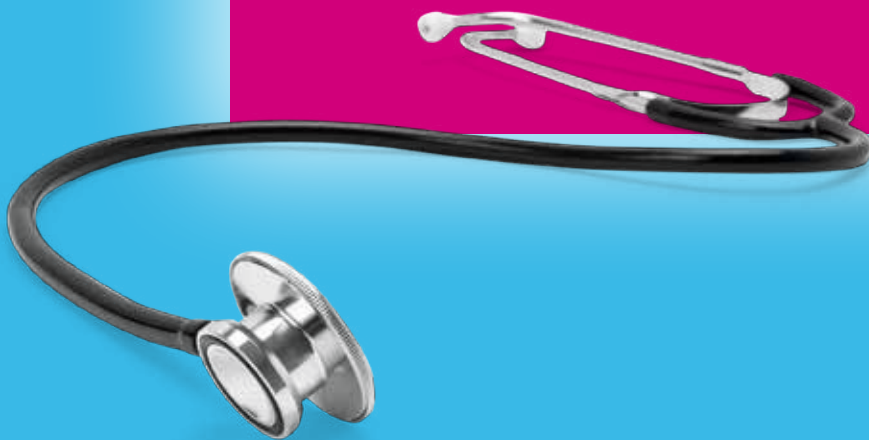
Vom Sachwalter zum Erwachsenen-
vertreter



Gesunde Finanzen.

**Wir sind für Sie da.
Immer dann, wenn es
darum geht, Chancen für
Ihren Erfolg zu nutzen.
Dafür geben wir unser
Bestes.**

Lernen Sie uns kennen.
Testen Sie unser Angebot.
Schön, Ihr Partner zu sein.



HYPO TIROL BANK
Unsere Landesbank



Geschätzte Kolleginnen und Kollegen

Gesundheitspolitische Themen schieben in den letzten Monaten häufig in der medialen Diskussion auf. Die Reform der Sozialversicherungen war klarer Themenführer. Auch die Diskussionen um die Reform der Primärversorgung und die Sicherstellung von ausreichendem Ärztenachwuchs waren medial präsent. Schließlich beeinflussen beide die Causa prima. Denn ohne ausreichend viele, attraktive und gut angenommene Ausbildungsstellen wird es nicht genügend Vertragsärzte in den Fachgebieten, in denen die Krankenhäuser auslagern sollen, und auch keine ärztlichen Vertragspartner in den Primärversorgungseinrichtungen geben.

Auch die Herangehensweise einigt die drei Themenbereiche: Der Wunsch, rasch Einsparungen zu erzielen. Dazu ein nicht mit Zahlen belegbares Versprechen, dass die Versorgung dabei zumindest nicht schlechter, in der Regel sogar besser werde.

Noch eine Gemeinsamkeit lässt sich ausmachen. Das Fehlen einer faktenbasierten, messbaren und nachvollziehbaren Zieldefinition.

In der Reform der Sozialversicherungen ist offensichtlich die Fiktion, allein durch die Zusammenlegung der Verwaltung über Jahre eine Milliarde einzusparen, Grund genug, dem Vorhaben das Attribut einer Jahrhundertreform zu verpassen. Wie groß der Einsparungseffekt wirklich sein könnte, wenn die neun Länderkassen in neun Landesgeschäftsstellen umgetauft und eine Österreichische Gesundheitskasse als neue Verwaltungseinheit darübergestülpt wird, bleibt ebenso unklar wie die Darstellung der Effizienz dieser Maßnahme. Dasselbe gilt für die geplante Verschiebung der Machtverhältnisse innerhalb der Selbstverwaltung. Veränderungen in den

Gremien zugunsten der Arbeitgeber werden per se keinen effizienzsteigernden Effekt auf die Versorgung haben.

Sollten die Zusammenlegungen tatsächlich messbare Synergieeffekte zeitigen, dann ist jedem, der die aufgestauten Mängel in der vertragsärztlichen Versorgung, von fehlenden oder unterdotierten Leistungen bis zu unbesetzbaren Vertragsarztstellen bei steigendem Versorgungsbedarf kennt, klar, dass selbst der erträumte Rationalisierungseffekt in der Kassenadministration von insgesamt 1 Milliarde Euro bis Ende 2022 bei Weitem nicht ausreichen würde, um eine nennenswerte Auslagerung aus den Spitalsambulanzen zu finanzieren. Selbst, wenn die dazu notwendigen Ärztinnen und Ärzte als Vertragsärzte verfügbar wären.

Dass dem nicht so sein wird, daran arbeiten die Krankenhäuser, deren Aufgabe es ist, genügend niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte auszubilden. Wenn in einem Hearing an den Tirol-Kliniken von 40 Bewerbern um Ausbildungsstellen nur 11 Stellenwerber genommen werden und man 29 wieder ziehen lässt, dann ist das kein Signal, dass man bereit wäre, möglichst viele Studienabsolventen aufzunehmen und auszubilden. Ähnliche Situationen spielen sich auch in anderen Tiroler Ausbildungsstätten ab. Dabei liegt es ausschließlich an den Häusern, Stellen zur Basisausbildung zu schaffen oder um weitere Ausbildungsstellen für die Ausbildung von Allgemeinmedizinerinnen anzusetzen. Wenn aber die öffentlichen Träger lieber auf ihren knappen Planstellen beharren, werden ihnen letztlich die Ärztinnen und Ärzte fehlen, die ihre Bürgerinnen und Bürger in Zukunft ambulant außerhalb der Krankenhäuser betreuen sollten. Wie sich die Zeit wiederholt. Auch in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts weiger-

ten sich die Spitalserhalter, trotz Ärztemangels genügend Ausbildungsstellen zu schaffen. Erst als der Gesetzgeber einen Turnusarzt pro 15 Betten verpflichtend vorschrieb, wurden die Stellen auch geschaffen.

Damals bestand, heute droht eine eklatante Versorgungslücke in der Primärversorgung. Genügend gut ausgebildete und motivierte Ärztinnen und Ärzte wären der erste Schritt, Versorgungsmängel zu beheben oder zu verhindern. Damit ist es allerdings nicht getan. Dass letztlich nur ein attraktives Arbeitsumfeld Ärztinnen und Ärzte in die Versorgung bringt und die kühnsten Planspiele der Gesundheitsverwaltung und der Politik keine ärztliche Versorgung garantieren können, zeigt zurzeit gerade das Scheitern eines mit viel Krampf errichteten Primärversorgungszentrums in Wien. Es bewahrheitet sich damit schon nach kurzem Bestehen, dass man Ärzte nicht in Gesellschaften und Patienten nicht in gesichtslose Zentren zwingen kann. Zusammenschlüsse freiberuflich tätiger Ärztinnen und Ärzte setzen gegenseitiges Vertrauen, eine gemeinsame Zielsetzung und medizinisch wie wirtschaftlich sinnvolle Entwicklungsmöglichkeiten voraus. Dazu brauchen sie Freiräume sowie motivierende Rahmenbedingungen. Dieser Schluss aus dem gescheiterten Wiener Versuch sollte als Leitlinie in der Errichtung von Primärversorgungseinheiten in Tirol gelten.

Mit den besten Wünschen für eine hoffentlich erholsame Urlaubszeit verbleibe ich mit kollegialen Grüßen

Dr. Artur Wechselberger
Präsident

DATENSCHUTZ

DSGVO-FAQ

Rund um das Thema „Datenschutzgrundverordnung“ gibt es viele Fragen und auch noch einige offene Punkte.

Die Ärztekammer für Tirol ist bemüht, Sie immer auf dem aktuellsten Stand zu halten, und hat auf ihrer Website einen eigenen FAQ-Bereich zum Thema Datenschutzgrundverordnung eingebunden, welchen wir regelmäßig entsprechend der neuesten Erkenntnisse aktualisieren.

Sie finden die FAQs auf der Homepage im Bereich Mitgliederservice oder direkt unter dem Link www.aektiroel.at/datenschutzgrundverordnung



NEUBESETZUNGEN

Neuer Ärztlicher Direktor im LKH Hall



Nach Antritt des Ruhestandes von Doz. Dr. Gabriele Kühbacher folgt ihr der langjährige Primar der Abteilung Psychiatrie und Psychotherapie B, **Univ.-Prof. Prim. Dr. Christian Haring**. Er hatte als stellvertretender Ärztlicher Direktor die Stelle zuvor interimistisch übernommen.

SAVE THE DATE

Bezirksärzteversammlungen

Termine in den einzelnen Bezirken

Lienz	Donnerstag, 06.09.2018
Reutte	Donnerstag, 13.09.2018
Imst/Landeck	Donnerstag, 20.09.2018
Kufstein	Dienstag, 25.09.2018
Schwaz	Donnerstag, 11.10.2018
Kitzbühel	Donnerstag, 18.10.2018
Innsbruck Stad/Land	Mittwoch, 07.11.2018



Neuer Primarius

Prim. Dr. Peter Heinrich Heininger ist seit 1. Mai 2018 neuer Primarius der Abteilung Pneumologie am LKH Hochzirl-Natters und folgt Dr. Herbert Jamnig nach, der mit Ende des Jahres 2017 seine Tätigkeit im LKH Hochzirl-Natters beendet hat.



UPDATE 2018

Ärztliche Hilfe schnell gefunden

Informationsbroschüre der Ärztekammer für Tirol – Update 2018

Seit Ende April ist die kostenlose Broschüre „Gesundes Tirol Extra – Ärztliche Hilfe schnell gefunden“ der Ärztekammer für Tirol in der 22. Neuauflage erhältlich.

Ziel des kompakten Nachschlagebuches ist es, einfach und unkompliziert den richtigen ärztlichen Ansprechpartner in Wohn- oder Arbeitsplatznähe in Tirol zu finden. Neben den niedergelassenen Ärzten für Allgemeinmedizin sowie den Fachärzten und Krankenanstalten in den Bezirken sind darüber hinaus auch Zahnärzte, Psychologen, Psycho-

therapeuten und weitere Gesundheitsberufe und Einrichtungen gelistet.

Der schnelle Absatz der Broschüre sowie das durchwegs positive Echo der Leser in den vergangenen Jahren zeigen, dass die Ärztekammer für Tirol mit ihrem Wegweiser durch das Tiroler Gesundheitswesen einen dringenden Bedarf erfüllt.

Das Buch ist in Arztpraxen, Apotheken und bei der Tiroler Gebietskrankenkasse erhältlich und steht unter anderem auf unserer Homepage www.aektiroel.at zum Download bereit.

Eine Informationsbroschüre der Ärztekammer für Tirol

Gesundes Tirol extra 2018

Ärztliche Hilfe schnell gefunden

Alle Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und diverse Gesundheitseinrichtungen der Tiroler Bezirke:

Imst	10
Innsbruck-Land	18
Innsbruck-Stadt	46
Kitzbühel	88
Kufstein	100
Landeck	116
Lienz	126
Reutte	135
Schwaz	141
Zahnärzte	156
Apotheken	234
Arztdiplome	323

Ablinger Garber

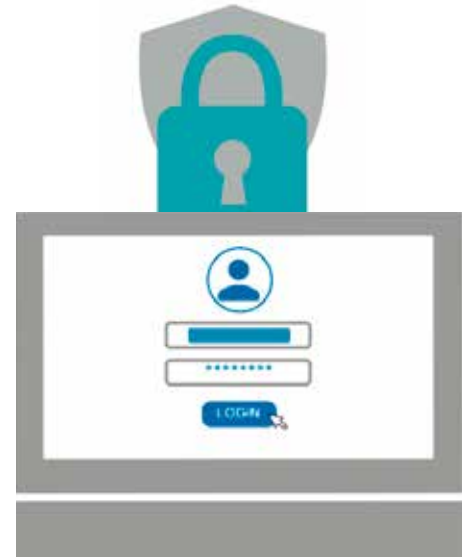
Inhalt



22 (Ruf)bereitschaft zu Hause als Arbeitszeit?
Europäische Gerichtshofentscheidung



32 Diabetes-Schulungen
Status quo der Schulungen in Tirol



38 Single-Sign-On
Sicheres Login für alle Webanwendungen der Ärztekammer

Standpunkte

- 3 **Standespolitische Perspektiven**
- 6 **Telemedizin, die Zukunft?**
- 8 **Kippt das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz 2021?**
- 10 **Von außen gesehen:** Gastkommentar von Prof. Dr. Andreas Altmann

Themen

Niedergelassene Ärzte

- 12 **Ja, darf ich denn das?** Fragen aus dem Ordinationsalltag juristisch betrachtet
- 15 **E-Medikation in Tirol:** Start im Herbst im niedergelassenen Bereich
- 18 **Ärztetz Tirol:** Netzwerkregion Stubaital
- 19 **Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie:** Neuer Standort
- 21 **Kassenstellenvergabe:** Änderung der Reihungsrichtlinie

Krankenhäuser/Universitäten

- 22 **(Ruf)bereitschaft zu Hause:** Arbeitszeit?

Aus- und Fortbildung

- 24 **Abwicklung der Lehrpraxisförderung**

25 Einführung von Spezialisierungen

- 26 **Tiroler Ärztetage:** Ankündigung
- 28 **Titel ohne Mittel?** ÖAK-Diplom Sportmedizin

Gesundheitswesen

- 30 **2. Erwachsenenschutzgesetz** in Bezug auf medizinische Behandlungen
- 32 **Diabetes-Schulungen:** Status quo
- 35 **Wie einst Demosthenes:** Stottern
- 36 **Medizinhistorisches Objekt:** Schimmelbusch-Maske

Personen/Veranstaltungen

- 38 **Single-Sign-On:** Sicheres Login
- 40 **Notarzausbildungskurs 2018**
- 41 **Leitender Notarzt-Refresher Tirol**
- 43 **Spätsommerfest 2018**
- 44 **Ärzteporträt:** Dr. Francis Baudet
- 47 **ALUMN-I-MED:** Jahrgangstreffen Praxisgründungsseminar 2018
- 48 **Nachrufe**
- 49 **Jordan Medical Center:** Krankenhausbau in Takoradi

Service

- 50 **Erweiterte Vollversammlung:** Leistungen für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher
- 52 **Ausschreibung Preis 2018:** Ärztekammer für Tirol
- 54 **Info aus dem Wohlfahrtsfonds:** Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe
- 56 **Bilanzen**
- 62 **Punktwerte**
- 64 **Steuertipps Team Jünger**
- 65 **Standesveränderungen**
- 69 **Fortbildungsdiplome**
- 70 **Kleinanzeigen**
- 72 **Das Kammeramt der Ärztekammer für Tirol**
- 73 **Funktionäre und Kammermitarbeiter**

Rubriken

- 4 **Impressum**
- 4 **Kurz berichtet**

Telemedizin, die Zukunft?



VP MR Dr. Momen Radi,
Kurienobmann der
niedergelassenen
Ärzte

Was in Ländern wie Australien oder den USA gang und gäbe ist, nämlich Fernbehandlung ohne persönlichen Kontakt mit den Patienten über moderne elektronische Kommunikationsmittel, ist auch in Europa (wie etwa in der Schweiz) durchaus schon möglich. In der Schweiz gehört die Fernbehandlung zur Grundversorgung, der Videochat ist dem Besuch beim Hausarzt praktisch gleichgestellt, jeden Tag rufen im Durchschnitt 2.500 Patienten bei dem Unternehmen an.

In Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein haben die Ärztekammern bereits 2015 die Berufsordnung hinsichtlich des Fernbehandlungsverbotes aufgeweicht (anders als die Bundeskammer) und ermöglichen damit Ärzten, in Form von Pilotprojekten, Verträge mit auf Telemedizin spezialisierten Firmen abzuschließen. Nun hat Deutschlands Bundesärztekammer am Deutschen Ärztetag Anfang Mai in Erfurt das Fernbehandlungsverbot mit großer Mehrheit ebenfalls weitestgehend aufgehoben bzw. stark aufgeweicht und damit den Weg für eine diesbezügliche Gesetzesänderung geebnet. Dies vor dem Hintergrund einer Regierung, die gewillt ist, unter anderem auch die digitale (Tele-)Medizin voranzutreiben und in die Regelversorgung zu übernehmen.

Die Motivation dafür zieht die Politik wohl auch daraus, dass einerseits private Unternehmen weltweit bereits ein großes Geschäft wittern und (teilweise mittels Crowdfunding) riesige Geldsummen für telemedizinische Apps und Behandlungen lukrieren. Andererseits laufen auch in Deutschland (von Privatversicherungen initiierte) Studien, die die Fernbehandlung mit-

tels Telemedizin erfolgreich testen. Hier ist die Politik offensichtlich gewillt, diese neue Art der medizinischen Versorgungsmöglichkeit nicht in den Privatbereich abdriften zu lassen.

Die telemedizinische Versorgung in Österreich steckt hingegen noch in den Kinderschuhen. Auch wenn sich die Politik dem Thema gegenüber sehr aufgeschlossen zeigt und letztes Jahr in Alpbach mit Zukunftsbildern wie „Fernbehandlung der Patienten in deren Wohnzimmer“ kokettierte, scheint die Nutzung der elektronischen Infrastruktur allein als ELGA-Funktion wohl ein teurer Rohrkrepiierer zu sein.

Die zunehmende Bereitschaft, telemedizinische Applikationen zu testen und letztlich auch zu finanzieren, scheint ein deutlich vorausschauender Weg zu sein, als reine Befundspeicherungssysteme anzubieten bzw. verpflichtend einzuführen.

Wir in Tirol haben ein Teilgebiet der telemedizinischen Versorgung (nämlich das Projekt „Herzmobil“) bereits in die Regelversorgung übernommen und liegen damit wohl im zukunftsorientierten Trend.

Auch wenn es vor allem von Seiten der Ärzteschaft noch genügend Ressentiments gegenüber dieser neuen Art der Patientenbehandlung gibt und es auch vollkommen klar ist, dass hier noch

viel Diskussionsbedarf besteht und rechtliche Dinge zu klären sind, ist der internationale Trend wohl unausweichlich.

„Wir haben heute 2018, und diverse Technologien wie die Mobiltechnologie, die bei Fernbehandlung eingesetzt ist, die hat einen hohen Reifegrad erreicht, nicht nur einen technologischen Reifegrad, sondern eine gesellschaftliche Akzeptanz. Das heißt, wir kommunizieren ganz selbstverständlich über Smartphones und so weiter. Ich glaube, auf Seite der Bürgerinnen und Bürger ist es heute irgendwie komisch, dass ich den Termin beim Friseur online buchen kann, aber den Arzttermin zum Beispiel nicht.“ Zitat: Professor Andréa Belliger vom Schweizer Institut für Kommunikation und Führung.

Ich persönlich bin von der telemedizinischen Versorgung als ein Teil einer medizinischen Gesamtversorgung der Bevölkerung in der Zukunft überzeugt. Ich sehe aber wohl noch einen weiten Weg bis zu einer reibungslosen Umsetzung, die nicht nur zu einer Verbesserung der wohnortnahen Versorgung der Patienten, sondern auch zur Zufriedenheit und Sicherheit im Hinblick auf Wirken und Umgang der Ärzte mit der neuen Materie führen soll und muss.

Dazu müssen wir aber auch bereit sein mitzumachen und uns laufend an der Entwicklung – auch in unserem Sinne beteiligen.



Aon Austria

WIR BIETEN, WAS FÜR ÄRZTE ZÄHLT

Optimaler Versicherungsschutz und zukunftsichere Vorsorge.

Jeder Arzt kann aufgrund hoher Haftungsrisiken mit einer existenzbedrohenden Situation konfrontiert sein und sich in einem zivil- oder strafrechtlichen Verfahren wiederfinden. Im Berufsleben eines Arztes kommt es durchschnittlich zwei Mal zu Klagsfällen. Die Verfünfachung von Arzthaftungsprozessen in den letzten zehn Jahren verdeutlichen die Relevanz von Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen. Das Aon Kompetenzzentrum zeichnet 25 Jahre spezifisches Know-how als neutraler Berater aus.



Aon Austria | Niederlassung Lustenau
Millennium Park 9 | 6890 Lustenau
t +43 (0)57800 900 | f +43 (0)57800 5090
office.vbg@aon-austria.at | aon-austria.at

AON
Empower Results®



Kippt das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz 2021?

Es erinnert frappierend an das Anti-Rauch-Gesetz: Die neue Bundesregierung kippt ein bereits beschlossenes Gesetz kurz vor dem Inkrafttreten und friert die Übergangsbestimmungen der Nichtrauch-Regelungen in den Gasthäusern auf Dauer ein. Eine Änderung dieses untragbaren Zustandes wird wohl nur durch eine sehr hohe Beteiligung beim Anti-Rauch-Volksbegehren möglich werden.



VP Dr. Ludwig Gruber,
Kurienobmann der
angestellten Ärzte

Ganz ähnlich wird nun offenkundig versucht, die bereits Ende 2014 beschlossene und ebenso mit Übergangsbestimmungen schrittweise in Kraft tretende KA-AZG-Novelle wieder auszuhebeln.

Waren es beim Schutz vor den schweren gesundheitlichen Folgen des Rauchens manche Wirte und Hoteliers, die Rauchwaren-Industrie und die Profilierungsversuche einer Regierungspartei, die gegen das Gesetz Sturm gelaufen sind, so sind es bei der Arbeitszeitregelung der Ärztinnen und Ärzte die Krankenhausträger, die so lange bei den Ländern interveniert haben, bis diese – leider unter Federführung der westlichen Bundesländer – bei der neuen Ministerin eine Änderung des KA-AZG verlangten.

Diese Änderung hat es durchaus in sich: So verlangen die Ländervertreter ganz unbescheiden ein Beibehalten der Opt-out-Regelung, mit der Bestimmung, weiterhin bis zu 60 Stunden pro Woche im Halbjahresdurchschnitt arbeiten zu dürfen, das ist um 5 Stunden mehr, als seit Jänner dieses Jahres schon gilt.

Das derzeit gültige Gesetz sieht vor, dass ab 01. Juli 2021 Spitalsärztinnen und Spitalsärzte österreichweit „nur mehr“ 48 Stunden pro Woche im Durchrechnungszeitraum arbeiten dürfen. Ähnlich wie beim ursprünglichen Rauch-Schutzgesetz gibt es also auch beim KA-AZG relativ lange Übergangsbestimmungen. Die Absicht des Gesetzgebers war, den Trägern der Krankenanstalten die Möglichkeit zu geben, die sechseinhalb Jahre Übergangsfrist zur Rekrutierung des notwendigen Mehrbedarfs an ärztlichen Stellen und zu strukturellen Anpassungen zu nützen.

Doch was ist seither passiert? Offensichtlich ist es den meisten Krankenhausmanagern

nicht gelungen, genügend qualifizierte Ärztinnen und Ärzte anzustellen. Der einfachste Lösungsansatz ist somit die Beibehaltung des Status quo mit dem feinen Unterschied, dass man das individuelle Opt-out in der bisherigen Form ebenfalls kippen will, haben doch schon bisher viel zu viele „aufmüpfige“ Kolleginnen und Kollegen vom Angebot des Opt-out nicht Gebrauch gemacht.

Umfragen der Bundeskurie der Angestellten Ärzte zeigen, dass derzeit österreichweit nur mehr ein knappes Fünftel der Spitalsärztinnen und Spitalsärzte ein Opt-out in Anspruch nehmen – in manchen uns durchaus bekannten Fächern nicht immer freiwillig. Eine Änderung der KA-AZG-Bestimmungen in Richtung des Entfalles der Notwendigkeit diesbezüglicher Betriebsvereinbarungen, um somit zukünftig erhöhten Druck auf den Einzelnen zu einem Opt-out aufbauen zu können, würde einen echten „Casus belli“ bedeuten und zu massiven Protestmaßnahmen der Kolleginnen und Kollegen bis hin zur Arbeitsniederlegung führen. →

Von den Spitalsmanagern wird zum Teil durchaus abenteuerlich für ein Aufweichen des KA-AZG argumentiert. Da ist einerseits plötzlich die neue Ärzteausbildungsordnung die Schuld, obwohl genau diese neue Regelung keine Zugangsbeschränkung bei der Basisausbildung vorsieht und auch einen großzügigen 1:1-Facharzt/Ausbildungsarzt-Schlüssel bei der Ausbildung zur Allgemeinmedizin parallel zum Facharztbildungsschlüssel vorsieht. Dazu hat die Österreichische Ärztekammer tausende neue Ausbildungsbescheide in möglichst kurzer Zeit erlassen. Lediglich die Tirol Kliniken sahen sich veranlasst, als einzige Institution in Österreich gegen Ausbildungsbescheide strukturelle Beschwerden einzulegen, um dann die selbst ausgelöste verzögerte Rechtskraft derselben Bescheide zu bemängeln!

Mit heutigem Tage könnten hunderte Interessenten für Allgemeinmedizin allein an der Univ.-Klinik Innsbruck sofort neu aufgenommen und ausgebildet werden und somit wohl alle derzeitigen Tiroler Bewerbungen.

Das Land Tirol und die Tiroler Krankenhaus-träger müssten es nur WOLLEN! Außerdem scheinen tirolweit auch bei weitem nicht alle Facharztstellen besetzt zu sein, wie die Probleme z. B. auf der Blutbank zeigen.

Anstatt umgehend finanzielle Mittel in die Ärzteausbildung umzuschichten, halten sowohl Tirol Kliniken als auch das Land Tirol lieber an den Plänen einer „Medical School“ fest, und das, obwohl die öffentliche Medizinische Universität Innsbruck jährlich wieder ausreichend Abgänger des Medizinstudiums ausbildet. Über die zu erwartenden Kosten einer solchen Zweitstruktur braucht man nur das Land Oberösterreich mit seiner neuen Medizinischen Fakultät zu fragen, und dort zahlt der Bund mit!

Mittlerweile könnte man beinahe den Eindruck gewinnen, dass von den Krankenanstalten eine künstliche Verknappung der Ressourcen zur Argumentation einer Medical School herbeigeführt wird. So leistet es sich der größte Arbeitgeber Westösterreichs nach

wie vor, lediglich viermal im Jahr Hearings für Studienabgänger abzuhalten und einen großen Teil der Bewerber für die Basisausbildung und Allgemeinmedizin nicht anzustellen, obwohl gerade bei der Allgemeinmedizin ein großer Mangel auf uns zukommt.

Rekrutierte sich in der Vergangenheit der Großteil des ärztlichen Nachwuchses aus der heimatischen Alma Mater in Innsbruck, so zeigt sich heute, dass mittlerweile Studienabgänger aus beinahe 60 Universitäten an den Tiroler Krankenanstalten arbeiten. Dies ist einerseits der größeren Flexibilität der Studierenden geschuldet, andererseits aber wohl auch dem Umstand, dass im Heimatland teuer ausgebildete Kolleginnen und Kollegen hier keine Ausbildungsplätze bekommen und unweigerlich abwandern.

An all diesen Problemen wird der Versuch, Ärztinnen und Ärzte wieder ungebührlich länger arbeiten zu lassen, allerdings gar nichts ändern. Man bekämpft also lieber die Symptome als die Ursachen.

tirolersparkasse.at/aerzte
Tel.: 05 0100 - 70347

Das
Original
seit 2006!

Unternehmensführung in der Arztpraxis Crashkurs für Praxisgründer und Profis

2019 bereits zum 14. Mal organisiert die Tiroler Sparkasse diese Fortbildungsreihe für ÄrztInnen und ZahnärztInnen mit Top-ReferentInnen aus der Praxis.

Termine: 4 Dienstage von 12. März bis 2. April 2019
Beginn: jeweils um 18:30 Uhr
Ort: Tiroler Sparkasse, Sparkassenplatz 1, Innsbruck
Teilnahme: kostenlos
Details: tirolersparkasse.at/unternehmensfuehrung

Themen:

- Der Start in die Selbstständigkeit
- Erfahrungen aus der Praxisgründung
- Haftungsrechtliche Situation in der Arztpraxis
- Versicherungen für ÄrztIn und Ordination
- Auswahl und Führung von MitarbeiterInnen
- Die Beschäftigung von DienstnehmerInnen
- Steuern für ÄrztInnen
- Die Finanzierung der eigenen Praxis



Tiroler
SPARKASSE 

Was zählt, sind die Menschen.

VON AUSSEN GESEHEN

Tiroler Gesundheitswesen – alles gut?

von Prof. Dr. Andreas Altmann

Das Tiroler Gesundheitswesen genießt in der Bevölkerung zu Recht großes Vertrauen. Die Bevölkerung kann sich auf ein hervorragendes Gesamtsystem stützen, das von einem ausdifferenzierten niedergelassenen Sektor über eine funktionierende Rettungskette und qualitätsvolle Spitäler bis zu professionellen Nachsorge- und Pflegeeinrichtungen reicht. Also alles gut?

Tiroler am längsten gesund

Die Lebenserwartung bei Gesundheit gilt international als wichtiger Indikator für die Leistungsfähigkeit des Gesundheitswesens: In Österreich liegt die Lebenserwartung in sehr guter oder guter Gesundheit derzeit bei 66 Jahren, jedoch mit signifikanten Unterschieden für die einzelnen Bundesländer: Am unteren Ende liegt das Burgenland mit 63 Jahren; es folgen Wien und die Steiermark mit 65, Niederösterreich und Oberösterreich mit 66, Kärnten mit 67, Vorarlberg mit 69, Salzburg mit 70 und Tirol an der Spitze mit 71 Jahren (vgl. Maria Hofmarcher: Leistungskraft regionaler Gesundheitssysteme, Wien 2017).

Tiroler am zufriedensten

Die hohe Lebenserwartung in Tirol korrespondiert mit einer hohen Zufriedenheit der Tiroler Bevölkerung mit ihrem Gesundheitssystem. Liegen die Zufriedenheitswerte für ganz Österreich bei 78 %, so betragen sie in Oberösterreich 75 %, in Wien 76 %, in der Steiermark 78 %, im Burgenland, in Niederösterreich und Vorarlberg jeweils 79 %, in Kärnten 80 %; in Salzburg 81 % und in Tirol 82 % (vgl. Hofmarcher, leg. cit).

Multiple Herausforderungen

Nun könnte man sich im Lichte der Daten zufrieden zurücklehnen. Doch bekanntlich hat mit Selbstzufriedenheit bereits der Abstieg begonnen, und überdies existieren bereits jetzt genügend Herausforderungen, auf die hier exemplarisch eingegangen werden soll.

▪ Zersplitterte Kompetenzen und Finanzierung

Die Berichte von Rechnungshöfen und Thinktanks strotzen vor Kritik über eine zersplitterte Kompetenzlage, unübersichtliche Finanzierungsströme, komplexe Mehrfachzuständigkeiten und ein ineffizientes Auseinanderfallen von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten im österreichischen Gesundheitswesen. Dieser Befund geht auch an Tirol nicht spurlos vorbei.

▪ Tradierte Arbeitszeitmodelle

Ein niedergelassener Arzt konnte lange Zeit keinen anderen anstellen, Gemeinschaftspraxen waren bis vor kurzem ebenfalls →



Prof. Dr. Andreas Altmann, geboren 1963 in Obertrum /Salzburg, ist Gründungsgeschäftsführer und Rektor des MCI Management Centers Innsbruck, einer international anerkannten Hochschule mit 3200 Studierenden, 1000 Lehrenden, 250 Partneruniversitäten und 10.000 Absolventen in aller Welt.

- Studium der Wirtschaftswissenschaften und internationalen Beziehungen an der Universität Linz, der Universität Innsbruck sowie der Johns Hopkins University Bologna.
- Vor seiner Berufung zum MCI-Rektor Lehr- und Forschungstätigkeit an den Instituten für Finanzwissenschaft und Unternehmensführung der Universität Innsbruck mit Schwerpunkt Regulierung, Gesundheits- und Regionalökonomik.
- Forschungs-, Lehr- und Vortrags-tätigkeit sowie Mitglied mehrerer Hochschul- und Aufsichtsräte im In- und Ausland.
- Träger des Wissenschaftspreises der Landeshauptstadt Innsbruck und des Ehrenkreuzes für Wissenschaft und Kunst der Republik Österreich. Andreas Altmann ist verheiratet und hat zwei Kinder.

nicht möglich, und Teilzeitmodelle sind bis heute im Wesentlichen auf die Spitäler beschränkt. Hier gilt es brachliegende Potenziale endlich auszuschöpfen.

■ Ärztemangel

Die Zahl der Studienplätze an Medizinischen Universitäten erscheint angesichts der Herausforderungen der Zukunft gefährlich niedrig. Alternde Bevölkerung, eine zunehmende Auflösung von Familienverbänden, steigende berufliche, geographische und soziale Mobilitäten, wachsende Bedeutung von Work-Life-Balance und vielfältige weitere Faktoren erhöhen den Nachfragedruck nach Ärzten.

Eine isolierte Erhöhung der Studienplätze wäre aber zwecklos, wenn nicht auch die postpromotionelle Ausbildung eine Straf-

fung und Attraktivierung erfährt. Es gilt, ausgebildete Ärzte im Land zu halten, Ärzte verstärkt aufs Land zu bringen und den Arztberuf insgesamt zu attraktivieren. Kasernenverträge, deren Tarife über Jahrzehnte nur unwesentlich angepasst wurden, die kontinuierliche Ausweitung der von Vertragsärzten zu erbringenden Leistungen, überbordende Dokumentations- und Berichtspflichten, ein gestiegenes Anspruchsniveau von Patienten, mit Zuwanderung einhergehende Herausforderungen (Sprachbarrieren, kulturelle Differenzen etc.) und weitere Umstände tragen dazu bei, dass sich Ärzte überlastet und unterbezahlt fühlen, in wirtschaftliche Turbulenzen geraten können, Kassenstellen unbesetzt bleiben und überlange Wartezeiten keine Seltenheit sind.

■ Hohe Krankenhaushäufigkeit

Auch wenn die Akutbetten pro Einwohner insgesamt über die letzten Jahre leicht gesenkt werden konnten, ist Österreich noch immer ein Land der Spitäler mit im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hohen Bettenzahlen, stationären Aufenthalten und Aufenthaltsdauern sowie einer absurd hohen Frequentierung von Spitalsambulanzen. Dies gilt grundsätzlich auch für Tirol, welches für seine Spitäler aber eine vergleichsweise höhere Kosteneffizienz vorweisen kann und auch in weiteren wirtschaftlichen Indikatoren meist besser abschneidet als andere Bundesländer.

...



H & H immobilien- und Projektentwicklung GmbH

Schlöglst. 55 | 6050 Hall i.T.

T 05223 510 90

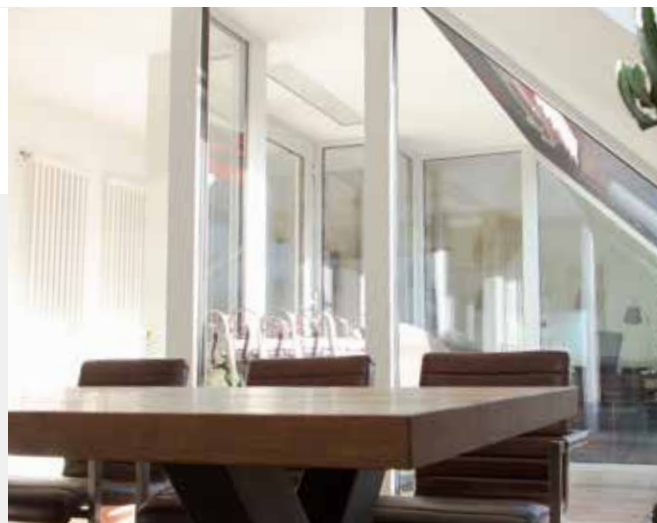
unterlechner@hh-immobilien.com

www.hh-immobilien.com

Im Zentrum von Innsbruck - städtische Eleganz

PENTHOUSE-MAISONETTE WOHNUNG

- ▶ zentrumsnah mit Lift in die Wohnung
- ▶ ca. 160 m² Wohnfläche auf zwei Ebenen
- ▶ offener Wohn-Essbereich mit Kamin
- ▶ Gartenhaus, Loggia und Balkon, Sauna
- ▶ 1 Autoabstellplatz vor dem Haus
- ▶ Kaufpreis auf Anfrage



Gerne erläutern wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch sämtliche Details und Abwicklungsmöglichkeiten.



fofola.com © Robert Kiesecke

Ja, darf ich denn das?

Fragen aus dem Ordinationsalltag juristisch betrachtet

- Werbemittel eines Optikers (Plakate, Brillen-Schaukästen) beim Augenarzt
- Werbeaufkleber für andere Gesundheitsberufe auf Ordinationsfenstern
- Klebefolien mit Werbung für die Ordination auf Autos
- Aushändigen von Werbematerial anderer Gesundheitsberufe durch Ordinationsmitarbeiter

ACHTUNG! Diese Formen der Werbung sind – laut einer aktuellen Entscheidung des Obersten Gerichtshofes – verboten!

Für den interessierten Leser:

Ärzte übernehmen im Rahmen der Patientenbehandlung ein hohes Maß an Verantwortung und stehen in einem besonderen Vertrauensverhältnis zu ihren Patienten. Das bedeutet aber nicht, dass Werbung oder andere Marketingmaßnahmen verboten sind. Immerhin können Patienten ihr Recht auf freie Arzt- und Behandlungswahl nur dann ausüben, wenn ihnen auch entsprechende Informationen zur Verfügung stehen. Allerdings gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Selbstanpreisung und Werbung für Ärzte.

Gesetzliche Grundlagen:

Bis 1992 war Ärzten im Zusammenhang mit der Ausübung ihres ärztlichen Berufes jede Art der Werbung komplett verboten. Erst aufgrund einer Gesetzesnovelle wurden dem Arzt Informationen erlaubt, die wahr, sachlich und nicht stan-

deswidrig sind. Heute normiert § 53 Ärztegesetz, dass sich der Arzt jeder unsachlichen, unwahren oder das Standesehnen beeinträchtigenden Information im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufes zu enthalten hat.

Nähere Vorschriften zum Thema „Arzt und Öffentlichkeit“ finden sich in der „Verordnung der Österreichischen Ärztekammer über die Art und Form zulässiger ärztlicher Informationen in der Öffentlichkeit“ – kurz „Werberichtlinie“. Diese ist nach der Judikatur des Disziplinarsenates der ÖÄK Ausdruck der verfestigten Standesauffassung – die damit für die Standesangehörigen verbindlich festgelegt wurde.

In engem Zusammenhang mit der Werberichtlinie ist auch die „Schilderordnung“ der ÖÄK zu sehen, ebenso der Ärztliche Verhaltenskodex (Code of Conduct).

Werberichtlinie der Österreichischen Ärztekammer:

Diese Richtlinie stellt eine „bindende Ausführungsbestimmung“ zu § 53 Ärztegesetz dar, da die Ärztekammer in ihrem Wirkungsbereich Satzungen, die Verordnungscharakter haben, erlassen kann. Ärzte haben sich somit primär an der Werberichtlinie zu orientieren, die die Einschränkungen hinsichtlich der Selbstanpreisung und Werbung näher konkretisiert. Die aktuelle Version der Werberichtlinie finden Sie in der „Fakten-Box“.

Kurz zusammengefasst:

Verboten sind das Darstellen einer wahrheitswidrigen medizinischen Exklusivität sowie die Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche bzw. marktschreierische Darstellung. Ferner die Werbung für

Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte sowie für deren Hersteller und Verreiber.

Ausdrücklich erlaubt sind hingegen insbesondere die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, die Einladung eigener Patienten zu Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen (Recall-System) und die Information über die Ordinationsnachfolge. Ferner ist die Information über die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen und über gewerbliche Leistungen oder Gewerbebetriebe, sofern sie im Zusammenhang mit der eigenen Leistung stehen, erlaubt.

Die Einrichtung einer eigenen (oder Beteiligung an einer fremden) Homepage ist ebenso gestattet wie die Information mittels elektronischer oder gedruckter Medien in der Ordination bzw. im Wartezimmerbereich.

Der Arzt selbst hat dafür zu sorgen, dass standeswidrige Informationen auch durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleiben. Dies bedeutet, dass sich der Arzt nicht dadurch der Verantwortung entziehen kann, indem er angibt, Werbemaßnahmen seien nicht von ihm selbst, sondern von Dritten gesetzt worden

Aktuelle Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes (OGH):

Eine aktuelle Entscheidung des OGH (4 Ob 66/17k) befasst sich mit Werbemaßnahmen in einer Augenarzt-Ordination und konkretisiert somit die Werbeverordnung der ÖÄK:

Erst- und Zweitbeklagter sind Fachärzte für Augenheilkunde und Optometrie und persönlich haftende Gesellschafter, die unter der Bezeichnung „Augenzentrum“ eine Ordination betrei-

ben und dort arbeiten. Ein weiterer Beklagter ist Optikermeister und betreibt sein Geschäft an derselben Adresse wie die Augenfachärzte ihre Ordination.

Die Klägerin ist Augen- und Kontaktlinsenoptikerin und betreibt ihr Unternehmen in unmittelbarer Nähe zur Ordination der Ärzte bzw. dem Geschäftslokal des Optikermeisters.

1. Auf Fenstern der Ordination befanden sich von außen sichtbare Werbekleber des Optikers. Die angeklagten Augenfachärzte waren der Ansicht, dass das erlaubt sei, weil ja nicht sie als Augenärzte das Objekt untervermietet hatten, sondern eine GmbH, die ihrer Ansicht nach nicht an Standesregeln von Ärzten (z. B. Werberichtlinie) gebunden war.
2. Ferner war das Kraftfahrzeug von einem der beklagten Augenfachärzte mit Klebefolien beklebt: Auf einer Fahrzeugseite wurde das „Augenzentrum“ beworben, auf der anderen Seite der Optikerbetrieb des Optikermeisters.
3. Außerdem hing in der Ordination der Augenfachärzte im Warteraum ein Plakat, auf dem Brillenträger abgebildet waren, darüber befand sich ein Logo des Optikermeisters. Neben diesem Plakat war ein Schaukasten mit Brillen ausgestellt.
4. Darüber hinaus hatte der Optiker in der Ordination – toleriert von den Augenfachärzten – am Infodesk Werbefolder zur Entnahme aufgelegt. Zumindest fallweise kam es dazu, dass diese Folder von Mitarbeitern der Augenfachärzte in die gefalteten augenärztlichen Rezepte eingelegt wurden.

Die Klägerin (welche ein Optiker-Unternehmen in unmittelbarer Nähe zur Augenarztordination bzw. dem Geschäftslokal des beklagten Optikermeisters betreibt) begehrte die Unterlassung der Werbung der Augenfachärzte für den Augenop-

tikerbetrieb. Sie gab an, dass diese Form der Werbung über die (in der Werberichtlinie ausdrücklich erlaubte) „Information über die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen“ hinausgeht.

Der OGH hat diesbezüglich entschieden:

1. Bei den Klebefolien an den Fenstern der Ordination der Augenfachärzte handelt es sich um reine Werbung für den Optikermeister, die außer seinem Firmenlogo, seinem Namen und seinen Initialen sowie dem Wort „Optik“ gar keine Informationen über den Betrieb der Augenfachärzte vermitteln. Somit sei nicht vom Vorliegen eines Erlaubnistatbestands der Werberichtlinie (Information über Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der eigenen Leistung) auszugehen.
2. Grundsätzlich gilt das Gleiche auch für die Werbung durch Klebefolien auf den Autos der Augenfachärzte, da solche Folien bloße Werbung ohne sachliche Information sowohl für ihre eigene Ordination als auch für das Geschäft des Optikers darstellen.
3. Die Anbringung eines Plakates mit Logo des Optikers und eines Schaukastens mit Brillen vermittelt ebenso keine sachliche Information, sondern ist als reklamehafte Anpreisung und damit bloße Werbung zugunsten des Optikers zu beurteilen, die auch aufgrund ihrer örtlichen Lage eine Identifikation der Ärzte mit dem beworbenen Unternehmen nahelegt, auch wenn diese in diesem Fall nicht selbst als Werbeträger auftreten.
4. In Bezug auf die Werbefolder eines einzigen Optikers – es waren keine Werbefolder anderer Optiker aufgelegt – liegt sowohl im Auslegen und Anbieten, als auch im ungefragten Einle-

→



WÖRGL Brixentaler Straße 3a

Geschäftslokal, 129 m², auch ideal für Praxis, ab sofort für langfristig zu vermieten.

Monatliche Miete 950,- zzgl. rd. 390,- Bewirtschaftungskosten. Optional 50,- für Stellplatz in TG (max. 6 Plätze).

Das Geschäftslokal ist noch im Rohbauzustand, d.h. eigene Gestaltungs- und Einrichtungsmöglichkeiten sind gegeben.

Kontakt: Tel. 0512/26 11 61-102

oder post@friedentiro.at

GEMEINNÜTZIGE WOHNBAUGESELLSCHAFT MBH
6063 Rum, Siemensstraße 24a, www.frieden.at



gen derartiger Werbemittel in Rezepte eine verpönte Werbung für das Unternehmen des Optikers vor.

Nachfolgende „Maßnahmen“ fallen laut OGH jedoch nicht unter „Werbung“ und sind somit erlaubt:

- Das Anbringen von Schildern im Haus durch die Augenfachärzte und den Optiker, die zugleich auf die Gruppenpraxis und den Optikerbetrieb („Optikermeister im Augenzentrum“) im Haus hinweisen und damit der Orientierung im Haus dienen, ist keine unlautere Werbung.
- Die Einrichtung einer eigenen Homepage oder die Beteiligung an einer fremden Homepage ist grundsätzlich gestattet, wenn keine unsachliche oder reklamehafte Anpreisung der

Leistung der Ärzte und des Optikers online gestellt wird.

- Mündliche Empfehlungen durch Mitarbeiter sind ebenfalls erlaubt. Diesbezüglich erläutert der OGH, dass eine „Empfehlung“ bedeutet, dass sich der Äußernde zusätzlich persönlich mit dem Empfohlenen identifiziert. Das sei bei bloßem Auslegen oder Verteilen einzelner Werbeprospekte nicht der Fall.

Fazit:

Obwohl durch die Werberichtlinie eine Abgrenzung zwischen unzulässiger und zulässiger Werbung geschaffen werden soll, ergibt sich aus ihr keine wirklich abschließende Regelung. Es wurde hier also auch bewusst ein „Spielraum“ offengelassen. Dennoch rät die Ärztekammer für Tirol ihren Mitgliedern, bei Werbung, Home-

pagegestaltung sowie der Schaltung von Inseraten in Medien Zurückhaltung an den Tag zu legen.

Über Disziplinarvergehen (z. B. aufgrund der Übertretung der Werberichtlinie der Österreichischen Ärztekammer) erkennt in erster Instanz der Disziplinarrat der Österreichischen Ärztekammer. Die Vertretung der Anzeigen beim Disziplinarrat der ÖÄK obliegt dem Disziplinaranwalt. Ist der Disziplinaranwalt der Ansicht, dass die Voraussetzungen für eine Disziplinarverfolgen vorliegen, so hat er unter Vorlage der Akten beim Vorsitzenden der Disziplinarkommission die Durchführung von Erhebungen oder die Einleitung des Verfahrens zu beantragen.

*Dr. Johanna Niedertscheider
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*

FACTBOX

Aktuelle Fassung Werberichtlinie:

§ 1. Der Ärztin (dem Arzt) ist jede unsachliche, unwahre oder das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information untersagt.

§ 2. (1) Unsachlich ist eine medizinische Information, wenn sie wissenschaftlichen Erkenntnissen oder medizinischen Erfahrungen widerspricht.

(2) Unwahr ist eine Information, wenn sie den Tatsachen nicht entspricht.

(3) Eine das Ansehen der Ärzteschaft beeinträchtigende Information liegt vor bei

1. herabsetzenden Äußerungen über Ärztinnen (Ärzte), ihre Tätigkeit und ihre medizinischen Methoden;
2. Darstellen einer wahrheitswidrigen medizinischen Exklusivität;
3. Selbstanpreisung der eigenen Person oder Leistungen durch aufdringliche und/oder marktschreierische Darstellung.

§ 3. Unzulässig ist die Werbung für Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige medizinische Produkte sowie für deren Hersteller und Vertrieber. Zulässig ist die sachliche, wahre und das Ansehen der Ärzteschaft nicht beeinträchtigende Information über Arzneimittel, Heilbehelfe und sonstige Medizinprodukte sowie

über deren Hersteller und Vertrieber in Ausübung des ärztlichen Berufes.

§ 4. Im Zusammenhang mit der Ausübung des ärztlichen Berufs sind der Ärztin (dem Arzt), sofern die Inhalte dieser Verordnung entsprechen, insbesondere gestattet

1. die Information über die eigenen medizinischen Tätigkeitsgebiete, die die Ärztin (der Arzt) aufgrund ihrer (seiner) Aus- und Fortbildung beherrscht,
2. die Einladung eigener Patientinnen (Patienten) zu Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen, Impfungen und dergleichen (Recall-System),
3. die Information über die Ordinationsnachfolge,
4. die Information über die Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen,
5. die Information über gewerbliche Leistungen oder Gewerbebetriebe, sofern sie im Zusammenhang mit der eigenen Leistung stehen,
6. die Einrichtung einer eigenen Homepage oder die Beteiligung an einer fremden Homepage sowie
7. die Information mittels elektronischer Medien oder gedruckter Medien (insbesondere Broschüren, Aushänge) in der Ordination oder im Wartezimmerbereich.

§ 5. (1) Die Ärztin (der Arzt) hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, dass standeswidrige Information gemäß § 1 durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

(2) Die Erwähnung des Namens der Ärztin (des Arztes) und der nach dem ÄrzteG 1998 zulässigen Bezeichnungen ist erlaubt, hingegen bleibt die wiederholte betonte, auffällige und reklamehafte Nennung des Namens in Verbindung mit einem gleichzeitig geschalteten Inserat im selben Medium untersagt.

(3) Auf Anfrage in Medien abgegebene individuelle Diagnosestellungen und Therapieanweisungen (Fernbehandlung) sind unzulässig.

(4) Veröffentlichungen mit Namen und/oder Bildern von beziehungsweise mit Patientinnen (Patienten) sind nur mit deren gegenüber der Ärztin (dem Arzt) erklärten Zustimmung zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 6. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung Arzt und Öffentlichkeit vom 10. März 2004, beschlossen von der Vollversammlung der Österreichischen Ärztekammer am 12.12.2003, veröffentlicht in der Österreichischen Ärztezeitung Nr. 5/2004 vom 10.03.2004, außer Kraft.



E-Medikation in Tirol

Start der ersten ELGA-Anwendung im niedergelassenen Bereich im Herbst 2018

Mit 15.12.2017 wurde die ELGA-Verordnungsnovelle 2017 kundgemacht. Die Verordnung regelt unter Berücksichtigung eines Roll-out-Plans die Speicherverpflichtung der eMedikation für die niedergelassenen Vertragsärzte. Mit der e-Medikation soll dem Arzt sodann ein Tool zur Verfügung stehen, mit dem der Medikationsverlauf nachvollziehbar wird.

Ab wann sind die Medikationsdaten zu speichern?

- ab dem 27. September 2018 in den politischen Bezirken Lienz, Kitzbühel, Kufstein und Schwaz
- ab dem 18. Oktober 2018 in den politischen Bezirken Imst, Innsbruck, Innsbruck-Land, Landeck und Reutte

Was ist zu speichern?

Medikationsdaten (Handelsname bzw. Wirkstoff) von verschreibungspflichtigen sowie nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei der Verordnung bzw. bei der Abgabe.

Von wem sind die Medikationsdaten zu speichern?

- Apotheken und sofern sie in einem Vertragsverhältnis zu einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung stehen
- freiberuflich tätige Ärzte
- Gruppenpraxen
- selbstständige Ambulatorien, deren Leistungsspektrum Aufgaben der ärztlichen Berufe umfasst.

Bei den Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen gilt die Verpflichtung ausschließlich für die Fächer:

- Allgemeinmedizin

- Fachärzte eines der internistischen Sonderfächer im Sinne der Ausbildungsordnung 2015
- Augenheilkunde und Optometrie,
- Frauenheilkunde und Geburtshilfe,
- Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde,
- Haut- und Geschlechtskrankheiten,
- Kinder- und Jugendheilkunde,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
- Lungenkrankheiten,
- Neurologie,
- Neurologie und Psychiatrie,
- Orthopädie und Orthopädische Chirurgie,
- Orthopädie und Traumatologie,
- Psychiatrie,
- Psychiatrie und Neurologie,
- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin,
- Urologie.

Die Speicherverpflichtung gilt nicht für die Fächer Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, Medizinische und Chemische Labordiagnostik, Radiologie und Unfallchirurgie.

Wer ist von der Verpflichtung zur Speicherung ausgenommen?

Die Übergangsfristen sehen vor, dass jene Vertragsärzte von der Speicherverpflichtung aus-

genommen sind, die das 66. Lebensjahr erreicht haben. Weiters sind jene Vertragsärzte ausgenommen, welche das 60. Lebensjahr erreicht haben und sich schriftlich gegenüber dem Krankenversicherungsträger verpflichtet haben, ihren Einzelvertrag innerhalb eines Jahres ab der Speicherverpflichtung zurückzulegen, und dies auch tatsächlich tun.

Für Vertragsärzte, die entgegen der schriftlichen Verpflichtungserklärung nach Ablauf der einjährigen Frist in einem aufrechten Vertragsverhältnis zu einem Träger der Krankenversicherung stehen, gilt die Speicherpflicht ab Ende der einjährigen Frist.

Gibt es eine Förderung?

Alle Ärzte, die an der e-Medikation teilnehmen, erhalten vom Gesundheitsministerium eine einmalige Anschubfinanzierung von € 1.314,- für die Implementierung des E-Medikations-Moduls in ihre Praxissoftware. In der Förderrichtlinie ist eine Grenze von 250 Zugriffen auf ELGA bzw. eine Grenze von 20 % aller Arzneimittelverordnungen (Speichern) festgelegt. Werden diese Grenzen im Evaluierungszeitraum nicht erreicht, kann die Förderung vom Arzt wieder zurückgefordert werden.

→

Vertragsärzte mit einem kurativen Einzelvertrag zu einer Gebietskrankenkasse, die e-Medikation integriert über eine Vertragspartnersoftware tatsächlich verwenden, erhalten als Zuschuss zu den EDV-Wartungskosten einen Betrag von € 20,- pro Monat ab dem ersten Verwendungsmonat (nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Verpflichtung lt. Rollout-Plan der Region) bis einschließlich Dezember 2022.

Mit dem Antrag zur Bundesförderung für die Anschubfinanzierung kann gleichzeitig der Zuschuss zu den EDV-Wartungskosten bei der TGKK beantragt werden. Dieser muss die Zustimmung des Antragstellers enthalten, dass die integrierte Verwendung seitens des Betreibers stichprobenartig überprüft wird. Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der üblichen TGKK-Honorarabrechnung über eine eigene Verrechnungsposition. Deren Abrechnung durch den Vertragspartner setzt das weitere Bestehen seiner Anspruchsberechtigung und die Zustimmung zur Überprüfung der integrierten Verwendung durch den zuständigen Betreiber voraus.

Können auch Wahlärzte an der e-Medikation teilnehmen?

Wahlärzte mit einer e-Card-Infrastruktur können an der e-Medikation ebenfalls teilnehmen. Die Bundesförderung für die Anschubfinanzierung in Höhe von € 1.314,- kann auch von Wahlärzten beantragt werden. Die monatliche Unterstützung zu den EDV-Wartungskosten in Höhe von € 20,- bei Wahlärztinnen und Wahlärzten mit BVA-, VAEB- oder SVA-Vertrag wird noch auf Bundesebene geklärt.

Was bedeutet „situatives Opt-out“ bei der e-Medikation?

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Anforderungen wurde im Gesundheitstelematikgesetz 2012 die Möglichkeit des „situativen Opt-out“ für ELGA-Gesundheitsdaten und Medikamente verankert.

Das bedeutet, dass der Patient der Aufnahme einzelner oder mehrerer Arzneimittel in die e-Medikation widersprechen kann. Die Entscheidung dafür liegt beim Patienten selbst.

Alle Ärzte, die an der e-Medikation teilnehmen, sind verpflichtet, die Patienten, „mit einem leicht sichtbaren und zugänglichen Aushang über ihre Teilnehmerrechte zu informieren“. Dieser Aushang wird den teilnehmenden Ärzten laut SVC zugesandt. Sie müssen ihn nicht selbst ausdrucken.

In diesem Aushang ist erläutert, dass Patienten das Recht haben, die Aufnahme von bestimmten Medikamenten in ihre e-Medikationsliste zu verweigern (situatives Opt-out). Diese Nichtaufnahme sollte durch das E-Medikations-Tool der Ärztesoftware unkompliziert möglich sein. Mit Ausnahme von vier Diagnosen bzw. Behandlungssituationen genügt die Information über den Aushang. Bei psychischen Erkrankungen, gentechnischen Untersuchungen, HIV und Schwangerschaftsabbrüchen ist eine individuelle Aufklärung durch den Arzt rechtlich erforderlich. Das gilt auch für die spezifischen Medikamente. Die Information darüber muss im Vorhinein erfolgen. Ist die Verordnung bzw. die Abgabe des Arzneimittels bereits erfolgt, ist eine Änderung durch den Patienten im Wege des

ELGA-Portals nicht mehr möglich (es müsste dann die gesamte e-Medikationsliste gelöscht werden).

Wenn der Patient dem Arzt Informationen vorhält und sich dies negativ auf die Diagnose oder Therapie auswirkt, kann der Arzt dafür nicht belangt werden.

Wann und wie oft muss ein Patient über sein Recht zum situativen Opt-out informiert werden?

Der Patient ist zu Beginn jedes Behandlungs- oder Betreuungsfalles über sein Recht zum situativen Opt-out zu informieren. Unter Behandlungs- bzw. Betreuungsfalle versteht man in diesem Zusammenhang die Dauer eines Krankheitsfalles, unabhängig von der Abrechenbarkeit einzelner Teilleistungen im Laufe der Betreuung dieses Krankheitsfalles. Ein Behandlungsfall ist also kein Zeitpunkt, sondern ein (potenziell längerer) Zeitraum, dessen Dauer nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles beurteilt werden kann. Beispielsweise hat die Information bei einer fortgesetzten Behandlung von chronisch erkrankten Personen nicht bei jedem erneuten Ordinationsbesuch oder jeder einzelnen Verschreibung im Zuge der Erkrankung zu erfolgen, sondern nur einmal zu Beginn des Behandlungs- und Betreuungsfalles.

*Mag. Reinhold Plank
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*

Tiroler

VERSICHERUNG



MIT SICHERHEIT WEITERGEDACHT.

DER NEUE VOLVO XC60.

Der neue Volvo XC60 ist mehr als ein Auto. Mit seinem ganzheitlichen Sicherheitskonzept und zahlreichen Assistenzsystemen bietet er Ihnen in jeder Situation größtmöglichen Schutz. Damit setzt er einen wichtigen Schritt in eine Zukunft, in der kein Mensch mehr in einem neuen Volvo ums Leben kommt oder schwer verletzt wird. Das ist unsere Vision 2020.

AUSGEZEICHNET MIT DEM
„WORLD CAR OF THE YEAR 2018“ AWARD.

VOLVOCARS.AT

Kraftstoffverbrauch: 2,1 - 7,8 l/100 km, CO₂: 49 - 177 g/km. Symbolfoto. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten. Stand: Dezember 2017

Autopark

Langer Weg 12
6020 Innsbruck
0512 3336 0

Innsbrucker Straße 105
6300 Wörgl
05332 737 11

www.volvocars.at/autopark



Nachdem im Sommer 2017 das Ärztenetz Tirol in der ersten Netzwerkregion Schwaz – Stans – Vomp in Betrieb gehen konnte, nimmt seit April 2018 eine weitere Netzwerkregion am Ärztenetz Tirol teil.

Die niedergelassenen Allgemeinmediziner des räumlichen Versorgungsbereiches Fulpmes, Mieders, Neustift, Telfes und Schönberg haben sich zur Netzwerkregion Stubaital zusammengeschlossen. Vorsitzender ist Dr. Matthias Somavilla, sein Stellvertreter Dr. Robert Lugmayr.

Von den am Ärztenetz Tirol teilnehmenden Ärzten werden angeboten:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation sowie des Überweisungs-, Aufnah-

me- und Entlassungsmanagements, z. B. Wartezeitenmanagement nach Dringlichkeit

- Maßnahmen zur Verbesserung der Koordination und der zeitlichen Verfügbarkeit durch abgestimmte Ordinationszeiten (Angebot an täglichen Ordinationszeiten am Vormittag und am Nachmittag an den Wochentagen innerhalb des Netzwerkes), ganzjährige Bereitschaftsdienste (Nacht/Wochenende), die in Dienstplänen lückenlos geregelt sind, sowie Urlaubsvertretungen/Abdeckung von Feiertagen
- Qualitätssicherungsmaßnahmen (aufrechtes DFP-Diplom, Teilnahme an einem Qualitätszirkel des Netzwerkes, Bereitschaft zur Teilnahme an organisatorischen Besprechungen wie z. B. zur Diensteinteilung oder Urlaubsplanung)

In weiterer Folge sollten im Verbund des Ärztenetzwerkes auch nichtärztliche Leistungserbringer wie die Sozial- und Gesundheitssprengel, Alten- und Pflegeheime, aber auch verschiedene Gesundheitsberufe zur Zusammenarbeit eingeladen werden. Auch eine Einbindung von Krankenhäusern ist geplant.

Nähere Informationen zum Ärztenetz Tirol finden Sie auch auf der Homepage www.aerztenetz.tirol.

Sprengel/Regionen, die sich für eine Teilnahme am Netzwerk interessieren, bitten wir, sich ans Kammeramt, Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte, zu wenden.

*Dr. Johanna Niedertscheider
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte*



EDV-MEDIZINTECHNIK BITSCH

Innomed Ordinationssoftware für die effiziente Organisation Ihrer Praxis
EDV-Hardware, Telefonanlagen
Digitale Röntgenanlagen
Planung, Installation und Wartung



A-6712 Thüringen · Alte Landstraße 8 · Tel. +43 5550 / 4940 · office@bitsche.at · www.bitsche.at, A-6020 Innsbruck · Dr. Stumpfstraße 62 · Tel. +43 512 / 239360



© LKH Hall Pontiller

Neuer Standort **Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hall in Tirol**

Am 27.11.2017 übersiedelte die Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik in die neue, sehr großzügige und moderne Klinik nach Hall in Tirol unter der Leitung von Prim. Univ.-Prof. Dr. Kathrin Sevecke. Mitte Jänner wurden zu den bereits vorhandenen Therapiestationen vier neue Spezialbereiche in Betrieb genommen.

In der neuen Klinik in Hall werden die verschiedensten Patienten, vom einjährigen Kind bis hin zu jungen Erwachsenen, behandelt, die unter psychischen Erkrankungen leiden.

Die Patientenbetreuung gliedert sich in Station A, Station B, Tagesklinik, Ambulanz und Heilstätenschule.

Station A umfasst den Unterbringungsbereich (8 Betten), die Jugendstation (6 Betten) und die Station für Abhängigkeitserkrankungen (6 Betten). Die ärztliche Leitung der gemischt geführten UBG-Station für Patienten mit Selbst- und/oder Fremdgefährdung sowie der Jugendstation obliegt Herrn OA. Dr. Martin Fuchs.

Die gemischt geführte, offene Abhängigkeitsstation mit dem Schwerpunkt stoffgebundene und nicht stoffgebundene Suchterkrankungen steht unter der oberärztlichen Leitung von Frau Dr. Melanie Reiter.

Die Station B umfasst die Bereiche Essstörungsstation (6 Betten) unter der oberärztlichen Leitung von Frau Dr. Sigrid Hartlieb sowie den Kinderbereich (6 Betten) und den Eltern-Kind-

Bereich (5 Betten) unter der oberärztlichen Leitung von Frau Dr. Anne Küng.

Die Leitung der Ambulanz obliegt oberärztlich Frau Dr. Kordula Krepp sowie psychologisch Herrn Dr. Thomas Lackner. Die Terminvergabe erfolgt nach telefonischer Kontaktaufnahme über das Ambulanzsekretariat. Neben der Allgemeinen Ambulanz gibt es Spezialsprechstunden für die Bereiche ADHS, Autismus-Spektrumsstörung, Essstörungen, Frühkindliche Entwicklungsstörungen, Mediensprechstunde, Nicht-suizidale Selbstverletzungen (NSSV), Regulations- und Interaktionsstörungen, Transgender,

Transkulturelle Themen, Schmerz und Sucht. Ferner existieren Schwerpunkte im Bereich Test- und Entwicklungsdiagnostik, Ergotherapie und Logopädie.

In der gemischt geführten Tagesklinik (6 Plätze) mit dem Schwerpunkt strukturelle Störungen, unter der oberärztlichen Leitung von Frau Dr. Melanie Reiter, werden Patienten betreut, die ambulant nicht mehr ausreichend unterstützt werden können, bei denen aber eine ausreichende Tragfähigkeit und Kooperation des familiären Umfeldes gegeben ist.



© Tirol Kliniken Bregenz



© Tiro Kliniken Bregenz

Das Team des Psychologischen/Psychotherapeutischen Konsiliar- und Liaisondienstes ist in Innsbruck verortet und unterstützt Kinder und Jugendliche mit verschiedensten gesundheitlichen Fragestellungen und Symptomen, die am Department für Kinder- und Jugendheilkunde in Innsbruck behandelt werden.

Insbesondere aus dem niedergelassenen Bereich gab es Fragen hinsichtlich der Zuweisung zur neuen Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hall; Unsicherheiten bestanden auch im Hinblick auf die Vorgangsweise bei Einweisungen von Kindern und Jugendlichen durch Sprengelärzte gemäß § 8 Unterbringungsgesetz (UbG).

Aus diesem Grund fand im April ein gemeinsames Gespräch mit Frau Prim. Prof. Sevecke, Dr. Klaus Kapelari (Vizepräsident der Ärztekammer und Oberarzt am Department für Kinder- und Jugendheilkunde) und MR Dr. Klaus Schweitzer (Referent für Sprengelärzte) statt.

Im Zuge dessen konnten folgende Punkte vereinbart bzw. geklärt werden:

Überweisungen/Zuweisungen an die Allgemeine Ambulanz der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hall durch niedergelassene Ärzte erfolgen – wie auch bislang schon – mittels Überweisungsschein. Die Kinder/Jugendlichen bzw. Erziehungsberechtigten erhalten nach telefonischer Kontaktaufnahme über das Ambulanzsekretariat (Montag bis Freitag, 8.00 bis 16.30 Uhr; Tel.Nr. 050 504-33 836) einen Termin.

Bei **dringlichen Fällen/Überweisungen** werden die niedergelassenen Ärzte ersucht, direkt mit dem Sekretariat bzw. den Ärzten der Ambulanz Kontakt aufzunehmen, um das Beschwerde-/Krankheitsbild abzuklären und einen vorgezogenen Ambulanztermin zu erhalten (Montag bis Freitag, 8.00 bis 16.30 Uhr; Tel.Nr. 050 504-33 836).

Kinder und Jugendliche dürfen (ebenso wie Erwachsene) gemäß § 8 Unterbringungsgesetz (UbG) gegen oder ohne ihren Willen nur dann in eine psychiatrische Abteilung gebracht werden, wenn sie ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt/Polizeiarzt /Amtsarzt untersucht und bescheinigt hat, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung vorliegen (=„Unterbringung ohne Verlangen“). Diese (im Gesetz definierten) Voraussetzungen geben vor, dass die Person an einer psychischen Krankheit leidet und im Zusammenhang damit ihr Leben oder ihre Gesundheit oder das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet und nicht in anderer Weise, insbesondere außerhalb einer psychiatrischen Abteilung, ausreichend ärztlich behandelt oder betreut werden kann.

Wenn diese Voraussetzungen gemäß Unterbringungsgesetz vorliegen, hat der Sprengelarzt bei Kindern und Jugendlichen die Unterbringung in der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Hall anzuordnen. Sofern beim minderjährigen Patienten unmittelbare Nothilfemaßnahmen erforderlich scheinen, hat diese entsprechend der Sachlage im Einzelfall der Sprengelarzt selbst zu leisten bzw. ist der Notarzt beizuziehen. Die Beurteilung, ob es – abgesehen von unmittelbar erforderlichen Nothilfemaßnahmen – mangels kinderärztlicher Versorgung und Überwachungsmöglichkeiten am LKH Hall sinnvoll bzw. notwendig erscheint, beim unterzubringenden minderjährigen Patienten eine Abklärung weiterer, körperlicher Begleiterkrankungen durchzuführen, bleibt den behandelnden Fachärzten der kinder- und jugendpsychiatrischen Abteilung überlassen. Dies ist keine Aufgabe des Sprengelarztes.

Auf der Homepage der Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie finden Sie im Bereich „Patientenbetreuung“ – „Ambulanz“ weitere Informationsfolder zur Allgemeinen Ambulanz sowie den Spezial-Sprechstunden.

Im Rahmen der Tiroler Ärztetage 2018 an der UMIT in Hall in Tirol findet am 28.09.2018 ab 13.00 Uhr das Seminar „Neues aus der Pädiatrie“ statt, bei welchem auch ein Vortrag aus der Kinder- und Jugendpsychiatrie geplant ist.

Dr. Johanna Niedertscheider
Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte

ACHTUNG:**Änderungen der Reihungsrichtlinie für Kassenstellenvergaben**

Auf Grund der Änderung der Reihungskriterien-Verordnung durch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wurde eine Anpassung der Tiroler Reihungsrichtlinien für Kassenstellenvergaben notwendig. Die bestehenden Reihungsrichtlinien werden noch bis zum Ablauf des 1.7.2018 angewendet; danach kommen die neuen Reihungsrichtlinien zur Anwendung, deren wesentlichste Änderungen Sie nachstehend im Überblick finden:

- Eine Punktevergabe für das Bemühen, einen behindertengerechten Zugang gemäß ÖNORM B 1600 und B1601 zu schaffen, bzw. für das Vorliegen eines behindertengerechten Zuganges ist nicht mehr vorgesehen.
- Das Reihungskriterium, wonach bei im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ ausgeschriebenen Einzelverträgen die durch das weibliche Geschlecht zusätzlich vermittelbare besondere Vertrauenswürdigkeit zu berücksichtigen ist, wurde insofern eingeschränkt, als dass diese Bestimmung keine Anwendung findet, wenn im Zeitpunkt der Ausschreibung des Einzelvertrages der Anteil der Vertragsärztinnen im Sonderfach „Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ in Tirol 50 % oder mehr beträgt.
- Normierung eines Auswahlrechts bei Gruppenpraxen: Für die Besetzung einer in einer Vertrags-Gruppenpraxis gebundenen Planstelle ist der Gruppenpraxis ein Auswahlrecht innerhalb jener fünf bestgereihten Bewerberinnen und Bewerber eingeräumt, die zumindest 75 % der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben. Sollte kein Bewerber 75 % erreichen, so besteht das Auswahlrecht innerhalb jener Bewerber, die zumindest 60 % der Punktezahl des Erstgereihten erreicht haben.
- Anrechenbarkeit des Diploms „Palliativmedizin“ für das Fach Lungenheilkunde
- Vor dem Hintergrund der Zusammenlegung der Fächer Orthopädie und Orthopädische Chirurgie und Unfallchirurgie zum Fach Orthopädie und Traumatologie durch die ÄAO 2015 werden die anrechenbaren Diplome bei beiden Fächern gleichgestellt. Daher erfolgt zukünftig eine Anrechenbarkeit der Diplome „Ernährungsmedizin“, „Geriatric“ und „Notarzt“ bei Fachärzten für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie.

Im Zuge der zwingend notwendigen Änderung der Reihungsrichtlinien wurden auch weitere Anpassungen und redaktionelle Änderungen durchgeführt, dazu gehören unter anderem:

Die aktuell gültigen Reihungsrichtlinien finden Sie auf unserer Homepage www.aektirol.at.

...

PLANUNG | BERATUNG | AUSFÜHRUNG - ALLES AUS EINER HAND



NORER
TISCHLEREI GMBH

Aflingerstraße 38, AT-6176 Völs
Tel.: 0512 30 23 24
office@norer.at, www.norer.at

Ästhetische und funktionale
ORDINATIONSEINRICHTUNGEN

Vereinbaren Sie doch mit unseren
Experten einen Beratungstermin!



PARTNER VON **DIEPRAXISMACHER**

HOCHWERTIGE INNENEINRICHTUNGEN FÜR ARZTPRAXEN | APOTHEKEN | KRANKENHÄUSER UND PRIVAT

(Ruf)bereitschaft zu Hause als Arbeitszeit?

Der Europäische Gerichtshof hat im Februar 2018 entschieden, dass die Bereitschaftszeit, die ein Arbeitnehmer zu Hause verbringt, als Arbeitszeit anzusehen ist, wenn er aufgrund eines Rufes des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb kurzer Zeit (8 Minuten) an seinem Dienort erscheinen muss.

Das Urteil erging im Falle eines Feuerwehrmannes in Belgien, der seinen Arbeitgeber klagte. Die entscheidende Frage, welche vom Europäischen Gerichtshof zu beurteilen war, lautete, ob die zu Hause geleisteten Bereitschaftsdienste unter die Definition der Arbeitszeit im Sinne des Unionsrechtes fallen. Der Europäische Gerichtshof hat entschieden, dass die Bereitschaftszeit im vorliegenden Fall als Arbeitszeit anzusehen ist.

Die Bereitschaftszeit, die ArbeitnehmerInnen zu Hause verbringen müssen, um einem Ruf des Arbeitgebers zum Einsatz innerhalb kurzer Zeit Folge zu leisten – was die Möglichkeit, anderen Tätigkeiten bzw. persönlichen oder sozialen Interessen nachzugehen, erheblich einschränkt –, ist als Arbeitszeit anzusehen. Für die Einordnung als Arbeitszeit ist entscheidend, dass sich die ArbeitnehmerInnen an dem vom Arbeitgeber bestimmten Ort aufzuhalten haben (dies kann auch der Wohnsitz der ArbeitnehmerInnen sein) und zur Verfügung stehen müssen, um gegebenenfalls innerhalb kurzer Zeit die geforderten Leistungen für den Arbeitgeber zu erbringen. Diese Situation unterscheidet sich von der Situation jener ArbeitnehmerInnen, die während ihres Bereitschaftsdienstes einfach nur für ihren Arbeitgeber erreichbar sein müssen, sich jedoch aufhalten können, wo sie wollen, und tun können, was sie möchten.

Was bedeutet diese Entscheidung für Österreich?

In Österreich wird zwischen Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft unterschieden. Bei Arbeitsbereitschaft müssen sich die ArbeitnehmerInnen an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort bereithalten, um jederzeit die Arbeit aufnehmen zu können. Ein typisches Beispiel ist der Bereitschaftsdienst von ÄrztInnen in der Krankenanstalt. Solche Zeiten sind zweifelsfrei Arbeitszeit. Dagegen bedeutet Rufbereitschaft, dass die ArbeitnehmerInnen für den Arbeitgeber erreichbar sein müssen, ihren Aufenthaltsort aber weitgehend selbst wählen und über die Verwendung ihrer Zeit im Wesentlichen frei entscheiden können.



Es darf jedoch bei Rufbereitschaften nicht von vornherein mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit feststehen, dass es zu einem tatsächlichen Arbeitseinsatz kommt, da sonst Arbeitsbereitschaft vorliegt. Gewisse Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch den Arbeitgeber sind aber auch während der Rufbereitschaft zulässig. Die verbleibende Dispositionsfreiheit der ArbeitnehmerInnen muss aber so weit gehen, dass die Zeit den Namen „Freizeit“ noch verdient. Bei der Rufbereitschaft zählt nur jene Zeit, die für die tatsächliche Erbringung von Leistungen sowie die Hin- und Rückfahrt aufgewendet wird, als Arbeitszeit.

Bei der Abgrenzung zwischen Arbeits- und Rufbereitschaft geht es um das Ausmaß der Selbst- oder Fremdbestimmung, insbesondere in Bezug auf den Aufenthaltsort und die freie Verfügbarkeit der ArbeitnehmerInnen über ihre Zeit. Der Europäische Gerichtshof hat klar festgestellt, dass die Begriffe „Arbeitszeit“ und „Ruhezeit“ einander ausschließen. Die Bereitschaftszeit, die ArbeitnehmerInnen im Rahmen ihrer für den Arbeitgeber erbrachten Tätigkeiten verbringen, sind entweder als „Arbeitszeit“ oder als „Ruhezeit“ einzuordnen.

Während den Mitgliedstaaten der EU in Bezug auf die Entlohnung ein weiter Spielraum verbleibt, um die Leistung der ArbeitnehmerInnen zu honorieren, bleibt bei der Qualifikation von Arbeitszeit kein Auslegungsspielraum und ist es den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, eine weniger restriktive Definition anzuwenden.

Was bedeutet diese Entscheidung für Bereitschaftsdienste in Krankenanstalten?

Die Frage, wann eine Anwendung der Entscheidung auch auf Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten in Betracht kommt, bedarf mehrerer Überlegungen. Zunächst ist zu beachten, dass ärztliche Dienstformen eine große Bandbreite aufweisen. Rufbereitschaftsdienste, bei denen eine Ärztin bzw. ein Arzt zu Hause auf einen Ruf in die Krankenanstalt gefasst sein muss, sind dem in der Entscheidung erfassten Sachverhalt grundsätzlich ähnlich. Insbesondere ist aber sicherlich auch die erwartete bzw. geplante Einsatzzeit von wesentlicher Bedeutung für eine Umlegung der Entscheidung auf ärztliche Rufbereitschaftsdienste. Nun ist die geplante Einsatzzeit bei ärztlichen Rufbereitschaften teils nicht konkret benannt, teils mit z. B. 30 Minuten etwas höher bemessen als in der vorliegenden Entscheidung mit 8 Minuten und teilweise von Fachgesellschaften oder vom Dienstgeber sogar noch enger als in der Entscheidung formuliert.

Andererseits ist aus der vorliegenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, der sich konkret nur mit dem an ihn herangetragenen Sachverhalt zu befassen hat, nicht etwa in einem Umkehrschluss abzuleiten, dass oberhalb der gegenständlichen Einsatzzeit von 8 Minuten keine Arbeitszeit mehr anzunehmen wäre bzw. welche zeitliche Grenze hier konkret anzunehmen ist. Es wird also künftigen Entscheidungen unter Einbeziehung aller Rahmenbedingungen des jeweils zu beurteilenden Sachverhaltes vorbehalten bleiben müssen, diese Klärung zu bringen.

Die vorliegende Entscheidung stellt sich aber jedenfalls als richtungsweisend dar, dass der EuGH durchaus bereit ist, besonders intensive Belastungen bzw. zeitliche Einschränkungen rufbereiter Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer auch als Arbeitszeit zu beurteilen.

Mag. Beate Barbist
Abteilung Kurie der angestellten Ärzte



Lebensfreude absichern, bevor's wehtut: **#vorsichern**

Ärztenservice der Merkur Versicherung

Was können wir Ihnen bieten.

- Die Merkur ist DER Ärzteversicherungsspezialist: Wir kennen die Anforderungen, den gesetzlichen Rahmen, die Risiken und Probleme und betreuen proaktiv, damit Sie sich beruflich und privat ganz auf das Wesentliche konzentrieren können.
- Top Konditionen
- „Rundum Paket“ beruflich und privat
- Kompromissloser 1:1 Service: Rasche Kontaktaufnahme, schnelle Angebote, unverbindlicher Polizzencheck, kurze Entscheidungswege
- Flexible Termine vor Ort

Wir sparen Ihnen Zeit, Nerven, unnötige Kosten und Laufwege. Unser Know-How ist Ihr Vorteil.



Mag. Thomas Henninger

Landesdirektion Tirol
Mobil: 0664/96 78 032
E-Mail: thomas.henninger@merkur.at


MERKUR
DIE VORSICHERUNG.



foto.com © ianrefikbama

Abwicklung der Lehrpraxisförderung nach Ärzteausbildungsordnung 2015

Wie bereits in den letzten Mitteilungen angekündigt, dürfen wir nachstehend über die Abwicklung der Förderung für die verpflichtende Lehrpraxis im Ausmaß von 6 Monaten am Ende der allgemeinmedizinischen Ausbildung informieren:

Anstellung in der Lehr(gruppen)praxis

Der/Die Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn und der/die LehrpraktikantIn begründen ein Anstellungsverhältnis nach den Vorgaben des Kollektivvertrages für Lehr(gruppen)praxen in der derzeit gültigen Fassung vom 01.06.2016. Der/Die Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn stellt einen Dienstzettel aus, in welchem die Eckdaten des Anstellungsverhältnisses festgehalten werden. Für dieses Anstellungsverhältnis gewähren die Fördergeber (Bund, Land und Sozialversicherung) eine Förderung von 90 % der Gehaltskosten inkl. Lohnnebenkosten und Sonderzahlungen für die Dauer von max. 6 Monaten und ein Beschäftigungsausmaß von max. 30 Stunden/Woche. 10 % dieser Kosten hat der/die Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn zu tragen. Sollte der/die LehrpraktikantIn über 30 Stunden/Woche angestellt werden, sind diese – über den 30 Stunden liegenden Zeiten – vom/von der Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn zu bezahlen und wird dafür keine Förderung gewährt.

Kollektivvertrag Lehr(gruppen)praxen

Die im Kollektivvertrag für Lehr(gruppen)praxen enthaltene Entlohnung orientiert sich in Tirol – unter Berücksichtigung allfälliger Vordienstzeiten – daran, was an den Tirol Kliniken nach 9-monatiger Basisausbildung und 27-monatiger Grundausbildung bezahlt wird. Für das Jahr 2018

beträgt dieses aktuelle Gehalt im Regelfall (ohne anrechenbare Vordienstzeiten) monatlich brutto € 3.492,74 für 40 Stunden/Woche bzw. € 2.619,56 für 30 Stunden/Woche (zuzüglich allfälliger Kinderzulage in Höhe von € 23,30).

Die Vorschreibung der Kammerumlagen sowie der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds erfolgt direkt an den/die LehrpraktikantIn.

Ansuchen um Förderung

Möglichst 6 Monate vor Beginn der Lehrpraxiszeit (spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Lehrpraxiszeit) wird über die Ärztekammer für Tirol um die Förderung angesucht. Mit dem Ansuchen sind nachstehende Unterlagen zu übermitteln:

- Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer der Lehrpraktikantin/des Lehrpraktikanten
- Name, Adresse, E-Mail und Telefonnummer des Lehr(gruppen)praxisinhabers/der Lehr(gruppen)praxisinhaberin
- Vereinbarung zwischen Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn und LehrpraktikantIn (Dienstzettel)
- Excel-Berechnung der voraussichtlichen Fördersumme (Berechnung erfolgt durch Steuerberater des Lehr(gruppen)praxisinhabers/der Lehr(gruppen)praxisinhaberin)
- Bestätigung des/der Lehrpraktikantin, dass bisher keine Förderung bezogen wurde

Die Ärztekammer für Tirol prüft folgende formalen Voraussetzungen:

- Bewilligung der Lehr(gruppen)praxis
- Ende der Ausbildungen der Lehrpraktikantin / des Lehrpraktikanten anhand der Ausbildungsstellenmeldungen (ASV)
- derzeit vorliegende Rasterzeugnisse
- die Eintragung der Lehrpraktikantin / des Lehrpraktikanten in der Ärzteliste bzw. Eintragungsfähigkeit in die Ärzteliste

Meldungen von allfälligen Änderungen

Jegliche Änderungen betreffend das Beschäftigungsverhältnis (z. B. vorzeitige Beendigung, Änderung des Beschäftigungsausmaßes etc.) in der Lehr(gruppen)praxis sind unverzüglich der Ärztekammer zu melden, welche die Fördergeber entsprechend informieren wird.

Akontierung der Fördersumme

Damit die Lehr(gruppen)praxis-InhaberInnen nicht die gesamten Gehalts- und Lohnnebenkosten vorfinanzieren müssen, ist eine Akontierung der Fördersumme vorgesehen. Am Ende der Lehrpraxiszeit hat der/die Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn jedenfalls eine Endabrechnung zu legen und dem Lehrpraktikanten ein Rasterzeugnis über den Zeitraum der Ausbildung in der Lehrpraxis auszuhändigen.

→

Lehrpraxis-Gesamtvertrag

Zwischen der Österreichischen Ärztekammer und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger wurde am 31.03.2017 ein Gesamtvertrag über den Einsatz von TurnusärztInnen bei VertragsärztInnen und in Vertragsgruppenpraxen abgeschlossen (Lehrpraxis-Gesamtvertrag). Dieser Vertrag klärt unter anderem, dass die Leistungen, die ein/e LehrpraktikantIn in den Vertragsarztpraxen an KassenpatientInnen erbringt, von den PraxisinhaberInnen auch mit den Krankenkassen abgerechnet werden können. Darüber hinaus sind in diesem Gesamtvertrag auch der Tätigkeitsumfang der LehrpraktikantInnen sowie die Vorgehensweise bei Abwe-

senheit der Lehr(gruppen)praxis-InhaberInnen geregelt.

Das Vertragsverhältnis zum/zur Lehr(gruppen)praxis-InhaberIn aufgrund dieses Gesamtvertrages wird durch den Abschluss eines Lehrpraxen-Einzelvertrages begründet. Dieser Einzelvertrag bewirkt die Übernahme der im Gesamtvertrag vorgesehenen Rechte und Pflichten und ist auch Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung. In § 11 des Gesamtvertrages ist die Verpflichtung zum Besuch einer durch die Sozialversicherung organisierten Ausbildung für die LehrpraktikantInnen enthalten. Dies erfolgt in Form eines eLearnings (mit Bestätigung zum

Ausdrucken), welches derzeit vom Hauptverband ausgearbeitet wird. Die Absolvierung (bis zum Ende der Lehrpraxiszeit) ist ebenfalls Voraussetzung für die Förderung.

Die Tiroler Gebietskrankenkasse hat zugesagt, anhand des Lehr(gruppen)praxis-Verzeichnisses der Österreichischen Ärztekammer den Lehr(gruppen)praxis-InhaberInnen einen Einzelvertrag zu übermitteln, damit – im Falle der Anstellung von LehrpraktikantInnen – keine Verzögerung eintritt.

*Mag. Carmen Fuchs
Abteilung Kurie der angestellten Ärzte*

Einführung von Spezialisierungen im Fachgebiet Kinder- und Jugendheilkunde und Implementierung eines elektronischen Einreichtools für Spezialisierungsdiplome und Ansuchen als Spezialisierungsstätte

Mit 1. Juni 2018 wurden die fachspezifischen Spezialisierungen in Neonatologie und Pädiatrischer Intensivmedizin, Pädiatrischer Hämatologie und Onkologie sowie in Pädiatrischer Endokrinologie und Diabetologie eingeführt. Die Umschreibungen dieser Spezialisierungen entsprechen jener der bisherigen Additivfächer nach der Ärzteausbildungsordnung 2006.

Die Dauer der Spezialisierungen wurde jeweils mit 36 Monaten festgelegt. Die konkreten Inhalte dieser neu eingeführten Spezialisierungen sind auf der Homepage der ÖÄK unter www.aerztekammer.at/spezialisierungen abrufbar.

In den Übergangsbestimmungen für diese Spezialisierungen ist geregelt, dass Personen, die eine entsprechende Ausbildung im Additivfach nach der ÄAO 2006 absolvieren und nach dem Inkrafttreten abschließen bzw. bereits das entsprechende Additivfach abgeschlossen haben, anstelle des Additivfaches die entsprechende Spezialisierungsbezeichnung führen dürfen.

Die Implementierung des elektronischen Einreichtools konnte vor kurzem erfolgreich abgeschlossen werden. Laut Auskunft der ÖÄK ist der Vollzug der Spezialisierungen (Anerkennung als Spezialisierungsstätten/Spezialisierungsdiplome) nun möglich. Alle Formulare und Unterlagen für die Anrechnung von Ausbildungszeiten, Ausstellung des Spezialisierungsdiploms und Anerkennung als Spezialisierungsstätte sind bereits auf der Homepage der ÖÄK unter www.aerztekammer.at/formulare abrufbar.

In der Österreichischen Ärztekammer betreuen das Thema Spezialisierungen künftig: Frau Mag. Sylvia Buchroithner LL.M., s. buchroithner@aerztekammer.at, Frau Gottsbachner, n.gottsbachner@aerztekammer.at und Frau Barbara Janits MA, b.janits@aerztekammer.at.

*Mag. Carmen Fuchs
Abteilung Kurie der angestellten Ärzte*





Ankündigung **Tiroler Ärztetage 2018**

Tiroler Ärztetage an der UMIT in Hall in Tirol am 28. & 29. September 2018

Der jährliche Kongress der Ärztekammer für Tirol findet nun zum siebten Mal an der UMIT in Hall in Tirol statt.

Auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol können Sie Informationen zur Veranstaltung sowie das detaillierte Programm einsehen. Ebenso ist natürlich über diese Adresse auch die Online-Anmeldung möglich.

Neben den bekannten Seminaren, wie Praxiszurücklegungsseminar, Ultraschallkurs, Notfallmedizinischer Refresher, Verkehrsmedizinischer Refresherkurs, Honorarabrechnung mit den Kassen, Neuro-Status, EKG-Basisseminar oder Orthopädisch-traumatologisch-physikali-

scher Grundkurs für Sportmediziner werden wir in diesem Jahr interessante Vorträge zu den Themen Behandlung der chronischen Wunde, Ärztliche Gesprächsführung, Kinder-EKG, Rheumatischer Formenkreis, Chronische Darm- und Lebererkrankung und Reisemedizin und aus den Fachgebieten Gynäkologie, HNO, Orthopädie, Kardiologie, Pulmologie und Pädiatrie anbieten können.

Aufgrund der zur gleichen Zeit stattfindenden Rad-WM sowie der nach wie vor andauernden Baustelle des KH Hall empfehlen wir die Anfahrt mit den öffentlichen Verkehrsmitteln (siehe Kasten).

Als besonderes Service können wir heuer wieder für die gesamte Zeit der Tiroler Ärztetage eine Kinderbetreuung anbieten.

Bitte melden Sie Ihre zu betreuenden Kinder (mit Name, Alter, Allergien oder anderen wichtigen Gesundheitsdaten zum Kind, gewünschte Betreuungszeit sowie den Namen und die Handynummer des Ansprechpartners des Kindes vor Ort) telefonisch unter 0512/52058-0 oder über aerztetage@aktirol.at bis spätestens 7. September 2018 an.

ANFAHRT MIT DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Vom Bahnhof Hall mit der Linie 2 oder 5 bis „Hall Krankenhaus“; zu Fuß in Fahrtrichtung ca. 3 Minuten Gehzeit bis UMIT;

Alternativ Linie 504 bis „Hall Milser Straße“; ebenso zu Fuß in Fahrtrichtung ca. 3 Minuten Gehzeit bis UMIT.

PARKEN

Für die Kongressteilnehmer gibt es die Möglichkeit, auf eigene Kosten den oberirdischen Parkplatz des Landeskrankenhauses direkt westlich der UMIT zu benutzen. Aufgrund der andauernden Baustelle stehen dort heuer wieder nur sehr eingeschränkt Parkplätze zur Verfügung!



29. GRAZER FORTBILDUNGSTAGE

DER ÄRZTEKAMMER FÜR STEIERMARK



8. bis 13. Oktober 2018 | Graz

Kurse, Seminare und Vorträge für Ärztinnen und Ärzte

www.grazerfortbildungstage.at

ÖÄK-Diplom Sportmedizin

Ein Titel ohne Mittel? Nicht so in Tirol!

Es gibt in Tirol seit dem Jahr 1999 eine auf Initiative der Ärztekammer geschaffene und vom Land Tirol sowie der Tiroler Gebietskrankenkasse bezahlte sportmedizinische Basisuntersuchung für sporttreibende Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. bis zum 19. Lebensjahr.



**OMR Dr.
Erwin Zanier,
Sportärztereferent**

Diese Untersuchung besteht aus einer ausführlichen Anamnese (incl. Familienanamnese), einem orthopädischen und internistischen Status, Laborparameter (BSG, Fettstatus, BZ, Hb, Harnstreifen), einem grobneurologischen und HNO-Status und Peak Flow. Ab dem 12. Lebensjahr ist seit 1. Jänner 2017 auch eine EKG-Untersuchung inkludiert. Das Honorar beträgt bis zum vollendeten 12. Lebensjahr Euro 38,- und ab dem vollendeten 12. Lebensjahr (inkl. EKG) dann Euro 50,-. Die Sportler haben einen Selbstbehalt von Euro 8,- zu bezahlen. Die Administration und Abrechnung erfolgt über den Arbeitskreis für Vorsorgemedizin (**avomed**).

Somit hat Tirol die einzige standardisierte, mit einem EKG verbundene, honorierte

Sporttauglichkeitsuntersuchung für Kinder und Jugendliche in Österreich.

Durchgeführt und abgerechnet werden diese Untersuchungen von Inhabern des ÖÄK-Diploms Sportmedizin. In Tirol gibt es derzeit 145 davon mit einer Niederlassung, flächendeckend über die Bezirke verteilt. Voraussetzung für eine Untersuchung ist neben dem Lebensalter auch, dass der Sportler in einem Verein, der einem anerkannten Sportfachverband angehört, gemeldet ist. Genauere Informationen über das Procedere sind für alle Vereine unter www.tirol.gv>sport-sportmedizin abrufbar.

Während in den Jahren 1999 bis 2015 durchschnittlich 2300 Kinder und Jugendliche untersucht wurden, fiel die Anzahl 2016 und 2017 auf unter 1700 ab. **Leider beteiligten sich 2017 nur 79 Ärztinnen und Ärzte an dieser Untersuchung.**

2017 wurde bei 737 SportlerInnen zwischen dem 12. und dem 19. Lebensjahr die vorgeschriebene EKG-Untersuchung durchgeführt. Es wurden

21 auffällige Befunde festgestellt und einer weiteren kardiologischen Untersuchung zugeführt. Bei 3 Probanden musste ein Sportverbot erteilt werden.

Die Beteiligung an dieser so wertvollen Untersuchung ging leider nicht nur bei den Ärzten zurück, sondern vor allem auch bei den Vereinen bzw. Fachverbänden, die ihre Funktionäre und Sportler anscheinend nicht genügend motivieren können oder wollen. Wesentlich wäre, wenn sich die eine oder der andere aus der sportmedizinischen Kollegenschaft bei einem Fachverband engagieren würde.

Um nur ein Beispiel zu nennen: Der Tiroler Fußballverband ist zwar immer noch mit 430 Teilnehmern der Verband, der die meisten Teilnehmer dieser Basisuntersuchung stellt. Er hatte aber, als ich noch Verbandsarzt war, stets bei ca. 900 Kinder und Jugendliche, die untersucht wurden.

Ich werde mich bemühen, bei den Tiroler Fachverbänden und Vereinen diese einzigartige Untersuchung intensiv zu bewerben, und hoffe auf eine Steigerung der Untersuchungszahlen im Jahre 2018. Unter dem Motto: „Müde macht uns die Arbeit, die wir liegenlassen, und nicht die, die wir tun (M. v. Ebner-Eschenbach)“ hoffe ich allerdings auch auf eine größere Anzahl von KollegInnen, die diese Untersuchung anbieten.

Vorbildcharakter österreichweit hinsichtlich einer sportmedizinischen Untersuchung für Kinder und Jugendliche haben jedenfalls die Tiroler Gebietskrankenkasse und vor allem das Land Tirol. Dieses stellt im Leistungsbereich auch eine spezielle sportmedizinische und sportartspezifische Leistungsuntersuchung für Tiroler und österreichische Kadersportler, Mannschaften in den höchsten Ligen sowie für die Leistungszentren der Verbände zur Verfügung. Diese wird in Natters (ISAG der TirolKliniken) und in St. Johann (BKH) angeboten.

ÖÄK-DIPLOM SPORTMEDIZIN

Innerhalb von maximal 3 Jahren sind 180 Stunden (8 Grundkurse á 10 Stunden, 40 Stunden sportmedizinische Fortbildung in Kongressen und Fortbildungsveranstaltungen, 40 Stunden Praxisseminare und 20 Stunden Ärztesport) zu absolvieren.

Zudem ist eine **sportmedizinische Betreuung eines Sportvereines** zumindest im letzten halben Jahr vor Diplomeinreichung nachzuweisen.

Grundlagen für das Diplom sind die Diplomordnung und die Diplomrichtlinien, die Administration erfolgt über die Österreichische Akademie der Ärzte (www.arztakademie.at)

Weitere Informationen gibt es in der Akademie bei Frau Mag. Spanischberger (Tel 01 512 6383-10)

SPORTMEDIZINISCHE VERANSTALTUNGEN IN TIROL

14. – 16.9.18: „Doping und Dopingprävention“ (Modul 2) in Hall (UMIT)

28. – 29.9.18: „OTP III Grundkurs (ÖÄK-Diplom Sportmedizin)“ in Hall (UMIT)

19. – 21.10.18: „LIP III Grundkurs (ÖÄK-Diplom Sportmedizin)“ in Natters (ISAG)

17.11.18: „35. Unterinntaler Sportmedizinisches Seminar“ in Bad Häring (RZ der AUVA)



Landesärztekammer Hessen
Körperschaft des öffentlichen Rechts



© Fabio Parenzan

50. Internationaler Seminarkongress

26.08. – 31.08.2018 in Grado/Italien

Eröffnung am Sonntag, 26. August 2018 um 17:30 Uhr

Abendvortrag: „Il Giardino della Minerva“

am Dienstag, 28. August 2018 um 20:00 Uhr, Referentin: Melina Elena Stylianou

Festliches Abendessen am Mittwoch, 29. August 2018 ab 19:30 Uhr

Kontakt:

Stephanie Pfaff

Landesärztekammer Hessen

Fon: 06032 782-222

E-Mail: stephanie.pfaff@laekh.de



Schwerpunkthemen der Seminare vom 27. August bis 31. August 2018:

- Notfall in der Praxis, Prof. Dr. med. Peter Sefrin, Würzburg
- Körperliche Aktivität und Gesundheit, Prof. Dr. med. Dr. phil. Winfried Banzer, Frankfurt
- Viel hilft nicht immer viel: Zwischen Unterversorgung und Über-Aktionismus, Dr. med. Simon Kostner, Bozen
- Diabetes mellitus - die metabolisch-vaskuläre Krankheit, PD Dr. med. Rainer Lundershausen, Erfurt, Prof. Dr. med. Reinhard Fünfstück, Weimar
- Was Sie schon immer vom Radiologen wissen wollten, Prof. Dott. Univ. Pisa Volkmar Jacobi, Frankfurt
- Bewegung mit künstlichen Gelenken, Dr. med. Joachim Wagner, Ottweiler

Zusatzkurse:

- Notfall in der Praxis - Praktischer Teil, Prof. Dr. med. Peter Sefrin und Rainer Schmitt, Würzburg
- Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz gem. RöV, Prof. Dott. Univ. Pisa Volkmar Jacobi, Frankfurt
- Power-Aging, Dr. med. Mathias Glück, Dr. med. Simone Glück, Markus Klaus, Kühbach

Die Teilnahme an der gesamten Seminarwoche wird mit 43 Fortbildungspunkten anerkannt.

Die Österreichischen Ärztekammern und die Ärztekammer Südtirol erkennen diese Veranstaltung als Fortbildungsmaßnahme an.

Änderungen für alle Seminare und Kurse bleiben vorbehalten.

Die Insel Grado liegt, mit dem Festland durch einen Damm verbunden, an der oberen Adria. Die romantische venezianische Altstadt, die im Ortsbild integrierten Ausgrabungen aus römischer Zeit, der lange, gepflegte Sandstrand - und vieles mehr - bieten jedem Gast Möglichkeiten für eine anregende, erholsame und/oder sportliche Freizeit. Grado ist ein idealer Ausgangspunkt für Ausflüge: Triest ist eine gute halbe Stunde, Venedig knapp zwei Autostunden entfernt.



© Katja Möhrle



© Massimo Crivellari



© Katja Möhrle

Kooperationspartner:



Collegium Medicinae
Italo-Germanicum e.V.



Mit freundlicher Unterstützung
des Deutschen Ärzteverlags:



Ärztekammer
des Saarlandes



Vom Sachwalter zum Erwachsenenvertreter

Das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz in Bezug auf medizinische Behandlungen



Mit dem 2. ErwachsenenschutzG (2. ErwSchG, BGBl I 2017/59) – das ab 1.7.2018 in Kraft tritt – erfolgt eine grundlegende Reform des bisherigen Sachwalterrechts. Im Mittelpunkt der Reform steht ein Paradigmenwechsel in terminologischer Sicht und dieser wird auch dadurch sichtbar, dass das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen in den Mittelpunkt gestellt wird. Betroffene sollen weitgehend „selbst über ihre rechtlichen Beziehungen bestimmen“ können und es sollen ihre Bedürfnisse, Wünsche und der feststellbare Willen des Betroffenen stärker einbezogen werden. Eine Grenze erfährt dieses Selbstbestimmungsrecht nur dort, wo die Betroffenen vor Schaden und Übervorteilung geschützt werden müssen. Außerdem sollen den Betroffenen Instrumente und Unterstützungsleistungen zur Verfügung gestellt bzw. ausgebaut werden, um sie möglichst in die Lage zu versetzen, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Die wohl bedeutendste Neuerung kommt der Einführung des Terminus **„Entscheidungsfähigkeit“** statt dem bisherigen Begriffspaar „Einsichts- und Urteilsfähigkeit“ zu. Gemäß § 24 Abs. 2 ABGB idF 2. ErwSchG ist entscheidungsfähig, „*wer die Bedeutung und die Folgen seines Handelns im jeweiligen Zusammenhang verstehen, seinen Willen danach bestimmen und sich entsprechend verhalten kann*“. Bei volljährigen Personen wird die Entscheidungsfähigkeit im Zweifel vermutet.

Eine Person ist künftig dann als entscheidungsfähig anzusehen, wenn sie drei Kriterien erfüllt: Eine entscheidungsfähige Person muss über die **kognitive** und **voluntative Fähigkeit** verfügen und außerdem sich **„entsprechend verhalten“**. Die Entscheidungsfähigkeit ist immer von dem

anordnungsbefugten Arzt jeweils im Hinblick auf die konkret vorzunehmende Behandlung zu beurteilen.

Wesentliche Änderungen kommen auch den Vertretungsformen zu. Mit dem 2. ErwSchG wird es künftig **vier Arten der Vertretung** geben. Neben der Vorsorgevollmacht bilden die gewählte Erwachsenenvertretung, die gesetzliche Erwachsenenvertretung und die gerichtliche Erwachsenenvertretung die „vier Säulen“ der Vertretung und sollen **subsidiär** zur Anwendung kommen, was durch die Reihenfolge, in der sie im Gesetz genannt sind, zum Ausdruck kommen soll. Allen Vertretungsformen ist gemein, dass sie in das Österreichische Zentrale Vertretungsregister (ÖZVV) einzutragen sind.

Wesentliche Änderungen durch das 2. ErwSchG in Bezug auf medizinische Behandlungen

Das 2. ErwSchG ist von dem Grundsatz geprägt, dass Einwilligungen zu einer medizinischen Behandlung nur durch die entscheidungsfähige erwachsene Person selbst getroffen werden können. Als medizinische Behandlung iSd § 252 Abs 1 ABGB gilt jede von einem Arzt oder auf seine Anordnung hin vorgenommene diagnostische, therapeutische, rehabilitative, krankheitsvorbeugende oder geburtshilfliche Maßnahme an der volljährigen Person.

Hat der behandelnde Arzt Zweifel an der Entscheidungsfähigkeit des Patienten, sieht das 2. ErwSchG vor, dass der behandelnde Arzt Unterstützer (z. B. Angehörige, andere dem Patienten, nahestehende Personen, Vertrauenspersonen oder speziell geschulte Fachkräfte) beiziehen soll. Mit Hilfe

dieser Personen soll der Patient ihn in die Lage versetzen, seine Entscheidungsfähigkeit (wieder-) zu erlangen. Die so beigezogenen Angehörigen oder Vertrauenspersonen sollen aber nicht die Entscheidung für den Patienten treffen, sondern ihn dabei unterstützen, selbst die Entscheidung treffen zu können. In diesem Fall benötigt es keiner Stellvertretung.

Voraussetzung für die Beiziehung von Unterstützern ist, dass der Patient vorab über die Beiziehung informiert und der Weitergabe der medizinischen Informationen zugestimmt hat. Gibt der Patient zu erkennen, dass er es nicht wünscht, dass Personen der Entscheidungsfindung beigezogen werden oder dass eine bestimmte Person der Entscheidungsfindung beigezogen wird, ist das zu respektieren.

Weitere beispielhafte Unterstützungsmaßnahmen können aber auch die Verwendung von „Leichter Sprache“, von Fotos und Symbolen, von Lauten, Gesten, Gebärden etc. sein.

Ist es trotz Unterstützungsmaßnahmen nicht möglich, dass der Patient seine Entscheidungsfähigkeit erlangt bzw. ist von vornherein klar, dass der Patient keine Entscheidungsfähigkeit erlangen kann, ist zu eruieren, ob ein Vertreter vorhanden ist. Ist ein solcher Vorsorgebevollmächtigter oder Erwachsenenvertreter mit dem Wirkungskreis für medizinische Belange vorhanden, kann dieser unabhängig von der Schwere des medizinischen Eingriffs entscheiden.

Der Bevollmächtigte hat sich im Entscheidungsprozess immer **„vom Willen der vertretenen Person leiten zu lassen“**, wobei im Zweifel davon auszu-

gehen ist, dass „der Patient eine medizinisch indizierte Behandlung wünscht“. Anders ist der Fall nur für den Fall zu beurteilen, dass eine vom Betroffenen verfasste Patientenverfügung etwas Gegenteiliges besagt.

Auch wenn ein Patient entscheidungsunfähig ist und die Zustimmung in die medizinische Behandlung vom Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter erteilt wird, ist der nicht-entscheidungsfähige Patient dennoch aufzuklären und „über den Grund und die Bedeutung der Behandlung“ zu informieren. Diese Formulierung soll bewirken, dass die Kommunikation nicht über den Kopf des Betroffenen hinweg geführt wird, sondern immer mit dem Patienten. Eine Grenze erfährt diese Bestimmung nur dort, wo es möglich und für das Wohl des Patienten nicht abträglich ist.

Besondere Regelungen sieht das 2. ErwSchG für medizinisch besonders kritische Situationen vor. Diese sogenannte „Gefahr in Verzug“-Regelung soll in Situationen greifen, die ein rasches Eingreifen erfordern, widrigenfalls der Patient ver-

stirbt oder schwere gesundheitliche Schäden davontragen kann, und zudem Rechtssicherheit für die behandelnden Ärzte schaffen.

Das bedeutet, dass hinkünftig die Einwilligung in die medizinische Behandlung des Betroffenen nicht eingeholt werden muss, wenn dadurch eine Gefährdung des Lebens, die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starke Schmerzen verbunden wären. Dies gilt unabhängig davon, ob grundsätzlich die betroffene Person entscheidungsfähig ist oder nicht. Ist eine Person bereits vor der Ausnahmesituation nicht mehr entscheidungsfähig, muss auch in diesem Fall nicht mehr der Bevollmächtigte oder Erwachsenenvertreter in die Behandlung einwilligen, sofern die damit einhergehende Verzögerung zu einer Gefährdung des Lebens oder einer schweren Schädigung der Gesundheit oder starken Schmerzen führen würde. Für den Fall, dass die Behandlung allerdings länger als die Gefahrenabwehr andauert, ist die Behandlung zu beginnen und die Einwilligung des entscheidungsfähigen Patienten oder des Bevollmächtigten nachzuholen bzw. einzuholen.

Die gerichtliche Kontrolle im Bereich der medizinischen Behandlung wird mit dem 2. ErwSchG weitestgehend eingeschränkt. Sie besteht nur noch in jenen Fällen, in denen der Betroffene und der Bevollmächtigte unterschiedliche Meinungen vertreten. Denkbar sind folgende Fallkonstellationen:

- eine nicht-entscheidungsfähige Person gibt zu erkennen, dass sie eine Behandlung oder Fortsetzung der Behandlung ablehnt;
- der Bevollmächtigte einer nicht-entscheidungsfähigen Person lehnt eine Behandlung oder Fortsetzung einer Behandlung ab, obwohl der Betroffene den Willen äußert, dass er die Behandlung oder Fortsetzung der Behandlung wünscht.

In diesen Fällen kann der Betroffene, der Vertreter oder auf Anregung des behandelnden Arztes einen entsprechenden Antrag stellen.

Mag. Andrea Bramböck PLL.M.
Österreichische Ärztekammer
Bereichsleiterin Geriatrie, GBK und
gewerbliche Berufe

PRAXISGERECHT

DESIGNT, GEPLANT UND UMGESETZT

Gelungene Innenraumgestaltung erfordert weitreichende Kompetenzen. Wir unterstützen bereits bei der Grundriss-Evaluierung und kreieren für den Workflow optimierte Innenarchitektur. Die kompetente Planung, das fein abgestimmte Interieur und die Auswahl der Farben schaffen ein angenehmes

Ambiente für Ihre Patienten. Wir organisieren das Know-how und die Gerätschaften in Zusammenarbeit mit unseren kompetenten Partnern. Die professionelle Koordination aller erforderlichen Arbeitsschritte sorgt für einen pünktlichen Start Ihrer neuen Arztpraxis.

Ihre neue Arztpraxis:
mehr unter www.sumper.at



A-6020 Innsbruck, Trientlgasse 68, Tel. 0512/341390, E-Mail: office@sumper.at, Homepage: www.sumper.at

Sumper 

Status quo der **Diabetes-Schulungen** in Tirol

Hintergrund

Diabetes mellitus Typ 2 ist als Zivilisationserkrankung weiterhin auf dem Vormarsch. Schätzungen zufolge ist auch in Tirol mit rund 40.000 diagnostizierten Typ-2-DiabetikerInnen sowie 10- bis 15.000 nicht diagnostizierten DiabetikerInnen zu rechnen¹.

Zahlen aus dem letzten Jahresbericht (2015) des Tiroler Diabetesregisters zeigen, dass rund 60 % der DiabetikerInnen im niedergelassenen Bereich erstdiagnostiziert werden. Eine frühzeitige Diabetesschulung und Überführung ins DMP „Therapie Aktiv“ unterstützt Sie bei der kontinuierlichen Betreuung Ihrer PatientInnen sowie dem bestmöglichen Erhalt derer Lebensqualität.

Diabetesschulung – avomed

Das Tiroler Diabeteskonzept:

Extramurale Diabetesschulung des avomed seit dem Jahr 2000

Die vom avomed unter der Projektleitung von OA Dr. Christian Ciardi organisierte und inhaltlich gestaltete Tiroler Diabetesschulung außerhalb der Krankenhäuser findet bei niedergelassenen Schulungsärzten und -ärztInnen sowie ergänzend dazu in Sozial- und Gesundheitssprengeln statt. In Innsbruck werden die Schulungen einmal pro Quartal in der avomed-Zentrale durchgeführt.

Auf diese Weise werden jährlich 250 bis 300 betroffene TirolerInnen in einer strukturierten und multiprofessionellen Gruppenschulung in Anlehnung an das Düsseldorfer Modell (Berger et al, 1987) betreut. Die avomed-Diabetesschulung stellt keine dauerhafte Betreuung dar, sondern ist als eine einmalige Intervention über drei Nachmittage bzw. Abende mit einer Nachbetreuungseinheit und Erfahrungsaustausch nach sechs Monaten konzipiert. Selbstverständlich können die Schulungen über die Jahre mehrmals besucht werden. Die ReferentInnen zeichnen sich durch große Erfahrung im Bereich des Diabetes aus.

Zielgruppen und Rekrutierung

Zielgruppe sind alle in Tirol lebenden Menschen mit Typ-2-Diabetes und ihre Angehörigen, ggf. auch Betreuungspersonen (z. B. Lebenshilfe). Eine Diabetesschulung sollte relativ zeitnah zur Diagnosestellung erfolgen, trotzdem finden etliche Betroffene erst einige Jahre danach in eine Gruppenschulung. Ziel ist es, die Schulung in einfacher Sprache durchzuführen, sodass die Grundsätze dieser chronischen Erkrankung auch von Laien leicht erlernt werden können.

Die Zuweisung zur Schulung erfolgt über die niedergelassene Ärzteschaft, aber auch über Kanäle der Öffentlichkeitsarbeit. Wer eine Schulung bei

einem der niedergelassenen Schulungsärzte absolvieren möchte, muss dort nicht Patient werden, sondern kann formlos als „Gasthörer“ teilnehmen.

Gemeinsam mit der Univ.-Klinik für Kinder- und Jugendheilkunde finden 3 Mal jährlich Schulungen für Kinder und Jugendliche mit Typ-1-Diabetes statt.

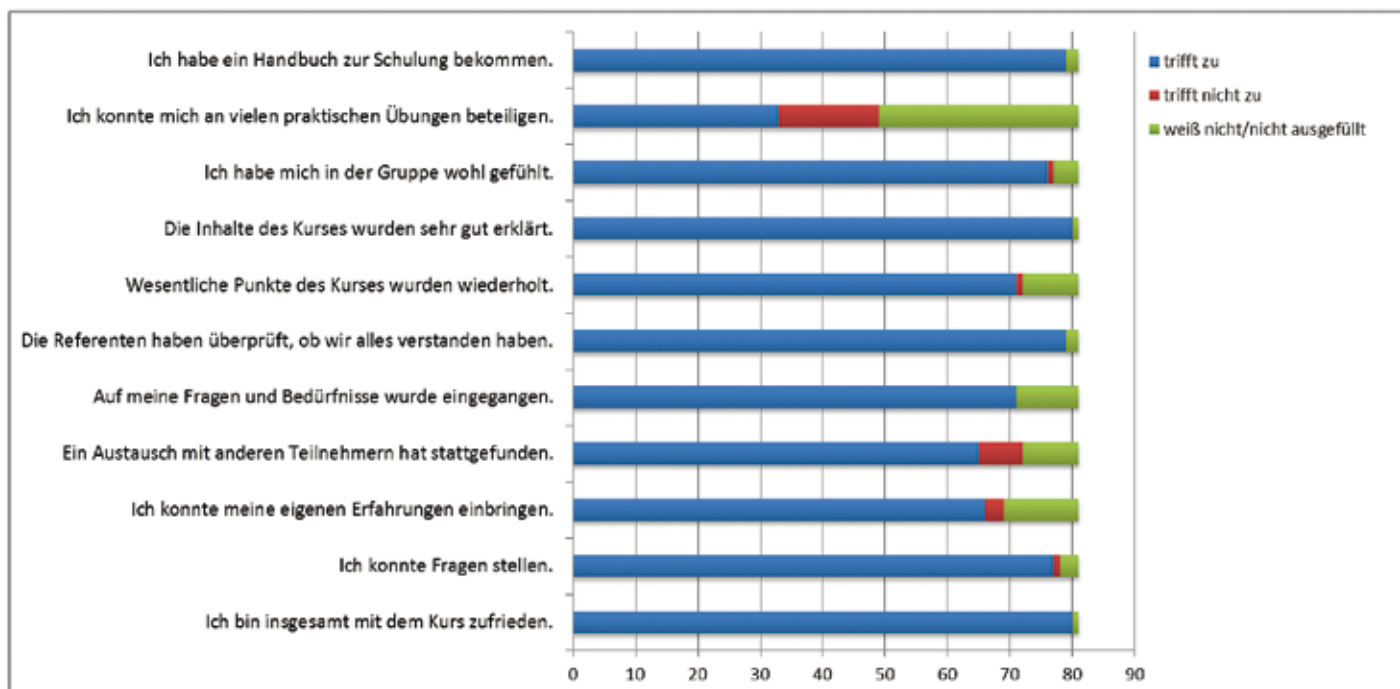
Finanzierung

Das Schulungsprogramm des avomed wird durch Subventionen des Landes Tirol finanziert. Teilnehmende Ärzte, Diaetologen und Diabetesberater stellen ihre Abrechnungen getrennt an den avomed, wobei Ärzte pro Schulung ein Honorar von € 657,- lukrieren, wenn sie einen Diabetesberater im Team haben, bzw. € 986,-, wenn sie den Part der Diabetesberatung (Vorstellen und Üben mit Blutzuckermessgeräten, Erstellen von BZ-Tagesprofilen, ggf. Insulinapplikation, Fußpflege) selbst übernehmen. Die Nachbetreuung kann gesondert abgerechnet werden.

Evaluation

Zum Zeitpunkt der Schulung werden der HbA1c-Wert und der Body-Mass-Index gemessen.

Die HbA1c-Veränderungen nach sechs Monaten betragen über die Jahre hinweg im Schnitt minus 0,47 Prozentpunkte.



Auch die BMI-Veränderungen belaufen sich über die Jahre hinweg auf minus 0,5 BMI-Punkte. Neben der Erfassung medizinischer Parameter wird auch die Patientenzufriedenheit erfasst. Ein standardisierter Fragebogen der Dt. Diabetesgesellschaft wurde in der Schulungssaison 2016/17 an 106 Teilnehmer ausgegeben. 81 wurden ausgefüllt retourniert. Das entspricht einem Rücklauf von 76,4 %. Ergebnisse der geschlossenen Fragen siehe Statistik links.

Ein wesentliches Ergebnis liegt auch in den offenen Fragen, die von 73 Prozent der Teilnehmer beantwortet wurden. Hier spiegelt sich der Grad der Zufriedenheit am besten.

Clustert man die Antworten aus den offenen Fragen, kommen die Begriffe „verständlich erklärt“ und „praxistauglich“ sowie „kompetente Vortragende“ am öftesten vor.

avomed - Schulungen 2018	Datum
Innsbruck	26. bis 28. Februar
Innsbruck: Kinder-Diabetesschulung Team Prof. S. Hofer	16. März
SGS Südöst. Mittelgebirge/Aldrans	19. bis 21. März
SGS Untere Schranne/Ebbs	09. bis 11. April
SGS Pillerseetal/Fieberbrunn	16. bis 18. April
Innsbruck	23. bis 25. April
Innsbruck: Kinder-Diabetesschulung Team Prof. S. Hofer	05. Mai
SGS Wipptal/Mühlbachl	14. bis 16. Mai
Innsbruck	04. bis 06. Juni
SGS Obergricht/Prutz	11. bis 13. Juni
SGS Völs	17. bis 19. September
SGS Kirchberg Reith b. K.	08. bis 10. Oktober
SGS St. Josef, Kappl	15. bis 17. Oktober
Innsbruck	22. bis 24. Oktober
SGS St. Johann-Oberndorf- Kirchdorf	05. bis 07. November
Innsbruck: Kinder-Diabetesschulung Team Prof. S. Hofer	November
SGS Stanzertal/Flirsch	12. bis 14. November
Innsbruck	26. bis 28. November



Darüber hinaus finden Diabetesschulungen in folgenden niedergelassenen Arzt-Ordinationen statt:

Dr. Bode	Wörgl
Dr. Geisler	Imst
Dr. Hoschek	Zirl
Dr. Jud	Hall
Dr. Kaserbacher	Landeck
Dr. Ladner	Imst
Dr. Stöckl	Wörgl
Dr. Thonhauser	Lienz
Dr. Ucar	Innsbruck
Dr. Wartelsteiner	Telfs

DMP „Therapie Aktiv“ – TGKK

Therapie Aktiv, das Disease-Management-Programm (DMP) für Typ-2-Diabetes, hat sich mittlerweile österreichweit als Betreuungsstandard für Typ-2-DiabetikerInnen im niedergelassenen Bereich etabliert. Aktuell sind bundesweit knapp 70.000 Patienten bei rund 1.660 Ärzten ins Programm eingeschrieben. Die Wirksamkeit des Programms, das auch im Rahmen des in Tirol im Zeitraum von 2008 bis 2010 laufenden Pilotprojekts eine statistisch signifikante Verbesserung in Bezug auf HbA_{1c}-Wert und Lebensqualität sowie eine tendenzielle Verbesserung bei Augen- und Fußuntersuchungsfrequenzen erkennbar machte, konnte zuletzt im Rahmen einer wissenschaftlichen Evaluierung durch die Medizinische Universität Graz nachgewiesen werden². Nach einer neuen Testphase mit ausgewählten Ärzten im Jahr 2017 soll das Programm daher nun für alle Tiroler ÄrztInnen für Allgemeinmedizin und Innere Medizin geöffnet werden.

Diese Ausweitung und Weiterentwicklung des DMP Therapie Aktiv steht auch im Einklang mit den Zielsetzungen der **Österreichischen Diabetesstrategie³** sowie des aktuellen Landes-Zielsteuerungsübereinkommens zwischen dem Land Tirol und den Tiroler Krankenversicherungsträgern.

„Therapie Aktiv“ – Die Vorteile auf einen Blick

- **Strukturierte Betreuung.** Das DMP erleichtert es sowohl den PatientInnen als auch den ÄrztInnen, die bei einer Diabetes-mellitus-Typ-2-Erkrankung notwendige Struktur und Kontinuität im Behandlungsverlauf herzustellen. Regelmäßig durchgeführte Kontrolluntersuchungen sowie gemeinsam mit dem Patienten schriftlich festgehaltene Zielvereinbarungen erleichtern den Überblick und verbessern die Compliance, durch Festlegung des betreuungs-führenden Arztes können zudem unnötige Doppeluntersuchungen vermieden werden.
- **Zusätzliche Honorierung.** Für den administrativen Mehraufwand sowie die kontinuierliche Betreuung sieht das DMP Therapie Aktiv in Tirol pro Patient zusätzliche Vergütungen vor (siehe unten).
- **Erstattung von EDV-Installations- und Wartungskosten.** Diese werden bis zu einer Höhe von € 500,- durch die Tiroler Gebietskrankenkasse übernommen, welche auch als Administrationsstelle für alle Tiroler KV-Träger fungiert
- **Umfassende Serviceleistungen.** Die Tiroler Gebietskrankenkasse bemüht sich, möglichst umfassende Serviceleistungen in Verbindung mit dem DMP anzubieten.

→



topix.com © WightStudio

Dazu gehören neben der Ausstattung mit diversen unterstützenden Informationsmaterialien nach Bedarf auch persönliche Einschulungen des Ordinationsteams sowie jährliche Feedbackberichte zur Optimierung der eigenen Therapiestrategien.

Ausbildung & Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind alle niedergelassenen Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte für Innere Medizin, die eine absolvierte Basisausbildung (inkl. Ausbildungsteil „Grundlagen Disease Management“) in Tirol oder einem anderen Bundesland nachweisen können, wobei der Ausbildungsteil „Grundlagen Disease Management“ durch das e-learning-Modul „Therapie aktiv – Diabetes im Griff“ der Österreichischen Akademie der Ärzte ersetzt werden kann. Zusätzlich sind die notwendigen Struktur- und Qualitätskriterien (Details siehe Anlage 6 zum Gesamtvertrag „Therapie Aktiv – IV Diabetes Tirol“) zu erfüllen. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit der Beitrittserklärung (Anlage 7 des GV) der Administrationsstelle zu übermitteln, welche daraufhin elektronisch die DMP-Berechtigung erteilt und die Ordination mit einem Startpaket ausstattet.

Die DMP-Ärzte haben der Administrationsstelle weiters eine von der ÄKT anerkannte diabetes-spezifische Fortbildung innerhalb der ersten 3 Jahre nachzuweisen. Empfohlen werden dafür die jährlichen Fortbildungsveranstaltungen der **ÖDG**, des **avomed**, sowie der **Diabetes Akademie Tirol**.

Teilnahmekriterien

Die Teilnahme am Programm ist sowohl für Ärzte als auch Patienten freiwillig. Für die Einschreibung von Patienten ist jedoch eine gesicherte Diagnose des Diabetes mellitus Typ 2 (vgl. ÖDG-Leitlinien) sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur aktiven Teilnahme (unter Berücksichtigung von Ausschlusskriterien wie z. B. mentaler Beeinträchtigung oder Alkoholismus) seitens der PatientInnen notwendig.

Jährliche Dokumentation gewährleistet

Kontinuität in der Betreuung

Die Ersteinschreibung inkl. Dokumentation sowie die jährlich zu übermittelnde Folgedokumentation umfasst neben den üblichen medizinischen Parametern auch eine Lebensqualitätserhebung mittels EQ5D sowie die jährliche Zielvereinbarung. Die elektronische Übermittlung der Dokumentation an die Administrationsstelle erfolgt entweder direkt über die Arztsoftware (Voraussetzung: installiertes DMP-Modul) oder über das entsprechende e-Card-Modul und stellt die Voraussetzung zur Verrechnung der Leistungen dar.

Zusätzliche Honorierung

Im Rahmen des DMP Therapie Aktiv können zusätzlich zu den bisher bereits trügerspezifisch honorierten Leistungen folgende Leistungspositionen verrechnet werden:

Pos. Nr.	Leistung	Tarif (2018)	Verrechnungsbestimmungen
DMP1	Erstbetreuung	60,00	Einmalig bei Aufnahme eines Patienten ins DMP DM II
DMP2	Weiterbetreuung	30,00	Maximal einmal pro Folgequartal. Erstmalig im Folgequartal nach der Erstbetreuung möglich

Mit diesem Betrag sind die Kosten für die Einhaltung der Strukturkriterien und den gesamten Verwaltungsaufwand abgegolten.

Bewährte avomed-Diabetesschulung

Die Vermittlung zu einer Diabetesschulung nach internationalen Standards nimmt im DMP einen hohen Stellenwert ein und soll Patienten möglichst frühzeitig angeboten werden. Tirol verfügt in diesem Bereich über ein qualitativ hochwertiges Schulungskonzept des **avomed**.

Kontakt avomed:

Dr. Christian Ciardi
avomed – Arbeitskreis für Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung in Tirol
Anichstraße 6/4
6020 Innsbruck
c.ciardi@avomed.at

Kontakt TGKK:

Alexander Lackner, MA
Tiroler Gebietskrankenkasse
Klara-Pöhl-Weg 2
6020 Innsbruck
Alexander.Lackner@tgkk.at

¹Diabetesregister Tirol, Jahresbericht 2015
²Riedl, Robausch, Berghold (2016) – abrufbar unter www.therapie-aktiv.at („Zahlen und Fakten“)
³<http://www.diabetesstrategie.at/>

Wie einst Demosthenes ...

... stottert noch heute 1 % der Weltbevölkerung, in Österreich rund 84 000 Menschen.

Laut neuesten Studien erleben 4 von 5 stotternden Kindern bis zum 12. Lebensjahr eine Remission. Auffallend dabei ist, dass durch logopädische und psychotherapeutische Behandlungsansätze sich günstige Bedingungen entwickeln, bei denen mehrheitlich Mädchen geheilt werden.

In dem Buch „Stottern über Grenzen“ von Nitza Katz, Ruth Ezrati & Debora Freud (Natke Verlag) geben 16 stotternde Erwachsene aus 9 Ländern rund um die Welt Einblicke über Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Erleben und dem Umgang mit dem Stottern zwischen den Kulturen. Aus medizinischer Sicht wurde mal ein Versuch unternommen, das Stottern eines Menschen operativ zu heilen. Leider hat es der Patient nicht überlebt. In der Jetztzeit werden stotternde Patienten mitunter pharmazeutisch mit Psychopharmaka begleitend behandelt.

Woher kommt Stottern? Hier sind sich die Fachleute nicht einig. Einige finden wissenschaftliche

Belege dafür, dass Stottern organisch bedingt sei, andere neigen zu psychogenen Faktoren (Trauma-Erlebnissen) usw.

Ein breites Gebiet für die Forschung? Nicht nur für die Diagnose, auch für die Entwicklung von wirksameren Therapien.

Neben den Fachtherapien – Sprachheilkunde, Logopädie und Psychotherapien – stellen Selbsthilfegruppen für stotternde Jugendliche und Erwachsene eine wertvolle Therapieassistenz dar. Im Austausch von persönlichen Erfahrungen, können Betroffene authentisch helfen, Sprech- und Versagensängste abzubauen. „Aus dem Teufelskreis in eine Erfolgsspirale“ kommen, Selbstverantwortung übernehmen und angstfreier kommunizieren steigert die Lebensqualität.

Die „ÖSIS“ (Österr. Selbsthilfe Initiative Stottern) in Innsbruck bietet Hilfesuchenden vielfache Informationen. Stotter-Camps für Kinder und Jugendliche in Oberösterreich, Bücherei sowie Seminare und das Mitteilungsblatt „dialog“ run-

den das beratende Angebot ab. Bei Bedarf sind wir gerne bereit, Informationsabende auch aus betroffener Sicht zu gestalten.

Übrigens: „Mein Stottern“, ein Film von Petra Nickel und Birgit Gohlke. Ein Dokumentarfilm, in dem Birgit versucht, Frieden mit den eigenen sprachlichen Unzulänglichkeiten zu finden, und lernt dabei andere Betroffene kennen. Ein Film für mehr Empathie. Kann beim Filmverleih gebucht werden.

Unsere Adresse:

Österr. Selbsthilfe-Initiative Stottern (ÖSIS)
Ansprechperson für Selbsthilfegruppen:
Brixner Str. 3/1. Stock, 6020 Innsbruck
Georg Goller, georg.goller@stotternetz.at, Tel. 0512 584869, oesis@stotternetz.at
www.stotternetz.at

Eine ausführliche Studie finden Sie auf www.awmf.org/uploads/tx_szleitlinien/049-013l_S3_Redeflusstoerungen_2016-09.pdf

Drei Häuser — eine Idee

Das Wohnprojekt Hechenbergweg 1a in Innsbruck verbindet drei Gedanken zu einer Idee. Das Reihenhause, das keines ist, bietet drei individuelle Wohnlösungen, die gemeinsam ein großes Ganzes bilden. Jedes Haus ist für sich einzigartig und bietet den Bewohner*innen anspruchsvolle Architektur gepaart mit angenehmer Atmosphäre.

Mehr Informationen unter
www.hechenbergweg.at



imgang





▲ Abb. 2: Der Ausschnitt aus Curt Schimmelbusch, Anleitung zur Aseptischen Wundbehandlung, Berlin 1892, S. 154, zeigt Schimmelbusch bei der Verwendung seiner Maske.
 ◀ Abb. 1: Detailsicht des Gemäldes „The First Operation with Ether“ (1882–1893) von Robert C. Hinckley, zu sehen in der Boston Medical Library.

Medizinhistorisches Objekt **Schimmelbusch-Maske zur Äther- und Chloroformnarkose**



**Mag. Dr.
 Christian Lechner,**
 Vorsitzender Referat
 Medizingeschichte

Unvorstellbar scheinen heute chirurgische Eingriffe ohne die Annehmlichkeiten von Allgemein-, Regional- oder Lokalanästhesien.

Allerdings gibt es Methoden zur erfolgreichen Narkose von Patienten erst seit gut 170 Jahren. Konkret wurde etwa am 16.10.1846, dem sogenannten „Ether Day“, der Journalist Edward Gilbert Abbott (1825–1855) durch Ätherinhalation dermaßen betäubt, dass ein Gefäßtumor am Hals schmerzfrei entfernt werden konnte (s. Abb. 1).

Ermöglicht hat dies das erste halboffene Narkosesystem der Geschichte, entwickelt vom Zahnarzt William T. G. Morton (1819–1868): Dabei wurde ein in Äthergetränkter Schwamm in einen Glaskolben mit zwei Öffnungen gegeben, eine davon das Mundstück, das andere

die Verbindung zur Raumluft.¹ Der Operateur, John Collins Warren (1778–1856), Senior Surgeon am Massachusetts General Hospital, hatte zuvor bereits Negativerfahrungen mit misslungenen Narkosen gemacht, dieses Mal glückte das Unterfangen, so dass er die Operation mit dem berühmten, an die Zuschauer gerichteten Ausspruch „Gentlemen, this is no humbug!“ beendete.²

Die Inhalationsanästhesie mittels Äther verbreitete sich entsprechend schnell in der westlichen Chirurgie, bekam allerdings wenige Zeit später Konkurrenz durch das 1831 unter anderem von Justus von Liebig (1803–1873) erfundene Chloroform. Als Anästhetikum in der Medizin nutzte dies 1847 erstmalig der Gynäkologe James Young Simpson (1811–1870) in Schottland.³

Beide Anästhetika führten allerdings zur Hautreizung, eine Nebenwirkung, welcher durch

die Entwicklung unterschiedlicher Masken aus Metall beigegeben wurde. Eine dieser Masken wurde vom deutschen Chirurgen Curt Schimmelbusch (1860–1895) entwickelt (s. Abb. 2). Der Vorteil dieser Masken bestand neben ihrer einfachen Sterilisierbarkeit in der Erreichung eines nötigen Sicherheitsabstandes zwischen äther- oder chloroformgetränktem Stoff und der Haut des Patienten. Eine Rinne entlang des Rahmens konnte sogar übermäßige Flüssigkeit abfangen (s. Fotos 1–3).

Schimmelbusch beschrieb seine Maske 1890, Verwendung fanden diese bis nach dem Zweiten Weltkrieg, obwohl Hellmut (!) Weese (1897–1954) bereits 1932 das Evipan als erstes wirksames intravenöses Anästhetikum entwickelt hatte.⁴ Mündlichen Mitteilungen erfahrener Kollegen zufolge sollen diese Masken noch bis in die 1960er beispielsweise auf der Innsbrucker Chirurgie in Verwendung gewesen sein.

Schimmelbusch selbst absolvierte sein Medizinstudium in Würzburg, Berlin und Halle

¹ Vgl. Francis D. Moore, John Collins Warren and His Act of Conscience. A Brief Narrative of the Trial and Triumph of a Great Surgeon, in: Ann Surg 1999; 229(2): 187-196.

² Vgl. Ludwig Brandt, Karl-Heinz Krauskopf, 150 Jahre Anästhesie. „Eine Entdeckung in der Chirurgie“, in: Dtsch Arztebl 1996; 93(45): A-2957-58.

³ Vgl. Roy Porter, The Greatest Benefit to Mankind. A medical history of humanity from antiquity to present, London 1997, S. 367.

⁴ Vgl. Schimmelbusch, Curt Theodor, Deutsche Biographie, URL: <http://bit.ly/2BDpVle>, eingesehen am 19.02.2018. Jürgen Wawersik, History of Anesthesia in Germany, in: J Clin Anesth 1991; 3(3):235-44.



Metallkonstruktion, verchromt, mit Rahmen inklusive Rinne, Griff, Bügel (aufklappbar) und zwei halbkreisförmigen Metalleisten (verschieblich), gefertigt 1930er Jahre, Maße 18x11x6, Gewicht ca. 0,1 kg, Inv.Nr. 2896.

Maske 1: Schimmelbusch-Maske zusammengeklappt | Maske 2: Draufsicht | Maske 3: Schimmelbusch-Maske mit geöffnetem Bügel

Fotos 1-3: © Fraunhofer IPA, Christian Lechner

und begann seine Weiterbildung als Assistent am Hallenser Anatomischen Institut, bevor er, nach einer kurzen Anstellung am Kölner Bürgerspital, 1889 an die Chirurgische Universitätsklinik der Charité zu Ernst von Bergmann (1836–1907) wechselte. Seine wissenschaftlichen Hauptverdienste lagen vor allem in der Verbesserung der aseptischen Chirurgie,

unter anderem führte er die von Robert Koch (1843–1910) entwickelte Dampfsterilisation in die Chirurgie ein. Auch die Entwicklung der verchromten, damit gut sterilisierbaren Maske stand also mit seinem Hauptinteresse in direktem Zusammenhang. Sein Leben der aseptischen Chirurgie gewidmet und dafür auch im deutschsprachigen Raum auch be-

kannt, verstarb Schimmelbusch bereits 1895 an den Folgen einer Wundinfektion.⁵

⁵ Vgl. Volker Hess, „Schimmelbusch, Curt“ in: Neue Deutsche Biographie 22 (2005), S. 779-780, URL: <http://bit.ly/2BDpVle>, eingesehen am 19.02.2018. Andreas Gohritz, Curt Theodor Schimmelbusch (1860–1895) – ein vergessener Wegbereiter der chirurgischen Asepsis, Wiederherstellungschirurgie und Anästhesie, doi: 10.3205/15dgprrae152, eingesehen am 19.02.2018.



DIEPRAXISMACHER

DIE PRAXISMACHER FÜR PRAXISGRÜNDER

Gehen Sie gemeinsam mit uns den Weg zu Ihrer eigenen Praxis



FINANZIERUNG



VERSICHERUNG



IMMOBILIEN



STEUERBERATUNG



BAUPLANUNG & INNENARCHITEKTUR



MÖBEL & INNEN-EINRICHTUNG



ÄRZTEBEDARF & MEDIZINTECHNIK



WEBDESIGN & WERBUNG

Single-Sign-On

Sicheres Login für Webanwendungen

Immer öfter liest man von Sicherheitslücken im Internet, gehackten Accounts und Daten-Diebstahl. Hacking ist nicht nur ärgerlich für den Betroffenen selbst, sondern birgt auch große Risiken, gerade wenn es um sensible Daten geht.



In der Österreichischen Ärztekammer laufen derzeit mehrere IT-Projekte zum Thema nachhaltige Daten-Sicherheit. Das neueste Projekt für ein sicheres Login, das sogenannte Single-Sign-On (SSO), startete mit April 2018.



Was ist Single-Sign-On?

Der Begriff Single-Sign-On kommt aus dem Englischen und kann mit „Einmalanmeldung“ übersetzt werden. Das SSO hat die Aufgabe, den Benutzer eindeutig zu identifizieren. Dazu ist die einmalige Aktivierung des SSOs mit einer vorgegebenen Benutzerkennung und einem Einstiegs Passwort notwendig oder mittels Handysignatur bzw. Bürgerkarte. Für den User bedeutet das, dass er – nach dem Login – auf alle freigeschalteten Webapplikationen (= Websites) im Ärztekammer-Umfeld zugreifen kann, ohne sich noch einmal einzuloggen. Die Authentifizierung bleibt erhalten,

bis sich der User abmeldet oder der Browser geschlossen wird.

Wie funktioniert das SSO?

Über das Aktivierungs-Verfahren kann sich der Benutzer einmal im SSO anmelden und sich dann sicher innerhalb der geschützten Ärztekammer-Applikationen bewegen. Durch die Bereitstellung des zentralen Einmal-Authentifizierungs-Systems (Single-Sign-On) muss sich der Benutzer nur mehr ein Passwort merken, um auf all seine freigeschalteten Anwendungen zugreifen zu können.

Wie kann ich das SSO verwenden?

Als erste Anwendung wurde die Online-Selbstevaluierung der ÖQMed an das SSO angebunden und für die Bundesländer Niederösterreich und Vorarlberg freigeschaltet. Niedergelassene Ärzte in den beiden Bundesländern bekamen ihren Benutzernamen (entspricht der ÖÄK-ID) und ihr Einstiegs Passwort mit der Aufforderung zur Evaluierung ihrer Praxis im April 2018 per eingeschriebenem Brief zugesandt.

Alle anderen interessierten User können sich über die Seite www.aerztekammer.at/sso informieren und bereits ihre Zugangsdaten anfordern. In den nächsten Monaten werden noch weitere Applikationen wie zum Beispiel

das Fortbildungskonto meinDFP.at ergänzt und das SSO sukzessive ausgeweitet.

Welche Vorteile bringt das SSO für Ärztinnen und Ärzte?

Die Verwaltung von vielen unterschiedlichen Benutzernamen und Passwörtern für die Nutzung diverser Webapplikationen, welche von den Landesärztekammern oder verwandten Organisationen betrieben werden, entfällt komplett. Zukünftig werden nur mehr ein Benutzername und ein Passwort für alle Anwendungen benötigt. Das SSO wird schrittweise an die Ärztekammer-Applikationen angeschlossen und ersetzt so nach und nach eventuell unsichere Nutzerkennungen.

Mag. Viktoria Frieser
Österreichische Ärztekammer
PR Consultant (Online)



Eliquis 2,5 mg Filmtabletten Eliquis 5mg Filmtabletten

Pharmakotherapeutische Gruppe: direkte Faktor Xa-Inhibitoren, ATC-Code: B01AF02 QUALITATIVE UND QUANTITATIVE ZUSAMMENSETZUNG Jede Filmtablette enthält 2,5 bzw. 5 mg Apixaban. Sonstige Bestandteile mit bekannter Wirkung: Jede 2,5 mg Filmtablette enthält 51,43 mg Lactose. Jede 5 mg Filmtablette enthält 102,86 mg Lactose. Liste der sonstigen Bestandteile: Tablettenkern: Lactose, Mikrokristalline Cellulose (E460), Croscarmellose-Natrium, Natriumdoxycyclinsulfat, Magnesiumstearat (E470b), Filmüberzug: Lactose-Monohydrat, Hypromellose (E464), Titandioxid (E171), Triacetin (E1518), Eliquis 2,5 mg Filmtabletten: Eisen(III)-hydroxid-oxid xH₂O (E172), Eliquis 5 mg Filmtabletten: Eisen(III)-oxid (E172) ANWENDUNGSGEBIET Eliquis 2,5 mg Filmtabletten: Zur Prophylaxe von venösen Thromboembolien (VTE) bei erwachsenen Patienten nach elektiven Hüft- oder Kniegelenkersatzoperationen. Eliquis 2,5 mg und Eliquis 5 mg Filmtabletten: Zur Prophylaxe von Schlaganfällen und systemischen Embolien bei erwachsenen Patienten mit nicht-valvulärem Vorhofflimmern (NVAF) und einem oder mehreren Risikofaktoren, wie Schlaganfall oder TIA (transitorischer ischämischer Attacke) in der Anamnese, Alter ≥ 75 Jahren, Hypertonie, Diabetes mellitus, symptomatische Herzinsuffizienz (NYHA Klasse ≥ II), Behandlung von tiefen Venenthrombosen (TVT) und Lungenembolien (LE) sowie Prophylaxe von rezidivierenden TVT und LE bei Erwachsenen bei hämodynamisch stabiler LE. Patientensiehe Abschnitt 4.4 der Fachinformation). GEGENANZEIGEN Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der sonstigen Bestandteile, akute, klinisch relevante Blutung, Lebererkrankungen, die mit einer Koagulopathie und einem klinisch relevanten Blutungsrisiko verbunden sind, Läsionen oder klinische Situationen, falls sie als signifikanter Risikofaktor für eine schwere Blutung angesehen werden. Dies umfasst akute oder kürzlich aufgetretene gastrointestinale Ulzerationen, maligne Neoplasien mit hohem Blutungsrisiko, kürzlich aufgetretene Hirn- oder Rückenmarksverletzungen, kürzlich erfolgte chirurgische Eingriffe an Gehirn, Rückenmark oder Augen, kürzlich aufgetretene intrakranielle Blutungen, bekannte oder vermutete Ösophagusvarizen, arteriovenöse Fehlbildungen, vaskuläre Aneurysmen oder größer eintraspinale oder intrazerebrale vaskuläre Anomalien. Die gleichzeitige Anwendung von anderen Antikoagulantien z.B. unfraktioniertes Heparin, niedermolekulares Heparin (Enoxaparin, Dalteparin etc.), Heparinderivate (Fondaparinux etc.), orale Antikoagulantien (Warfarin, Rivaroxaban, Dabigatran etc.) außer bei der Umstellung der Antikoagulationstherapie oder wenn unfraktioniertes Heparin in Dosen gegeben wird, die notwendig sind, um die Durchgängigkeit eines zentral venösen oder arteriellen Katheters zu erhalten. PHARMAZEUTISCHER UNTERNEHMER Bristol-Myers Squibb/Pfizer EEIG, Bristol-Myers Squibb House, Uxbridge Business Park, Sanderson Road, Uxbridge, Middlesex, UB81DH, Vereinigtes Königreich. Kontakt in Österreich: Bristol-Myers Squibb GesmbH, Wien, Tel. +431 60143-0 VERSCHREIBUNGSPFLICHT/APOTHEKENPFLICHT NR. apothekenpflichtig Stand: 10/2017 Weitere Angaben zu den besonderen Warnhinweisen und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung, Wechselwirkungen mit anderen Arzneimitteln oder sonstige Wechselwirkungen, Schwangerschaft und Stillzeit sowie Nebenwirkungen sind der veröffentlichten Fachinformation zu entnehmen



ARTS X CRAFTS

Lifestyle ändern, aktiv vorsorgen: **#vorsichern**

Die Merkur ist die erste Versicherung Österreichs. Denn von der Merkur Versicherung bekommen Sie schon vorher etwas, damit Ihnen nachher nichts passiert. Vertrauen Sie auf nachhaltige Vorsorge mit Sport, Wellness, Youngster-Camps, Hightech Früherkennung und vielen anderen innovativen Merkur Services. Mit aktivem Lifestyle vorsorgen, bevor's wehtut. Das nennen wir **#vorsichern**.

www.merkur.at


MERKUR
DIE VORSICHERUNG.



Notarztausbildungskurs 2018

Die Ärztekammer für Tirol veranstaltete vom 23. bis 29. April 2018 einen Notarztausbildungskurs gemäß § 40 Ärztegesetz.

Im Rahmen des siebentägigen Intensivkurses der Ärztekammer für Tirol wurden im April 25 Ärztinnen und Ärzte zur Notärztin / zum Notarzt ausgebildet. Die Vorgaben und Inhalte für diesen Kurs sind durch das Ärztegesetz vorgegeben. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer absolvierten im Rahmen des Kurses sowohl theoretische als auch praktische Übungseinheiten in Kleingruppen in den Bereichen Reanimation, Intubation sowie Schocktherapie. Zudem erhielten die Teilneh-

mer eine vertiefende Ausbildung im Hinblick auf Diagnose und Therapie von chirurgischen und unfallchirurgischen Notfällen sowie auf dem Gebiet der Inneren Medizin, Neurologie und der Kinder- und Jugendheilkunde. An zwei Tagen wurde eine interaktive Fortbildung angeboten, bei der es möglich war, praxisnahe Simulationsübungen am Hightech-Simulator durchzuführen. Auch die Vorträge wurden von den Referenten wieder besonders praxisnahe präsentiert und von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr positiv bewertet.

Bei der, vom Gesetz geforderten, praktischen und schriftlichen Prüfung konnten alle

Teilnehmerinnen und Teilnehmer positiv abschließen und somit können wir wieder 25 neue Notärztinnen und -ärzte in unseren Reihen begrüßen.

Dieser siebentägige Notarztausbildungskurs, unter der Leitung von Dr. Edgar Wutscher, Referent für Notfall- und Rettungsdienste der Ärztekammer für Tirol, sowie der Co-Referentin im Fortbildungsreferat Dr. Sabine Haupt-Wutscher, konnte wiederum auf die bewährte Unterstützung der zahlreichen Referenten, der Freiwilligen Rettung Innsbruck, der Berufsfeuerwehr der Landeshauptstadt und des Militärspitals Innsbruck bauen.



Leitender Notarzt-Refresher Tirol

Die Ärztekammer für Tirol veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Akademie der Ärzte am 19./20. Oktober 2018 einen Leitenden Notarzt-Refresher.

Dieser Refresher ist gemäß § 40 Ärztegesetz mindestens alle vier Jahre, gerechnet ab dem Abschluss des Lehrgangs für Leitende Notärzte, zu besuchen. Er dient der Weiterbildung von „Leitenden Notärzten“ für die medizinisch-organisatorische Führungsfunktion bei Großschadensereignissen, Katastrophensituationen und Großveranstaltungen.

Der LNA-Refresher Tirol nimmt vor allem Bezug auf die landesspezifischen Gegebenheiten des Rettungsdienstes Tirol. Der Besuch des LNA-Refreshers Tirol ist erwünschte Voraussetzung für die Tätigkeit als LNA im Rahmen der Rettungsdienstorganisation des Landes Tirol. Ein Planspiel ist anhand einer regional relevanten Großeinsatzsituation geplant.

Organisatorisches

Termin: 19./20. Oktober 2018

Zeitlicher Umfang:

Freitag 9:00 bis 19:00 Uhr;
Samstag 7:00 bis 18:00 Uhr

Kursort:

1. Tag: Gasthof Post, Oberdorf 6,
6261 Strass im Zillertal

Teilnahmegebühr: € 330

(inkl. Vormittags- und Nachmittagsjause, Mittagessen und Kaffee und Getränke während der Tagung)

DFP-Punkte: 20 Punkte Allgemeinmedizin

Programm: Informationen zum Programm finden Sie auf der Homepage www.aektiroel.at

Anmeldung: per E-Mail anmeldung@aektiroel.at oder telefonisch unter 0512/52058-131

Übernachtungsmöglichkeit im

Tagungshotel

Doppelzimmer „superior“ zur Einzelnutzung mit Frühstücksbuffet zum Preis von € 70 pro Nacht.



Doppelzimmer „superior“ für zwei Personen mit Frühstücksbuffet zum Preis von € 55 pro Person/Nacht.

Die Hotel-Reservierung sowie die Kosten für die Übernachtung werden nicht von der Ärztekammer für Tirol übernommen. Wir dürfen Sie bitten, sich hierfür direkt mit dem Gasthof Post per E-Mail info@gopost.at oder telefonisch unter 05244/62119 in Verbindung zu setzen. Bitte geben Sie bei der Buchung das Stichwort „Ärztekammer“ an.

foto: com © Bo Valentino



Gebhard Jenewein
T | +43 (0) 664 / 963 404 1
E | gebhard.jenewein@innreal.at



Klaus Graf
T | +43 (0) 664 / 963 404 6
E | klaus.graf@innreal.at

PARKVILLEN IGLS

Traumlage

Baubeginn in Kürze!



12 Wohnungen
barrierefrei, Lift
großes Grundstück
sonnig & ruhig

INN REAL
IMMOBILIEN

Kontaktieren Sie uns jetzt und erfahren Sie mehr!

wir sind die zukunft



save the date

Konferenz der Ärztinnen und Ärzte in Ausbildung
zum Thema:

beruf.karriere.leben
karriere.leben.beruf
leben.beruf.karriere

Freitag, 28. September 2018
25hours Hotel Wien beim Museumsquartier
von 16:30 bis 20:00 Uhr

Das Detailprogramm folgt in Kürze.

Rückfragen bitte an:
wirsinddiezukunft@aerztekammer.at
Laufende Infos finden Sie unter: www.wsdz.at
#wirsinddiezukunft



Spätsommerfest 2018

Wir laden Sie herzlich am Freitag, dem 31. August ab 17.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Ärztekammer zum alljährlichen Spätsommerfest der Ärztekammer für Tirol ein.

Unter dem Motto „Steiermark-Julisch Venetien“ und einem Buffet mit steirischen und italienischen Köstlichkeiten mit passender Weinbegleitung verführen wir Sie zu einer kulinarischen Reise in diese Region.

Wir freuen uns, wenn Sie mit uns gemeinsam den Sommer gemütlich ausklingen lassen.

Die Einladungen zum Spätsommerfest 2018 ergehen – wie gewohnt – separat an die Ärzteschaft.



Wolfgang Lackner imfoto.at

Ärzteporträt Dr. Francis Baudet

In der Serie „das Tiroler Ärzteporträt“ stellten wir bisher Ärztinnen und Ärzte vor, die den Großteil ihres Berufslebens in Tirol zugebracht haben. Dr. Baudet war zwar nur knapp 10 Jahre in Tirol, danach führte ihn sein Weg weiter – und von Ruhestand ist bei dem mittlerweile bald 76-Jährigen auch noch nichts zu erkennen. Da sein Weg nach Tirol, in Tirol und dann weiter in die Welt so bemerkenswert war und ist, wollen wir unseren Lesern diesen *vagans medicus* vorstellen.

Francis Baudet kam 1943 in Méknès in Marokko, zu Füßen des Atlasgebirges, zur Welt. Sein Vater, ein Berufsoffizier der französischen Armee, war während des französischen Protektorats dort stationiert. Bereits mit 4 Jahren kam Francis nach Österreich, da der Vater in den Stab von General Béthouart, dem französischen Hochkommissar für Österreich, nach Wien versetzt worden war. 1947 kam dort seine Schwester zur Welt. Gemeinsam mit seinem großen Bruder besuchte er in Wien die französische Volksschule. 1952 wurde der Vater nach Indochina versetzt, kurz darauf wurden Francis und sein Bruder in ein Internat nach Frankreich geschickt.

1961 trat er in die Militäarakademie St. Cyr ein, um dort seine Wehrpflicht als Reserveoffizier abzuleisten. Sein Vater war nach Einsatz im Algerienkrieg mittlerweile französischer Militärattaché in Belgrad. Bereits im ersten Jahr an der Offiziersschule EMIA hatte Francis bei einer Übung in der Bretagne einen schweren Unfall mit Polytrauma, der monatelange Krankenhausaufenthalte nach sich zog.

Nachdem Aufenthalte in Reha-Spitälern in Rennes und Straßburg keine Besserung brachten, fand sein Neurochirurg heraus, dass es in Wien einen jungen Neurologen gab, der sich auf die Rehabilitation von Patienten mit Schädel-Hirn-Trauma spezialisiert hatte.

So kam der 21-jährige Offiziersanwärter zu dem jungen Dr. Franz Gerstenbrand auf die Station B-48 nach Wien – und die Behandlung war erfolgreich. Ein Deutschkurs, der zunächst als Teil der Therapie begann, eröffnete neue Möglichkeiten und Kontakte. In Wien machte Francis das „deuxième Bac“ am Lycée Français, womit er auch in Österreich studieren konnte. Dr. Gerstenbrand riet ihm ab, wieder nach Frankreich



Apgar am Küchentisch nach der Hausgeburt im Stubaital: Mutter, Kind, Vater und Arzt sind wohl auf (1983)

und zur Armee zurückzukehren, und animierte ihn, in Wien Medizin zu inskribieren. Im Wintersemester 1963 war sein Saalchef im Sezierkurs Dr. Werner Platzer, der gerade dabei war, sich zu habilitieren.

Mit seinem Studium ließ er sich Zeit, er brauchte knapp 9 Jahre, bis er im Oktober 1974 an der Universität Wien zum Dr. med. univ. promoviert wurde. Die Jahre des Studiums waren abwechslungsreich – es begann damit, dass er für Dr. Gerstenbrand und andere Dozenten französische wissenschaftliche Artikel übersetzte, dann arbeitete er beim Rundfunk bei der redaktionellen Zusammenstellung der Französisch-Unterrichte für Schulfunk und Schulfernsehen mit Prof. Georges Creux. Dies führte zu Aufträgen als Synchronsprecher beim Film, und als Regieassistent, wenn französische Filme in Österreich gedreht wurden. Zwischendurch rief ihn Frankreich noch einmal zu den Waffen – als

Dr. Baudet auf dem Weg zu einem Hausbesuch in Neustift (Winter 1982/83)

man im Mai 1968 glaubte, die Revolution würde ausbrechen, musste er einrücken und einige Wochen lang in der Nähe von Perpignan und Verdun Funktürme bewachen, eine denkbar langweilige Lebensphase, wie er sich heute erinnert.

Zügiger ging es nach der Promotion mit der ärztlichen Ausbildung, die er rasch nach der Promotion im Landeskrankenhaus St. Pölten in der Chirurgie und Unfallchirurgie begann, bevor er ins AUVA-Unfallkrankenhaus Lorenz Böhler zu Prof. Dr. Jörg Böhler im 20. Gemeindebezirk in Wien wechselte. Dort machte er die Ausbildung zum Facharzt für Unfallchirurgie. Den Turnus zum Allgemeinmediziner durchlief er an den Krankenhäusern von Zwettl, Wiener Neustadt und Melk.

Das *ius practicandi* für Allgemeinmedizin erhielt er 1979. Kurz darauf übernahm er eine Kassenstelle in Neustift im Stubaital. Das war eine abwechslungsreiche Zeit, an die er und seine Patienten gerne zurückdenken. Es war eine Allroundpraxis mit Hausapotheke, Röntgengerät, aber auch einem eigenen Behandlungsraum, in dem er als Erster in Tirol die Mésothérapie durchführte, eine in Frankreich entwickelte,



Foto: Baudet (4), Boeckle (1)



Dr. Baudet vor einer Beechcraft King Air-200 der französischen Assistance am Innsbrucker Flughafen 1983



Drei Jahre lang war Dr. Baudet 1. Schiffsarzt auf der MS Europa von Hapag-Lloyd (1989)

komplementärmedizinische Methode zur Schmerzbehandlung. Er war einer von nur zwei Allgemeinmedizinern in Tirol, die in den 1980er Jahren noch regelmäßig Hausgeburten machten und mit der Gebietskrankenkasse abrechneten. Er nahm bereitwillig Medizinstudenten zu Famulaturen auf (darunter auch den Verfasser), nahm sie auf seine täglichen Hausbesuchsfahrten zu den Bergbauernhöfen mit und investierte viel Zeit und Geduld darin, ihnen medizinische Fertigkeiten beizubringen.

In einer Ecke der Praxis stand ein Telex-Gerät, mit dem er die französische Rückflugversicherung für Österreich, die BRD und die DDR administrierte. Anfang der 1980er Jahre hatten immer mehr Franzosen, die ins Ausland reisten, entweder über ihre Kreditkarte, oder über ihr Reisebüro, Anspruch auf einen Rücktransport, wenn sie erkrankten. Wenn dieser Fall im deutschen Sprachraum eintrat, dann war Dr. Baudet in Neustift zuständig, der die Flüge oft selbst begleitete – damals noch in Propellermaschinen und vereinzelt schon mit kleinen Jets.

Nachdem seine Wohnung und seine Ordination in Neustift wegen eines schadhafte Kamins vollkommen niedergebrannt waren und sich der Neustart und Neubau schwieriger als erwartet gestalteten, beschloss er, 1987 Tirol zu verlassen. Er zog an den Bodensee, erwarb die deutsche Approbation und arbeitete an der Klinik Wiedemann in Meersburg. Durch Zufall erfuhr er, dass die Reederei Hapag-Lloyd dringend einen Schiffsarzt für ein großes Kreuzfahrtschiff suchte. Dr. Baudet war bereits in den 1970er Jahren einige Monate als Schiffsarzt auf dem deutschen Forschungsschiff Meteor im Nord-

atlantik unterwegs gewesen. Er zögerte nicht, fuhr nach Bremen und heuerte an. Drei ganze Jahre fuhr er dann als erster Schiffsarzt auf der MS Europa um die ganze Welt. Er erinnert sich, wie man im Hafen von Valparaiso in Chile durch einen Funkspruch vom Fall der Berliner Mauer erfuhr und alle Champagner- und Sektvorräte des Schiffs in einer Nacht bei ausgelassenen Feiern verbraucht wurden.

Eine Gruppe von Passagieren, die immer wieder gemeinsam auf demselben Kreuzfahrtschiff Urlaub machten, forderte ihn auf, sich doch in Aachen niederzulassen, was er dann 1990 tat. Er machte die deutsche Facharztprüfung für Allgemeinmedizin und erhielt die Weiterbildungsermächtigung, mit der er eine Lehrpraxis für Allgemeinmedizin führen konnte. Er machte das Diplom für Spezielle Schmerztherapie und die Prüfungen für das Psychotherapiediplom. Seine unfallchirurgische Vergangenheit ließ ihn nie ganz los und er erwarb das Diplom für ma-



Dr. Francis Baudet im Mai 2018 in Mayrhofen im Zillertal bei der interdisziplinären „Schmerzwoche“ der Deutschen Schmerzgesellschaft

nuelle Medizin und Chirotherapie. Eine Rückkehr nach Österreich, diesmal mit einer Wahlarztpraxis in Wien mit Schwerpunkt Schmerztherapie, verlief nicht so glatt wie erhofft – „alle meine Wiener Bekannten und Freunde von früher waren entweder gestorben oder im Ruhestand“. Er gab dieses Projekt auf und zog in einem Alter, in dem sich die meisten zur Ruhe setzen, in den äußersten Nordosten von Deutschland, auf die Insel Rügen.

Mit einem Sondervertrag der kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern ist er bis heute in einer „Schwerpunktpraxis Schmerz und Psychotherapie“ tätig. Hier arbeitet er mit seiner Frau Kerstin, einer Orthopädin, sowie einem Rheumatologen und einem Neurochirurgen (<http://www.rugiamed.de/>). Mindestens einmal im Jahr ist er in Tirol, als Referent bei der interdisziplinären „Schmerzwoche“, die stets im Mai in Mayrhofen stattfindet.

Die Zeit in Österreich – die Volksschulzeit in Wien, die Zeit als Patient und dann als Medizinstudent in Wien in der Kath. Studentenverbindung „Rudolfina-Wien“, die Ausbildung in Wien und Niederösterreich, die Zeit als praktischer Arzt in Tirol, haben bei Dr. Baudet bleibende Erinnerungen hinterlassen und viele Freundschaften, die er heute noch pflegt. Auf die Frage, wann er denn aufhöre, schüttelt er den Kopf: er habe noch viel zu viel Spaß an der Medizin und an der Arbeit mit Patienten, am Vorbereiten und Halten von Vorträgen und Seminaren.

*Ao. Univ. Prof. Dr. Christoph Brezinka
Mitglied des Redaktionskollegiums*

WIRKSAMKEIT UND SICHERHEIT

ICH WILL BEIDES
FÜR MEINE PATIENTEN UND MICH



Wählen Sie beides: **Wirksamkeit** und **Sicherheit** mit **ELIQUIS®**
Zur Schlaganfallprophylaxe bei Patienten mit nicht-valvulärem Vorhofflimmern¹

- **Wirksamkeit:** Signifikante Reduktion von Schlaganfällen/systemischen Embolien vs. einem VKA^{*2#}
- **Sicherheit:** Signifikante Reduktion von schweren Blutungen vs. einem VKA^{*2#}

VKA = Vitamin-K-Antagonist

Eliquis® (Apixaban):

* Warfarin

Primärer Endpunkt in ARISTOTLE war Schlaganfall oder systemische Embolie (Apixaban 1,27%/Jahr vs. Warfarin 1,60%/Jahr; HR 0,79; 95%-KI [0,66 – 0,95]; p=0,01 für Überlegenheit); Der primäre Sicherheitsendpunkt war das Auftreten einer schweren Blutung (Apixaban 2,13%/Jahr vs. Warfarin 3,09%/Jahr; HR 0,69; 95%-KI [0,60 – 0,80]; p<0,001).

Literaturangaben: 1. ELIQUIS® (Apixaban) Fachinformation in der aktuellen Version. 2. Granger CB et al. N Engl J Med 2011; 365: 981–9
PP-ELI-AUT-0303/04.2018, 432AT18PRO0751-01, 02/2018

www.eliquis.at

Eliquis®
Apixaban



Bristol-Myers Squibb



ALUMN-I-MED

Jahrgangstreffen 1973 bis 1975

ALUMN-I-MED und die Medizinische Universität Innsbruck lädt die Absolventinnen und Absolventen des Medizinstudiums, die in Innsbruck in den Jahren 197 bis 1975 promoviert haben, am 5. und 6. Oktober 2018 zu einem Jahrgangstreffen ein.

Die Veranstaltung startet am Freitagnachmittag im geschichtsträchtigen Anatomiegebäude. Bei den Vorträgen, den Führungen

durch das Klinikgelände und im Austausch mit den ehemaligen Kolleginnen und Kollegen lernen die Medizinstudierenden von einst die Medizinische Universität Innsbruck von heute kennen. Ein gemeinsamer Abend in einem traditionsreichen Innsbrucker Studentenlokal steht ebenfalls am Programm, das wir Ihnen zeitgerecht zukommen lassen, wenn Sie sich anmelden.

Anmeldung & Information:

Ilse STIBERNITZ, , Tel. 0512 9003 70084

www.i-med.ac.at/event/jahrgangstreffen2018

alumni@i-med.ac.at

ALUMN-I-MED AbsolventInnenverein der Medizinischen Universität Innsbruck
Christoph-Probst-Platz 1, Innrain 52,
6020 Innsbruck, Austria

Praxisgründungsseminar 2018

Die Eröffnung einer eigenen Ordination – und somit der Weg in die Selbständigkeit – erfordert eine Vielzahl von Vorab-Informationen und Hintergrundwissen.

Da dieses Wissen weder im Studium noch in der postpromotionellen Ausbildung vermittelt wird, bietet die Ärztekammer für Tirol einmal im Jahr ein Praxisgründungsseminar an, um Interessenten für eine Niederlassung zu unterstützen.

Auch heuer wurden den Teilnehmern am 23. Juni wichtige Fakten und Informationen vermittelt,

um den Weg zur eigenen Praxis zu erleichtern. Das Seminar wurde in diesem Jahr neugestaltet und die Inhalte kompakt für einen Kurstag zusammengefasst. Präsident Dr. Artur Wechselberger zeigte in seinem Vortrag unterschiedliche Motive auf, die zur Entscheidung, eine eigene Niederlassung zu eröffnen, führen können. Ferner wurden auch die rechtlichen und wirtschaftlichen Hintergründe, die bei der Gründung einer Ordination beachtet werden müssen, behandelt. Darüber hinaus wurden auch Themen wie Finanzierung, Steuer- und Rechtsbestimmungen für niedergelassene Ärzte, Versicherungen, Be-

werbung um eine Kassenstelle und Honorarabrechnung behandelt.

Fragen zur Gründung einer Kassen- bzw. Wahlarztpraxis konnten die Teilnehmer an Frau Dr. Caroline Braunhofer (Ärztin für Allgemeinmedizin) und MR Dr. Momen Radi (Facharzt für Innere Medizin und Allgemeinmedizin) stellen. Mit dem angebotenen Programm konnte den Teilnehmern ein guter Überblick über die Anforderungen an den niedergelassenen Arzt sowie die Verantwortung, welche eine Praxisgründung mit sich bringt, vermittelt werden.

Bitte beachten: Kassenstellen-Online-Ausschreibung!

Sie finden die aktuellen Kassenplanstellenausschreibungen online auf unserer Homepage www.aektirol.at/kassenplanstellen. Bitte beachten Sie die Ausschreibungsfrist!

Bei Fragen rund um die Bewerbung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte gerne zur Verfügung!



* 24.5.1940 † 12.4.2018

Nachruf MR Dr. Günther Glaser

Am 14.4.2018 verabschiedete sich eine große Trauergemeinde am Ortsfriedhof von Stumm von MR Dr. Günther Glaser, der am 12.4.2018 im 78. Lebensjahr verstorben war.

Nach seiner Promotion an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck 1966 und der Turnusausbildung im Krankenhaus Wels und an der Universitätsklinik in Innsbruck ordinierte der gebürtige Oberösterreicher von 1971 bis 2004, davon 30 Jahre als Sprengelarzt, in Stumm im Zillertal. Für seine Verdienste waren ihm vom Bundespräsidenten der Berufstitel Medizinalrat, von der Ärztekammer die Paracelsusmedaille und von der Gemeinde Stumm die Ehrenbürgerschaft als Zeichen des Dankes für sein ausgezeichnetes ärztliches Wirken verliehen worden.

Neben seinem unermüdlichen Einsatz für die Patienten wurde ihm in den Traueransprachen besonders für

sein Mitwirken, seinen Weitblick und sein Durchsetzungsvermögen für die gesamte Bevölkerung des Sanitäts-sprengels, etwa bei der Schaffung des Sozial- und Gesundheitssprengels oder bei der Gründung der Bergret-tung, aber auch beim Ausbau der medizinischen Infrastruktur gedankt.

MR Dr. Günther Glaser war auch ein Vordenker in vielen Entwicklungen, die heute als selbstverständlich gelten. So hatte er schon 1973 den Arbeitskreis für ärztliche Datenverar-beitung in Linz gegründet und jahre-lang als Obmann geleitet. Dabei hat er besonders die Einführung neuer Verrechnungsmethoden mit den Sozialversicherungen vorangetrieben. 1978 wurde er der erste Referent des neu geschaffenen EDV-Referates der Ärztekammer für Tirol. In dieser Funktion erreichte er, dass in Tirol schon ab 1981 eine elektronische Abrech-nung mit der TGKK möglich wurde.

Vorausschauend war auch sein Ein-satz für die Allgemeinmedizin, beson-ders zur Schaffung der Möglichkeit, Ausbildung in Lehrpraxen absolvie-ren zu können. Er war dann auch einer der ersten praktischen Ärzte, die 1988 die Genehmigung zur Führung einer Lehrpraxis erhielten.

Neben dem Wissen, dass eine gedie-gene allgemeinmedizinische Ausbil-dung eine Lehrpraxis voraussetzt, war für ihn immer selbstverständlich, dass es seine Aufgabe als Arzt ist, das breite Gebiet der Primärversorgung in der Zusammenarbeit mit anderen Gesundheitsberufen abzudecken. Da-bei waren ihm die ständige Erreich-barkeit ärztlicher Hilfe und ein wohn-ortnahes, modernes medizinisches Leistungsangebot ein besonderes Anliegen. Versorgungsnotwendigkei-ten, die er mit größtem persönlichen Einsatz beispielhaft erfüllte.

Nachruf Dr. Helmut Breitfuß

Eine Trauergemeinde, wie sie der Kufsteiner Friedhof seit Jahren nicht mehr gesehen hat, hunderte Men-schen, die Belegschaft des BKH Kufstein und dutzende Kolleginnen und Kollegen aus nah und fern, gaben dem am 16. April 2018 völlig uner-wartet verstorbenen Unfallchirur-gen Primar Univ.-Doz. Dr. Helmut Breitfuß das letzte Geleit.

Helmut Breitfuß wurde am 5.10.1956 in Salzburg geboren. Er maturierte 1977 in Wels und absolvierte sein Medizinstudium in Graz, wo er auch seine erste Stelle antrat. Über Tams-weg und die Uni-Klinik Bochum führte sein Weg an die Unfallchirur-gische Abteilung nach Salzburg. Hier wurde er 1990 Facharzt für Unfall-chirurgie. 1992 habilitierte er und 1995 erwarb er den Additivfacharzt

für Sporttraumatologie. Am 1.5.1999 wurde er vom BKH Kufstein zum Abteilungsleiter für Unfallchirurgie ernannt. Neben dieser Tätigkeit, in der er mit viel Engagement und Feingefühl zahlreiche Fachärzte für Unfallchirurgie ausbildete, publi-zierte er noch in vielen wissen-schaftlichen Journalen, hielt zahlrei-che Vorträge und war zugleich auch wissenschaftlicher Leiter der Kran-kenpflegeschule.

Die ersten Jahre in Kufstein waren im Hinblick auf die Neuorganisati-on der Abteilung und die Kommuni-kation mit der niedergelassenen Kollegenschaft für ihn nicht gerade einfach. Aber Helmut meisterte alle Probleme mit der ihm eigenen sachlichen und kollegialen Art brau-erös.

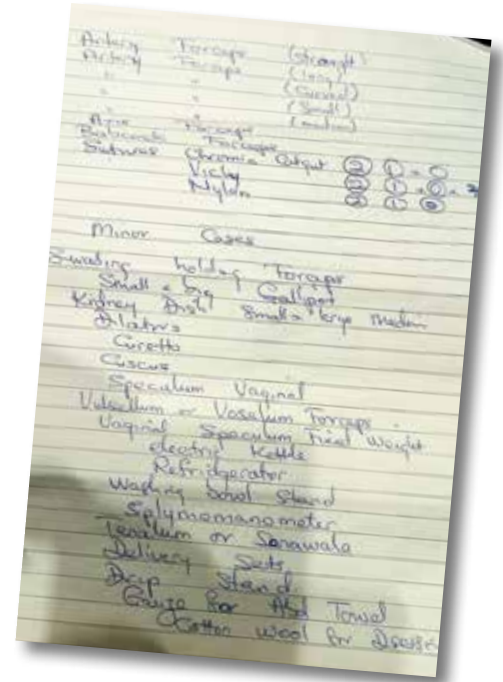
Hohe Fachkompetenz, außerge-wöhnliche Kollegialität und seine „Rund-um die Uhr“-Erreichbarkeit machten ihn für viele Kollegen nicht nur zum unfallchirurgischen An-sprechpartner, sondern auch zum Freund.

Fotografie, Antiquitäten und der Sport, gepaart mit der gelegentli-chen Auszeit am eigenen Vierkant-bauernhof in Gallspach, waren ne-ben der Fürsorge um seine Kinder sein Leben außerhalb seines an-strengenden Berufes, der ihm aber stets Berufung war.

Empathie, Menschlichkeit und Hilfsbereitschaft, vor allem diesen seinen immer präsenten Eigen-schaften erwies die große Trauergemeinde an seinem Sarg ihre Ehrer-bietung und Anerkennung.



„Das schönste Denkmal,
das ein Mensch bekommen
kann, steht nicht auf
irgendeinem Platz,
sondern im Herzen seiner
Mitmenschen“
(Albert Schweitzer)



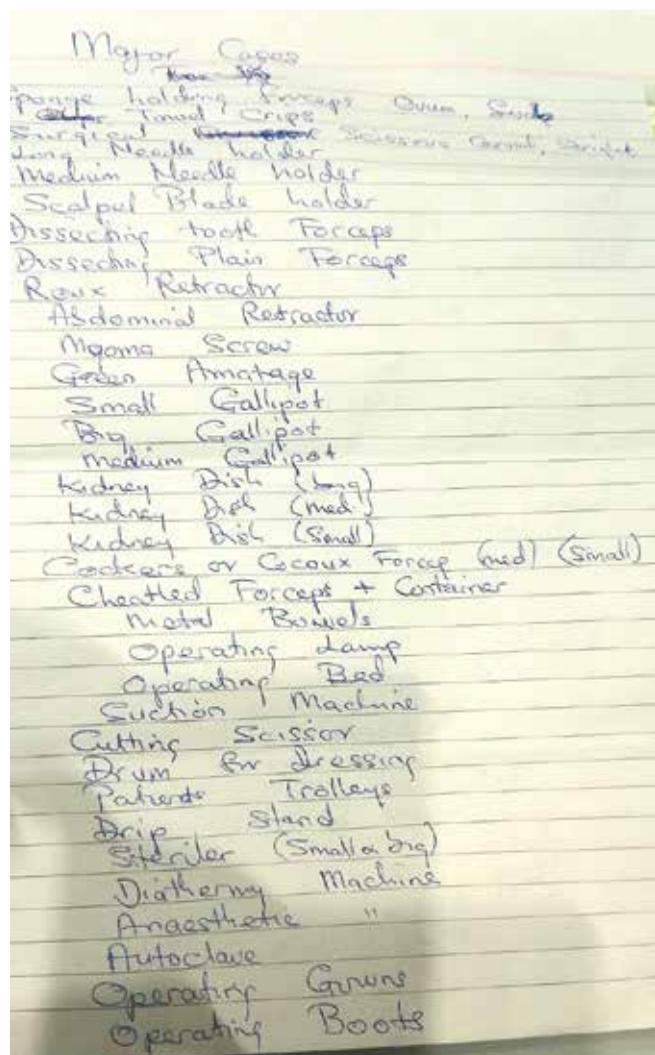
Jordan Medical Center

In Tirol lebender Ghanaer baut Krankenhaus in Takoradi

Wie bereits in den Mitteilungen 01/2017 berichtet arbeitet der in Tirol lebende Ghanaer Kofi Attah bereits seit über einem Jahr am Aufbau eines Krankenhauses in der Zwillingstadt Sekondi-Takoradi, der drittgrößten Stadt Ghanas.

Das inzwischen bereits weit gediehene Projekt ist immer noch dringend auf Sachspenden aus allen medizinischen Bereichen angewiesen, was man anhand der langen Listen des Initiators an dringend notwendigem medizinischem Equipment erkennen kann.

Bei einer Möglichkeit zur Spende bitten wir Sie um Kontaktaufnahme:
 E-Mail lindahaci@gmail.com
 Tel. 0664/2614141
www.jordan-medical-center.africa
 Vielen Dank!



Erweiterte Vollversammlung am 6.6.2018

Leistungen für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher

Mit dem Bezug der (vorzeitigen) Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds ist eine weitere ärztliche Tätigkeit vereinbar als

- Wahlarzt (keine Kassenverträge)
- Wohnsitzarzt
- Angestellter Arzt (nicht hauptberufliches Dienstverhältnis = Stundenäquivalent laut Dienstvertrag max. 20 h/Woche).

Schon bisher waren Bezieher der (vorzeitigen) Altersversorgung bei fortgeführter ärztlicher Erwerbstätigkeit verpflichtet, Beiträge zur Grundrente zu entrichten, die aber zu keiner weiteren Erhöhung der zuerkannten Altersversorgung führten.

Dabei gelten die allgemeinen Bestimmungen für mögliche Ermäßigungs- bzw. Befreiungsanträge, wenn die Beiträge 18 % der Einnahmen aus der fortgeführten ärztlichen Tätigkeit überschreiten würden oder aus besonderen sozialen Gründen wie z. B. umfassenden Sorgepflichten, Aufwendungen wegen Erkrankung eines Angehörigen etc.

Die Erweiterte Vollversammlung hat nun einstimmig beschlossen, dass die Altersversorgungsbeitragsleistungen für Beitragsmonate ab dem Jänner 2018 folgende Leistungen des Wohlfahrtsfonds auslösen:

Bezieher der regulären Altersversorgung (ab dem vollendeten 65. Lebensjahr) haben bei fortgeführter ärztlicher Erwerbstätigkeit unter den bisherigen Ermäßigungs- bzw. Befreiungsmöglichkeiten den „Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (kurz: BeA)“ zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages entspricht im Jahr 2018 der Höhe des Grundrenten-Beitrages, nämlich
 € 430,40 p. m. = voller Beitrag
 € 215,20 p. m. = halber Beitrag
 € 98,90 p. m. = Mindestbeitrag
 Dies bedeutet, dass bei Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit von bis zu € 700,00 p. m. bei entspre-

chender Darlegung gegenüber dem Wohlfahrtsfonds kein „Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA)“ anfällt.

Es fällt dann grundsätzlich nur der Beitrag zur Todesfallbeihilfe von € 27,10 zusätzlich zu den Kammerumlagen an.

Ähnlich der Systematik des sog. „besonderen Höherversicherungsbeitrages für erwerbstätige Pensionsbezieher“ im staatlichen Pensionsrecht werden die Beitragsleistungen (BeA) des Arztes für die Kalendermonate des Jahres 2018 zusammengezählt und erhält der Arzt erstmals für Jänner 2019 – und bei Bezug während des ganzen Jahres 2019 – eine Leistung in Höhe von 1,82% p. a. dieser Summe bzw. konkret 14 Monatsleistungen von je 0,13 % dieser Summe.

Wie im staatlichen Pensionsrecht für erwerbstätige Pensionsbezieher erfolgt die Saldierung der neuen Beiträge (BeA) der Folgejahre jeweils per 31.12. und wird von dieser Summe im Folgejahr (ab 01.01.) wiederum eine ergänzende Leistung von gesamt 1,82 % p. a. bzw. 14x 0,13 % ausbezahlt.

Bei Ableben des Arztes erhält die Witwe 60 % dieser Leistung bezogen auf die Summe des BeA-Konto-Standes, Vollwaisen 30 % und Halbwaisen 15 % dieser Leistung.

Bezieher der vorzeitigen Altersversorgung (somit frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr mit diesfalls 30 % an dauerndem Leistungsabschlag) sind bei fortgeführter ärztlicher Erwerbstätigkeit gleichartig wie reguläre Altersversorgungsbezieher verpflichtet, den Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (kurz: BeA) zu entrichten.

Ein Unterschied besteht nur dahingehend, dass die vor und ab dem vollendeten 65. Lebensjahr erbrachten Beitragsleistungen (BeA) erstmals zum

31.12. nach Vollendung des 65. Lebensjahres zusammengerechnet werden und dann wie bei einem regulären Altersversorgungsbezieher und dessen Angehörigen Leistungen auslösen.

Der angewendete Leistungsprozentsatz wurde mit der beratenden Versicherungsmathematikerin abgestimmt. Erstmals fallen Leistungen im Jänner 2019 resultierend aus den Beitragsleistungen im Jahr 2018 an.

Anders als für alle anderen Leistungen aus dem Wohlfahrtsfonds bedarf es für diese Leistungsergänzungen (LeA) ausdrücklich keines gesonderten Antrages des Teilnehmers.

Über einstimmigen Beschluss der Erweiterten Vollversammlung wurde rückwirkend per 01.01.2018 auch die Beitragsordnung 2018 im für die Durchführung dieser Novelle erforderlichen Umfang angepasst.

Zur besseren Lesbarkeit wurde in der Darstellung die männliche Schreibweise verwendet. Die Personenbezeichnungen gelten aber für beide Geschlechter und ebenso für die zahnärztlichen Mitglieder des Wohlfahrtsfonds.

Die Novellen (Rechtsverordnungen) wurden gemäß § 195a Ärztegesetz 1998 im Internet auf der Homepage der Ärztekammer für Tirol (www.aek-tirol.at) >> Kundmachungen >> Kundmachungen Wohlfahrtsfonds) wie folgt allgemein zugänglich gemacht und verlautbart:

Novelle der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 06.06.2018:

→

Candesarcomp® 8 mg/12,5 mg Tabletten. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Jede Tablette enthält 8 mg Candesartan Cilexetil und 12,5 mg Hydrochlorothiazid. Sonstige Bestandteile: Jede Tablette enthält 117,3 mg Lactose-Monohydrat. Liste der sonstigen Bestandteile: Maisstärke, Lactose-Monohydrat, Triethylcitrat, Hydroxypropylcellulose, Croscarmellose Natrium, Magnesiumstearat. Candesarcomp® 16 mg/12,5 mg Tabletten. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Jede Tablette enthält 16 mg Candesartan Cilexetil und 12,5 mg Hydrochlorothiazid. Sonstige Bestandteile: Jede Tablette enthält 109,3 mg Lactose-Monohydrat. Liste der sonstigen Bestandteile: Maisstärke, Lactose-Monohydrat, Triethylcitrat, Hydroxypropylcellulose, Croscarmellose Natrium, Magnesiumstearat. Anwendungsgebiete: Behandlung der primären Hypertonie bei erwachsenen Patienten, deren Blutdruck mit einer Candesartan Cilexetil- oder Hydrochlorothiazid-Monotherapie nicht optimal kontrolliert werden kann. Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen die Wirkstoffe oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile oder gegen Sulfonamid-abgeleitete Wirkstoffe. Hydrochlorothiazid ist ein Sulfonamid-abgeleitete Wirkstoff. Zweites und drittes Schwangerschaftstrimester (siehe Abschnitte 4.4 und 4.6). Schwere Einschränkung der Leberfunktion und/oder Cholestase. Therapieresistente Hypokaliämie und Hyperkalzämie. Sicht. Die gleichzeitige Anwendung von Candesarcomp® mit Aktinon-haltigen Arzneimitteln ist bei Patienten mit Diabetes mellitus oder eingeschränkter Nierenfunktion (GFR < 60 ml/min/1,73 m²) kontraindiziert (siehe Abschnitte 4.5 und 5.1). Pharmakotherapeutische Gruppe: Angiotensin-II-Antagonisten, rein (Candesartan), ATC-Code: C09CA06, Candesartan Genericon 8 mg/12,5 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Genericon 8 mg/16 mg/25 mg Tabletten. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Candesartan Genericon 8 mg. Jede Tablette enthält 8 mg Candesartan Cilexetil. Candesartan Genericon 16 mg. Jede Tablette enthält 16 mg Candesartan Cilexetil. Sonstiger Bestandteil mit bekannter Wirkung: Candesartan Genericon 8 mg. Jede Tablette enthält 129,8 mg Lactose-Monohydrat. Candesartan Genericon 16 mg. Jede Tablette enthält 121,8 mg Lactose-Monohydrat. Liste der sonstigen Bestandteile: Maisstärke, Lactose-Monohydrat, Triethylcitrat, Hydroxypropylcellulose, Croscarmellose Natrium, Magnesiumstearat. Anwendungsgebiete: Candesartan Genericon wird angewendet zur Behandlung der essenziellen Hypertonie bei Erwachsenen; Behandlung der Hypertonie bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis < 18 Jahren; Behandlung erwachsener Patienten mit Herzinsuffizienz und eingeschränkter linksventrikulärer systolischer Funktion (linksventrikuläre Ejektionsfraktion < 40%), wenn ACE-Hemmer nicht vertragen werden, oder als Add-on-Therapie zu ACE-Hemmern bei Patienten, die trotz optimaler Therapie eine symptomatische Herzinsuffizienz aufweisen, wenn Mineralocorticoid-Rezeptor-Antagonisten nicht vertragen werden (siehe Abschnitte 4.2, 4.4, 4.5 und 5.1). Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile. Zweites und drittes Trimester der Schwangerschaft (siehe Abschnitte 4.4 und 4.6). Schwere Einschränkung der Leberfunktion und/oder Cholestase. Kinder unter 1 Jahr (siehe Abschnitt 5.3). Die gleichzeitige Anwendung von Candesartan mit Hämikrin-haltigen Arzneimitteln ist bei Patienten mit Diabetes mellitus oder eingeschränkter Nierenfunktion (GFR < 60 ml/min/1,73 m²) kontraindiziert (siehe Abschnitte 4.5 und 5.1). Pharmakotherapeutische Gruppe: Angiotensin-II-Antagonisten, rein (Candesartan), ATC-Code: C09CA06, Candesartan Genericon 8 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Genericon 16 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Genericon 32 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Cilexetil. Sonstiger Bestandteil mit bekannter Wirkung: Candesartan Genericon 32 mg. Jede Tablette enthält 243,6 mg Lactose-Monohydrat. Liste der sonstigen Bestandteile: Maisstärke, Lactose-Monohydrat, Triethylcitrat, Hydroxypropylcellulose, Croscarmellose Natrium, Magnesiumstearat. Anwendungsgebiete: Candesartan Genericon wird angewendet zur Behandlung der essenziellen Hypertonie bei Erwachsenen; Behandlung der Hypertonie bei Kindern und Jugendlichen von 6 bis < 18 Jahren; Behandlung erwachsener Patienten mit Herzinsuffizienz und eingeschränkter linksventrikulärer systolischer Funktion (linksventrikuläre Ejektionsfraktion < 40%), wenn ACE-Hemmer nicht vertragen werden, oder als Add-on-Therapie zu ACE-Hemmern bei Patienten, die trotz optimaler Therapie eine symptomatische Herzinsuffizienz aufweisen, wenn Mineralocorticoid-Rezeptor-Antagonisten nicht vertragen werden (siehe Abschnitte 4.2, 4.4, 4.5 und 5.1). Gegenanzeigen: Überempfindlichkeit gegen den Wirkstoff oder einen der in Abschnitt 6.1 genannten sonstigen Bestandteile. Zweites und drittes Trimester der Schwangerschaft (siehe Abschnitte 4.4 und 4.6). Schwere Einschränkung der Leberfunktion und/oder Cholestase. Kinder unter 1 Jahr (siehe Abschnitt 5.3). Die gleichzeitige Anwendung von Candesartan mit Hämikrin-haltigen Arzneimitteln ist bei Patienten mit Diabetes mellitus oder eingeschränkter Nierenfunktion (GFR < 60 ml/min/1,73 m²) kontraindiziert (siehe Abschnitte 4.5 und 5.1). Pharmakotherapeutische Gruppe: Angiotensin-II-Antagonisten, rein (Candesartan), ATC-Code: C09CA06, Candesartan Genericon 8 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Genericon 16 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Genericon 32 mg Tabletten, OP zu 30 Stk., Rezept- und apothekenpflichtig, Candesartan Cilexetil. Sonstiger Bestandteil mit bekannter Wirkung: Candesartan Genericon 80 mg Valartan und 12,5 mg Hydrochlorothiazid. Sonstige Bestandteile: mit bekannter Wirkung: Jede Filmtablette enthält 80 mg Valartan und 12,5 mg Hydrochlorothiazid. Liste der sonstigen Bestandteile: Maisstärke, Lactose-Monohydrat, Triethylcitrat, Hydroxypropylcellulose, Croscarmellose Natrium, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid, hochdisperses Filmbinderzug: Polyvinylalkohol, Talkum, Tindioxid, Macrogol, Lecithin (beinhaltet Sojaöl) (E 322), Eisenoxid Rot, Eisenoxid Gelb, Eisenoxid Schwarz, Valartancomp® 160 mg/12,5 mg Filmtabletten. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Valartancomp® 160 mg/12,5 mg Filmtabletten enthalten 160 mg Valartan und 12,5 mg Hydrochlorothiazid. Sonstige Bestandteile: mit bekannter Wirkung: Jede Filmtablette enthält 160 mg Valartan und 25 mg Hydrochlorothiazid. Liste der sonstigen Bestandteile: mit bekannter Wirkung: Jede Filmtablette enthält 59,44 mg Lactose-Monohydrat und 0,50 mg Lecithin (beinhaltet Sojaöl). Tablettierkern: Mikrokristalline Cellulose, Lactose-Monohydrat, Croscarmellose Natrium, Povidon, Talkum, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid, hochdisperses Filmbinderzug: Polyvinylalkohol, Talkum, Tindioxid, Macrogol, Eisenoxid Gelb, Lecithin (beinhaltet Sojaöl) (E 322), Eisenoxid Rot, Eisenoxid Schwarz, Valartancomp® 320 mg/25 mg Filmtabletten. Qualitative und quantitative Zusammensetzung: Valartancomp® 320 mg/25 mg Filmtabletten enthalten 320 mg Valartan und 25 mg Hydrochlorothiazid. Sonstige Bestandteile: mit bekannter Wirkung: Jede Filmtablette enthält 143,88 mg Lactose-Monohydrat und 1,01 mg Lecithin (beinhaltet Sojaöl). Tablettierkern: Mikrokristalline Cellulose, Lactose-Monohydrat, Croscarmellose Natrium, Povidon, Talkum, Magnesiumstearat, Siliciumdioxid,

Die Satzung wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 erster Satz lautet vor der nach Buchstaben gegliederten Aufzählung:
 „Verlegt ein Kammerangehöriger seinen Berufssitz (Ordinationssitz, Dienstort bzw. Wohnsitz gemäß § 47 ÄrzteG) vor Bezug der (vorzeitigen) Altersversorgung dauernd in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Ärztekammer oder Landesärztekammer und besteht keine weitere Beitragspflicht zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol nach § 109 Abs. 1 ÄrzteG, werden dieser Kammer folgende Beiträge überwiesen:“
2. § 21 Abs. 2 erster Halbsatz lautet:
 „Bei Ausübung einer der in Abs. 1 genannten ärztlichen Tätigkeiten ruht der Anspruch auf (vorzeitige) Altersversorgung sowie eine Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher für den gesamten Kalendermonat,“
3. § 21 Abs. 3 und 4 lauten:
 „(3) Wird bei gleichzeitigem Bezug der (vorzeitigen) Altersversorgung, wenn auch nur an einem Tag des Kalendermonats, eine (zahn-) ärztliche Tätigkeit als Wahlarzt bzw. Wahlzahnarzt oder ebenso als (zahn-)ärztlicher Gesellschafter einer Wahl(zahn)arzt-Gruppenpraxis, als Wohnsitzarzt bzw. Wohnsitzzahnarzt und/oder als angestellter Arzt bzw. angestellter Zahnarzt aufgrund von nicht hauptberuflichen Dienstverhältnissen ausgeübt, besteht die Beitragspflicht laut Beitragsordnung für den gesamten Kalendermonat weiter, jedoch ab dem 01.01.2018 nur noch zum Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) und zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe.“
 (4) Für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) betreffend Beitragsmonate ab dem 01.01.2018 sind, ohne dass es dafür eines Antrages des Altersversorgungsbeziehers bedarf, folgende Leistungen für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA) zu gewähren:
 a) Für Beiträge betreffend Beitragsmonate ab dem frühestmöglichen Zuerkennungsstichtag für die reguläre Altersversorgung ist ab dem der

Beitragsleistung folgenden Kalenderjahr eine Leistung von monatlich 0,13 % der Summe der Beitragsleistungen des Vorjahres zusätzlich zur Altersversorgung zu gewähren. Für die Beitragsleistungen jedes folgenden Beitragsjahres ist diese Form der Berechnung eines weiteren Zusatzes zur Altersversorgung zu wiederholen.
 b) Die Beiträge betreffend Beitragsmonate bis zum frühestmöglichen Zuerkennungsstichtag für die reguläre Altersversorgung sind dem dafür einzurichtenden Leistungskonto gutzubuchen. Ab dem dem frühestmöglichen Zuerkennungsstichtag für die reguläre Altersversorgung folgenden Kalenderjahr ist eine Leistung von monatlich 0,13% dieser Beiträge zusätzlich zur Altersversorgung zu gewähren.

Die Leistungen (LeA) werden beginnend mit 01.01.2019 gewährt und unterliegen keiner Verminderung nach § 22 Abs. 7. Auf die Leistungsgewährung ist § 43 Abs. 6 anzuwenden.“

4. § 22 Abs. 1 lautet:
 „(1) Die Altersversorgung besteht je nach Beitragsleistung aus:
 a) Grundleistung,
 b) Ergänzungsleistungen und Ergänzungsrente,
 c) Zusatzleistung (Individualrente)
 d) sowie Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA).“
5. § 30 Abs. 5 Satz 6 wird folgender Satz 7 angefügt:
 „Dem/der früheren Ehegatten/-gattin gebühren zudem höchstens 20 % der Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA), die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. ab jenem Zeitpunkt, ab dem diese Leistung oder ein Leistungsteil dem Verstorbenen gebührt hätte.“
6. Der Text des § 31 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird Abs. 2 angefügt:
 „(2) Der Witve bzw. dem Witwer gebühren zudem 60 % der Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (LeA), die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. ab jenem Zeitpunkt, ab dem

diese Leistung oder ein Leistungsteil dem Verstorbenen gebührt hätte.“

7. In § 32 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Zudem gebührt jeder Halbweise 15 % bzw. jeder Vollweise 30 % der Leistung für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat bzw. ab jenem Zeitpunkt, ab dem diese Leistung oder ein Leistungsteil dem Verstorbenen gebührt hätte.“
 8. § 50 Abs. 2 Satz 1 lautet:
 „Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 zur Grund- bzw. Ergänzungsrente besteht für Pensionsstichtage ab dem 1.1.2005 bis einschließlich den Beitragsmonat Dezember 2017.“
 9. § 50 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 „(7) Beitragspflicht nach § 21 Abs. 3 zur Grund- bzw. Ergänzungsrente besteht für Pensionsstichtage ab dem 1.1.2005 bis einschließlich den Beitragsmonat Dezember 2017.“
 10. § 51 Abs. 15 wird folgender Abs. 16 angefügt:
 „(16) Die von der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Tirol am 06.06.2018 beschlossene Satzungsänderung tritt mit 01.01.2018 in Kraft.“
- Novelle der **Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds** der Ärztekammer für Tirol laut Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 06.06.2018:
- Die Verordnung „Beitragsordnung sowie Leistungen 2018 der Ärztekammer für Tirol“ wird wie folgt geändert:
- Punkt 4. lautet:
- „4. (VORZEITIGE) ALTERSVERSORGUNGSBEZIEHER MIT AUSÜBUNG (ZAHN-)ÄRZTLICHER TÄTIGKEIT (ORDENTLICHE KAMMERANGEHÖRIGE)**
- Wird von einem Bezieher der (vorzeitigen) Altersversorgung aus dem Wohlfahrtsfonds weiterhin eine (zahn-)ärztliche Tätigkeit als Wahlarzt (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) / Wahlzahnarzt (§ 27 Abs. 2 ZÄG) bzw. als →

(zahn-)ärztlicher Gesellschafter einer Wahl(zahn) arzt-Gruppenpraxis, als Wohnsitzarzt (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) / Wohnsitzzahnarzt (§ 29 Abs. 1 ZÄG) und/oder als angestellter Arzt (§ 46 ÄrzteG) / angestellter Zahnarzt (§ 28 Abs. 1 ZÄG) aufgrund von nicht hauptberuflichen Dienstverhältnissen (§ 21 Abs. 1 lit. c. Satzung Wohlfahrtsfonds) ausgeübt, besteht die Beitragspflicht gem. § 21 Abs. 3 der Satzung Wohlfahrtsfonds ab dem 01.01.2018 nur noch zum Beitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) und zu Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe. Für Beiträge erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) betreffend Beitragsmonate ab dem 01.01.2018 gilt das Leistungsrecht nach § 21 Abs. 4 der Satzung. Es besteht keine Beitragspflicht mehr zur Krankenunterstützung und ausschließlich der für Bezieher der Altersversorgung vorgesehene Leistungsanspruch.

Antragsteller sind verpflichtet, Bestätigungen über die Zurücklegung der Kassenverträge und für zum Stichtag der Zuerkennung der Altersversorgung aufrechte Dienstverhältnisse bzw. als Meldepflicht gem. § 47 Satzung Wohlfahrtsfonds auch für später neu begründete Dienstverhältnisse den Dienstver-

trag oder Dienstzettel vorzulegen, aus dem sich die vereinbarte Normalarbeitszeit ergibt. Der volle Richtbeitrag erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA) beträgt € 430,40 p. m.

Anträge auf Beitragsermäßigung sind zulässig. Unterbleibt aufgrund einer Berufung des Teilnehmers auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsermäßigung die Vorschreibung des vollen Richtbeitrages erwerbstätiger Altersversorgungsbezieher (BeA), ist als Fixbeitrag der halbe Satz des vollen Richtbeitrages vorzuschreiben, das sind € 215,20.

Kann dieser Beitrag wegen Berufung auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsermäßigung nicht vorgeschrieben werden, ist als Fixbeitrag der ermäßigte Beitragssatz (BeA) von € 105,90 vorzuschreiben.

Kann auch dieser Beitrag wegen Berufung auf § 109 Abs. 3 ÄrzteG oder aufgrund einer anders begründeten Beitragsbefreiung nicht vorgeschrieben werden, unterbleibt die Vorschreibung eines Beitrages für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA).

Beitragspflicht zum Beitrag für erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA) besteht ab dem 01.01.2018 nach § 21 Abs. 3 der Satzung Wohlfahrtsfonds für Pensionsstichtage (Antritt der Wohlfahrtsfonds-Altersversorgung bzw. vorzeitige Altersversorgung) ab dem 01.01.2005. Für Pensionsstichtage vor dem 01.01.2005 bleibt die Beitragspflicht zur Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe aufrecht.

Die Novelle tritt rückwirkend mit 01.01.2018 in Kraft.

Die vom 01.01.2018 bis zum rückwirkenden Inkrafttreten dieser Novelle erfolgten Beitragsvorschreibungen und Beitragsleistungen zur Grundrente (gem. Punkt 4. der Beitragsordnung 2018 in der Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle) für aktive Altersversorgungsbezieher werden in Beitragsvorschreibungen an erwerbstätige Altersversorgungsbezieher und in Beitragsleistungen durch erwerbstätige Altersversorgungsbezieher (BeA) umbenannt und gelten als solche.“

Mag. Christian Föger

Ausschreibung des Preises der Ärztekammer für Tirol 2018

Die Preissumme für den Preis der Ärztekammer für Tirol wurde 2017 auf Euro 5.000,- erhöht und wird nach folgenden Richtlinien ausgeschrieben:

1. Die eingereichten Arbeiten dürfen nicht älter als zwei Jahre sein (gerechnet vom Beginn der Ausschreibungsfrist). Pro Bewerber darf nur eine Arbeit eingereicht werden.
2. Die Arbeiten sollen hauptsächlich im Raum Tirol ausgeführt worden sein.
3. Bei Gemeinschaftsarbeiten muss der Hauptautor eindeutig deklariert sein; er gilt als der Einreichende.

Habilitationsschriften können nicht berücksichtigt werden.

4. Der Preis der Ärztekammer für Tirol ist ein Förderungspreis für junge ärztliche Wissenschaftler und kann nur an Personen verliehen werden, die zum Zeitpunkt der Ausschreibung das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben.
5. Die gleichzeitige Bewerbung für eine weitere Preisvergabe stellt kein Ausschlusskriterium dar.
6. Die Arbeiten sind in je sechs Exemplaren bis spätestens 30. November 2018 (Datum des Poststempels) bei der Ärztekammer für Tirol, Anichstr. 7, 6020 Innsbruck, einzureichen.

Dr. Artur Wechselberger,
Präsident der Ärztekammer für Tirol

danner

Lumbamed stabil
bei chronischen
Schmerzzuständen
im lumbosakralen Bereich



anichstr. 11 • 6020 innsbruck
tel. 0512/59628 - 30 • fax 0512/577253
www.danner-gesund.at

CGM MEDXPRT

Arztinformationssystem

CGM PCPO

Arztinformationssystem

INNOMED
MEHR ALS SOFTWARE.

Wir können **ELGA.**

Die elektronische Gesundheitsakte.

cgm.com/elga

CGM Arztsysteme: T +43 (0) 50 818-100 INNOMED: T +43 (0) 2236 8000

Synchronizing Healthcare



**CompuGroup
Medical**

Info aus dem Wohlfahrtsfonds

Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe

Mit Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 04.12.2013 wurde die Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol novelliert. Die Leistungen der Hinterbliebenenunterstützung und der Bestattungsbeihilfe wurden seither für alle (Zahn-)Ärzte, die nach dem 01.01.2014 neu in den Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Tirol eingetreten sind, auf ein „individuelles Anwartschaftssystem“ umgestellt.

Das Leistungsausmaß bestimmt sich dabei nach der Beitragsleistung im Rahmen der Dauer der Teilnahme am Wohlfahrtsfonds. Bei frühem Ableben des Teilnehmers erfolgen als Ausdruck des solidarischen Charakters des Versorgungswerkes Hinzurechnungen ohne Beitragsleistung. Für Teilnehmer mit einer vor dem 1.1.2014 begründeten Leistungsanwartschaft bleibt es beim fixen Leistungssatz gemäß Beitragsordnungs-Leistungskatalog (100 % Anwartschaft).

Einmalleistungen bei Ableben

Unmittelbar nach Ableben eines aktiven Kammerangehörigen oder Empfängers einer Alters- oder Invaliditätsversorgung erfolgt die Anspruchsprüfung, um eine möglichst rasche Soforthilfe zu gewährleisten. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Antragstellung.

Höhe der monatlichen Beiträge 2018

Hinterbliebenenunterstützung

Angestellte (Zahn-)Ärzte und Wohnsitzärzte	
bis zum voll. 35. Lebensjahr	€ 3,90
vom voll. 35. bis zum voll. 45. Lebensjahr	€ 11,90
ab dem voll. 45. Lebensjahr	€ 23,70
Niedergelassene (Zahn-)Ärzte	€ 23,70
Bezieher der Altersversorgung mit Ausübung (zahn-)ärztlicher Tätigkeit	€ 23,70

Bestattungsbeihilfe

Angestellte (Zahn-)Ärzte und Wohnsitzärzte	
bis zum voll. 35. Lebensjahr	€ 0,60
vom voll. 35. bis zum voll. 45. Lebensjahr	€ 1,70
ab dem voll. 45. Lebensjahr	€ 3,40
Niedergelassene (Zahn-)Ärzte	€ 3,40
Bezieher der Altersversorgung mit Ausübung (zahn-)ärztlicher Tätigkeit	€ 3,40

Maximale Höhe der Leistung (Wert 2015: 100 % Anwartschaft)
 Hinterbliebenenunterstützung: € 27.300,00
 Bestattungsbeihilfe: € 3.900,00

Für neu eintretende (Zahn-)Ärzte gilt seit dem 1.1.2014:

Für jeden Monat, in dem der volle Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung gem. Beitragssatz „Angestellte (Zahn-)Ärzte“ geleistet wird, wird folgende Anwartschaft erworben:

Bis zum vollendeten 35. Lebensjahr 0,08 % p. m.
 Vom vollendeten 35. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr 0,20 % p. m.
 Ab dem vollendeten 45. Lebensjahr 0,40 % p. m.

Für jeden Monat, in dem der volle Beitrag zur Hinterbliebenenunterstützung gem. Beitragssatz „Niedergelassene (Zahn-)Ärzte“ geleistet wird, wird eine Anwartschaft von 0,40 % p. m. erworben. Insgesamt kann höchstens eine Anwartschaft von 100 % erzielt werden.

Bei Ableben eines im Monat seines Todes durch Beitragsleistung in der Hinterbliebenenunterstützung teilnehmenden (Zahn-)Arztes vor dem vollendeten 65. Lebensjahr erfolgt zu den bereits durch Beitragsleistung erworbenen Anwartschaften eine Hinzurechnung aller Folgemonate bis zum





fotolia.com © Gajus

vollendeten 65. Lebensjahr mit einer Anwartschaft von 0,40 % p. m.

Die Solidargemeinschaft aller teilnehmenden (Zahn-)Ärzte und (Zahn-)Ärztinnen trägt somit zu dieser Ausgleichszahlung bei. Die Anwartschaft einschließlich Hinzurechnung beträgt höchstens 100 %.

Anspruchsberechtigte:

Nacheinander entweder

- namhaft gemachter Empfänger gem. „Verfügung über Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe“ – oder
- Witwe/Witwer oder eingetragene Partner – oder
- Waisen (bei mehreren Waisen Auszahlung zur ungeteilten Hand) – oder
- sonstige gesetzliche Erben (bei Vorhandensein mehrerer Anspruchsberechtigten Auszahlung zu ungeteilter Hand).

Primär Bezugsberechtigter ist der über eine „Verfügung über Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe“ namhaft gemachte Zahlungsempfänger. Dazu müssen folgende Voraussetzungen zutreffen:

- der verstorbene Kammerangehörige (Empfänger einer Alters- oder Invaliditätsversorgung) muss den Zahlungsempfänger namhaft gemacht haben;
- er muss hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung verfasst haben;
- er muss diese Erklärung zu Lebzeiten im Original (bitte kein Fax !) beim Wohlfahrtsfonds hinterlegt haben.

Sollten Sie eine (neue) Verfügung über die Anspruchsberechtigung treffen wollen, können Sie dazu das Formular „**Verfügung über Hinterbliebenenunterstützung und Bestattungsbeihilfe**“

auf unserer Homepage (www.aektirol.at >> Download-Center/Wohlfahrtsfonds) heruntergeladen. Wirksam ist die zeitlich letzte gültige Verfügung.

Diese Einmalleistungen unterliegen der Einkommensteuer und sind grundsätzlich als Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit zu erklären. Bezieht jedoch der Empfänger selbst eine laufende Waisen- bzw. Witwen-/Witwersorgung aus dem Wohlfahrtsfonds, so werden diese Einmalleistungen mit der ersten Bezugsauszahlung bereits lohnversteuert.

Allfällige weitere Informationen:

Wenden Sie sich bitte an das Kammeramt (Hr. Mag. Hochenegger 0512/52058-165)

Anmerkung: Zur Erleichterung der Lesbarkeit wurde von geschlechtsspezifischen Formulierungen abgesehen. Soweit daher personenbezogene Begriffe nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf beide Geschlechter in gleicher Weise.



Dr. Gregor Henkel
Verwaltungsausschuss
des Wohlfahrtsfonds

Die Bilanz des WFF der ÄK Tirol kann sich auch 2017 sehen lassen. Maßvolle Steuerungen der Ausgaben, ein starker Zuzug junger Kolleginnen und Kollegen und eine Anlagestrategie, die auf Diversifikation und vor allem Sicherheit setzt, haben dies möglich gemacht.

Wenn man die Bilanz aber genauer anschaut, sieht man, dass die Ausgaben – vor allem die Pensionszahlungen – deutlich schneller steigen als die Einnahmen durch die Beiträge; und wenn man die Demographie betrachtet, wird dies auch die nächsten zehn Jahre so bleiben. Um diese Differenz aufzufangen, wird ein Teil der Zins- und Mieteinnahmen zusätzlich zu den Beiträgen verwendet werden müssen. Es ist in den nächsten Jahren daher eine strikte Disziplin bei den Ausgaben zu beachten.

Zur Festlegung des weiteren Vorgehens und zur Unterstützung der weiteren Entscheidungen wird heuer auch wieder ein finanzmathematisches Gutachten erstellt. Trotzdem – die Prognosen für 2017 wurden wieder übertroffen.

Auf diesem Weg möchte ich allen Mitarbeitern der Abteilung Wohlfahrtsfonds ausdrücklich für die hervorragende Zusammenarbeit danken.

Ärztammer für Tirol Kammer Bilanz zum 31.12.2017

	31.12.2017 €	31.12.2016 €	Passiva €	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital	1.795.400,18	1.361.285,80
1. Software	21.605,76		II. Rücklagen	1.046.887,65	1.046.887,65
II. Sachanlagen				2.842.287,83	2.408.173,45
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	88.559,84		B. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen und Pensionen	1.041.835,71	1.235.977,12
1. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	2.349.108,34		2. sonstige Rückstellungen	263.841,15	281.168,21
2. Versicherungsansprüche	197.758,15	177.295,96		1.305.676,86	1.517.145,33
	2.546.866,49	2.527.820,14	C. Verbindlichkeiten		
	2.657.032,09	2.625.688,80	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	81.201,01	106.997,37
B. Umlaufvermögen			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	81.201,01	0,00
I. Münzen	15.698,12		2. sonstige Verbindlichkeiten	299.814,97	269.754,23
1. Gedenkmedaillen			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	381.015,98	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				15.960,00	5.970,00
1. Forderungen offene Reisekosten	73.343,98		D. Rechnungsabgrenzungsposten		
2. Forderungen Wohlfahrtsfonds	388.375,88				
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	40.153,06	14.872,22			
	501.872,92	14.872,22			
III. Bankguthaben und sonstige Vermögensbestände					
1. Girokonten	1.283.730,32				
2. Kassa	296,00				
	1.284.026,32				
	1.801.597,36	1.595.539,43			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	86.812,15	86.812,15	Summe Passiva	4.544.940,67	4.308.040,38
	4.544.940,67	4.308.040,38			

Ärztzekammer für Tirol Kammer

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Erträge Kammerumlagen Tiroler Ärztekammer	2.046.432,34	2.018.657,33
2. sonstige Erträge	213.204,62	235.204,62
3. Zinsen Wertpapiere und Zinsen Bankguthaben	25.986,12	26.879,47
4. Übrige Erträge	22.514,08	13.798,64
5. Kammerumlagen Vorjahre	1.391,17	-428,00
6. Summe Erträge	2.309.528,33	2.294.112,06
7. Aufwendungen Kammer	239.516,93	243.736,29
8. Rohüberschuss	2.070.011,40	2.050.375,77
9. Personalaufwand	1.030.015,42	1.139.034,23
10. Übrige Aufwendungen	579.516,33	508.687,96
11. Abschreibungen	26.365,27	18.198,24
12. Gebarungserfolg	434.114,38	384.455,34
13. Jahresüberschuss	434.114,38	384.455,34

Ärztammer für Tirol Wohlfahrtsfonds Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €	Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kapital		
1. Software sowie Lizenzen	13.686,30	687,00	II. Jahresgewinn	398.328.184,04	379.523.883,80
II. Sachanlagen			III. Rücklagen	20.851.612,24	18.804.300,24
1. Bebaute Grundstücke	170.725.188,95	154.779.346,80		655.682,21	655.164,59
2. Unbebaute Grundstücke	8.052.920,30	9.399.018,08	B. Rückstellungen	419.835.478,49	398.983.348,63
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,88	0,91	1. Rückstellungen für Pensionen	1.624.840,47	1.717.705,50
4. Anlagen in Bau	72.640,70	8.732.793,07	2. sonstige Rückstellungen	58.173,48	44.868,33
III. Finanzanlagen				1.683.013,95	1.762.573,83
1. Wertpapiere	222.040.796,12	209.704.005,23	C. Verbindlichkeiten		
2. Versicherungsansprüche	9.394.445,41	8.616.794,33	1. Verbindlichkeiten Kammer	388.375,88	156.450,91
3. Goldbarren	797.538,36	797.538,36	2. sonstige Verbindlichkeiten	2.982.119,84	2.145.277,09
	232.232.779,89	219.118.337,92	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	140.202,92	14.061,71
	411.097.217,02	392.030.183,78	<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	3.370.495,72	2.301.728,00
B. Umlaufvermögen			<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	3.230.292,80	2.287.666,29
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	140.202,92	14.061,71
1. Beitragsforderungen	610.843,33	633.429,43			
2. Mietsforderungen	412.298,22	307.082,87	Summe Passiva	424.888.988,16	403.047.650,46
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	324.456,48	375.292,91			
II. Bankguthaben	1.347.598,03	1.315.905,21			
1. Bankguthaben	10.316.341,53	7.674.271,55			
	11.663.939,56	8.990.076,76			
C. Rechnungsabgrenzungsposten					
Summe Aktiva	2.127.831,58	2.027.389,92			
	424.888.988,16	403.047.650,46			

Ärzttekammer für Tirol Wohlfahrtsfonds

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Erlöse Rentenbeiträge	34.693.636,07	34.072.535,13
2. Zuschüsse Sozialversicherungsanstalten	453.938,45	432.128,81
3. Beiträge Wohlfahrtsfonds	2.718.440,00	2.719.038,87
4. Erträge Veranlagungen	21.306.772,68	18.386.485,78
5. Sonstige Erträge	65.960,35	25.632,83
6. Summe Erträge	59.238.747,45	55.636.021,42
7. Altersversorgung	24.656.123,79	22.633.655,38
8. Invaliditätsversorgung	1.145.255,47	1.039.755,45
9. Witwen (-er) Versorgung	5.606.481,06	5.649.771,05
10. Rentenleistungen	999.375,06	1.615.531,29
11. Summe Versorgungsleistungen	32.407.235,38	30.938.713,17
12. Unterstützungsleistungen	2.221.847,75	2.312.845,74
13. Summe Leistungsbereich	34.629.083,13	33.251.558,91
14. Aufwendungen Veranlagungen	2.102.019,87	1.987.877,64
15. Rohüberschuss	22.507.644,45	20.396.584,87
16. Aufwendungen Wohlfahrtsfonds	1.656.032,21	1.592.284,63
17. Zwischensumme aus Z 16 bis 16 (Betriebsergebnis)	-1.656.032,21	-1.592.284,63
18. Jahresüberschuss	20.851.612,24	18.804.300,24

Ärztammer für Tirol Dr. Hirsch Fonds

Bilanz zum 31.12.2017

	31.12.2017 €	31.12.2016 €	Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
Aktiva					
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Finanzanlagen	365.000,00	365.000,00	I. Kapital	811.794,36	782.551,83
B. Umlaufvermögen			II. Jahreserfolg	399,73	29.242,53
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	2.590,27	1.764,79	B. Verbindlichkeiten		
II. Bankguthaben	444.787,58	445.214,97			
	447.377,85	446.979,76	Summe Passiva	183,76	185,40
Summe Aktiva	812.377,85	811.979,76		812.377,85	811.979,76

Ärztammer für Tirol Dr. Hirsch Fonds

Gewinn- und Verlustrechnung 1.1.2017 bis 31.12.2017

	2017 €	2016 €
1. Erlöse Weihnachtsglückwunschenthebung	24.294,54	24.617,00
2. Erträge Finanzen	6.126,29	9.667,51
3. Summe Erträge	30.420,83	34.284,51
4. Unterstützungsleistungen	29.008,00	3.828,80
5. Aufwendungen Finanzen	1.013,10	1.213,18
6. Zwischensumme aus Z 4 bis 5 (Betriebsergebnis)	-30.021,10	-5.041,98
7. Jahresüberschuss	399,73	29.242,53

Suche:

Sartane von Ihrem heimischen Anbieter ...

Medikament	Stück	Pkg	K-Preis	Erl.	Box
CANDESARTAN GEN TBL 8MG	30	ST	7.80	2	G ▲
CANDESARTAN GEN TBL 16MG	30	ST	7.80	2	G
CANDESARTAN GEN TBL 32MG	30	ST	7.80	2	G
CANDESARCOMP TBL 8MG/12,5MG	30	ST	7.80	2	G
CANDESARCOMP TBL 16MG/12,5MG	30	ST	7.80	2	G
VALSARTAN GEN FTBL 80MG	30	ST	9.60	2	G
VALSARTAN GEN FTBL 160MG	30	ST	9.60	2	G
VALSARTAN GEN FTBL 320MG	30	ST	11.95	2	G
VALSARCOMP FTBL 80MG/12,5MG	30	ST	9.60	2	G
VALSARCOMP FTBL 160MG/12,5MG	30	ST	9.60	2	G
VALSARCOMP FTBL 160MG/25MG	30	ST	11.95	2	G
VALSARCOMP FTBL 320MG/25MG	30	ST	11.95	2	G ▼

Verordne:



... Genericon!

Symbolpackungen, Stand WVZ 06/2018, 2018_06_HKL_I_Gazetta_01



PUNKTE

Die derzeitigen **Punktwerte** bei den Kassen

1. §-2-Krankenkassen		2. BVA	
(Tiroler Gebietskrankenkasse, Betriebskrankenkasse der Austria Tabak, Sozialversicherungsanstalt der Bauern)		(Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter)	
	ab 1.1.2018		ab 1.1.2018
1. Punktegruppe bis 36.000 ohne Kleinlabor	€ 1,0529	Abschnitt A.I. bis A.X.	€ 0,9488
Kleinlabor ¹⁾	€ 1,0265	Ausnahmen: Grundleistungen durch	
Punktegruppe ab 36.001 ohne Kleinlabor	€ 0,5289	ALL	€ 0,9990
Kleinlabor ¹⁾	€ 0,5155	ANÄ, LU, N, P	€ 1,1233
Große Sonderleistungspunkte (-/II)	€ 1,8327	INT	€ 1,3909
EKG-Punkte	€ 0,8941	KI	€ 1,1913
Laborpunkte (= Pos. Nr. 178a-v)	€ 0,4473	Abschnitt B.: Operationstarif	€ 0,9488
Fachröntgenologen		Abschnitt D.: Labor	€ 1,2372
1. Punktegruppe bis 28.000 Pkt.	€ 1,4437	Abschnitt D.: Labor-Akutparameter	€ 1,7480
2. Punktegruppe ab 28.001 Pkt.	€ 0,7146	Abschnitt E.: Röntgen	€ 0,8639
Fachlabor		<i>Werden die Pos. Nr. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos. Nr. 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinderheilkunde oder Urologie bzw. die Pos. Nr. 1.01., 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebiets Kinderheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt der Punktwert für Akutparameter zur Anwendung.</i>	
1 bis 1.000.000 Punkte	€ 0,068280	3. VAEB	
1.000.001 bis 5.000.000 Punkte	€ 0,022760	(Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau)	
ab 5.000.001 Punkte	€ 0,011310	ab 1.5.2018	
¹⁾ Ausgenommen Pos. Nr. 39.		Abschnitt A.I. bis A.X.	€ 0,8696
		Ausnahmen: Grundleistungen durch	
		ALL	€ 0,9015
		ANÄ, LU, N, P	€ 1,0224
		INT	€ 1,2368
		KI	€ 1,0646
		Abschnitt A.XI. und C.: Physikalische Behandlungen	€ 0,1234
		Abschnitt B.: Operationstarif	€ 0,8696

WERTE

Abschnitt E.: Röntgen	€ 0,7914
Abschnitt D.: Labor	
a)	€ 1,8165 ¹⁾
b)	€ 1,2978 ²⁾

¹⁾ für Fachärzte für EEG, Fachärzte für Zytodiagnostik, Fachärzte für Pathologie und Histologie, Fachärzte für Hygiene und Mikrobiologie sowie Fachärzte für mikrobiologisch-serologische Labordiagnostik
²⁾ für alle anderen Ärzte, soweit bei der jeweiligen Position nichts Gegenteiliges angemerkt ist

4. SVA	
(Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft)	
	ab 1.1.2018
Abschnitt A.I. (ohne 1j)	€ 0,7254
Abschnitt A.I. (1j)	€ 0,7071
Abschnitt A. II TA	€ 0,7105
Abschnitt A.III. bis A.X. (ohne 34a bis 34f, 35b, 35e, 35f und 36a bis 36f) und Abschnitt B.	€ 0,7247
Abschnitt B.	€ 0,7112
Abschnitt A.VIII. (34a bis 34f)	€ 0,5428
Abschnitt A.XII. (Sonographische Untersuchungen)	€ 0,5450
Abschnitt A.XII. (Ergometrische Untersuchungen)	€ 0,5218
Abschnitt A.IX. (35b, 35e, 35f und 36a bis 36f)	€ 0,6745
Abschnitt A.Xb.	€ 1,5000
Abschnitt A.XI. und Abschnitt C.	€ 0,5295
Abschnitt A.XIII.	€ 0,4905
Abschnitt A.XIV.	€ 1,7480 ³⁾
Abschnitt D. (Labor)	€ 1,2372 ¹⁾
Abschnitt E. (R1a bis R2e)	€ 0,6351
Abschnitt E. (R3a bis R5b)	€ 0,5066
Abschnitt E. (ohne R1a bis R5b)	€ 0,5570

- 1) für nachstehende Pos.Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.3.2016 folgende Ausnahmen:
 Werden die Pos.Nrn. 2.04, 2.05, 2.09, 3.01, 5.01, 5.02 und 11.25 von Angehörigen anderer Fachgebiete als jenem für medizinische und chemische Labordiagnostik, die Pos.Nr 5.03 von Angehörigen der Fachgebiete Gynäkologie, Kinder- und Jugendheilkunde oder Urologie bzw. die Pos.Nrn. 1.01, 3.07 und 3.08 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Punktwert von 1,7480 € zur Anwendung.
- 2) für nachstehende Pos.Nrn. und Fachgebiete gelten ab 1.3.2016 folgende Ausnahmen:
- a) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 4.20, 5.03, 7.02 und 12.93 von Allgemeinmedizinern in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- b) Werden die Pos.Nrn. 1.01, 3.16, 4.20 und 7.02 von Angehörigen des Fachgebietes Innere Medizin in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- c) Werden die Pos.Nrn. 4.07, 4.08, 7.02 und 12.93 von Angehörigen des Fachgebietes Kinder- und Jugendheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- d) Werden die Pos.Nrn. 1.01 und 4.20 von Angehörigen des Fachgebietes Lungenheilkunde in der eigenen Ordination erbracht, gelangen die Laborpunktwerte nach Abschnitt D. zur Anwendung.
- e) Wird die Pos.Nr. 12.01 oder 12.12 in der eigenen Ordination erbracht, gelangt ein Laborpunktwert von € 1,2888 zur Anwendung.

5. KUF	
(Tiroler Kranken- und Unfallfürsorge)	ab 1.1.2018
für Arztleistungen	€ 1,0804
Labor-Tarife für	
Ärzte für Allgemeinmedizin und Fachärzte	€ 0,1065
Fachlaboratorien	€ 0,0859

6. Privathonorartarif	
	ab 1.1.2018
Grund- und Sonderleistungen	€ 1,30
Laboratoriumsuntersuchungen	€ 0,43

7. Kostenerstattung bei Wahlärztinanspruchnahme
 siehe jeweilige Satzung des Sozialversicherungsträgers, aktuelle Versionen abrufbar unter: www.avsv.at; für TGKK auch unter: www.tgkk.at.



Ästhetische Leistungen: Es ist, was es ist – und das weiß nur die Ärztin/der Arzt

Rein ästhetische Leistungen ohne medizinische Indikation unterliegen nicht der Umsatzsteuerbefreiung für ärztliche Leistungen. Daher spielt die diesbezügliche Klassifizierung steuerlich eine wichtige Rolle. Nachdem die Finanz die Differenzierung zwischen medizinischen und rein ästhetischen Leistungen anlässlich einer Steuerprüfung selbst in die Hand genommen hat und vom Bundesfinanzgericht diesbezüglich im Feber 2017 auch Recht bekommen hat, heißt es hier nun wieder aufatmen. Die Finanz wurde hier nun vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) scharf zurückgepiffen.

Nach diesem neuesten damit im Zusammenhang stehenden Judikat des Verwaltungsgerichtshofes kann der medizinische Laie nämlich nun doch nicht feststellen, ob eine ästhetische Leistung medizinisch indiziert und damit umsatzsteuerfrei ist oder nicht.

Anlassfall für das ganze Hin und Her war eine Betriebsprüfung, bei der die Finanz, mittels im Internet erworbenen Wissens, selbst eine dahingehende Beurteilung vorgenommen hat. Ausgangspunkt war damals eine Schönheitschirurgin, die alle Leistungen als medizinisch indiziert eingestuft hat. Das war dem Betriebsprüfer zu viel.

Er differenzierte daher selbst und bejahte ein therapeutisches Ziel z. B. bei einer Nasenkorrektur nach einem Verkehrsunfall, bei einer Nävusentfernung, bei Brustverkleinerungen, Narbenbehandlungen und Narbenkorrekturen sowie auch bei Lippenkorrekturen, Schweißdrüsenabsaugungen und Behandlungen der Gynäkomastie und Knotenexstirpation, bei einer Infaorb. Augmentation und Dysport, bei Schlupfwarzenkorrekturen etc.). Jene Leistungen, bei denen dem Finanzbeamten

ein solches therapeutisches Ziel nicht vordergründig erschien (Definition gemäß www.Lifeline.de), wurden teils zu 80 % und teils zur Gänze umsatzsteuerpflichtig behandelt. Zur letzten Gruppe zählte der motivierte Steuerprüfer z. B. Faltenbehandlungen, Brauenlifting, Brustvergrößerungen, Bruststraffung etc.

Dank dem jüngsten Judikat sind wir seit Herbst 2017 nun wohl wieder bei der ursprünglichen Gangart, wonach es alleine der Ärztin/dem Arzt obliegt, darüber zu befinden, ob eine ärztliche Leistung medizinisch indiziert ist oder nicht. Damit sind wir nun wieder bei der von uns immer schon herausgegebenen Empfehlung, eine entsprechende Differenzierung und Dokumentation vorzunehmen.

Tipp: Bitte nehmen Sie für den Fall des Falles eine genaue Dokumentation einer diesbezüglichen Differenzierung vor.

Und in diesem Zusammenhang an dieser Stelle nun noch eine gute Nachricht:

Seit 2017 entsteht eine Umsatzsteuerpflicht

ohnein nur dann, wenn die Gesamtsumme der steuerpflichtigen Umsätze (ohne ärztliche Leistungen) die Kleinunternehmergrenze von 30.000,- Euro p. a. überschreitet. Liegen Ihre rein ästhetischen Leistungen unter dieser Grenze, so können Sie damit auch Ihre Ästhetikumsätze zur Gänze umsatzsteuerfrei lukrieren.



Team Jünger, Steuerberater, die Ärztespezialisten von links: STB Dr. Verena Maria Erian, STB Mag. Eva Messenlechner, STB Raimund Eller

Standesveränderungen

STAND DER GEMELDETEN ÄRZTE

	1.3.18	1.6.18
Niedergelassene Ärzte		
a) Approbierte Ärzte,	5	5
b) Ärzte für Allgemeinmedizin	470	468
c) Fachärzte	765	765
d) Ärzte für Allgemeinmedizin + Fachärzte	112	114
Wohnsitzärzte	254	243
Angestellte Ärzte		
a) Approbierte Ärzte	2	2
b) Ärzte für Allgemeinmedizin	253	261
c) Fachärzte	1177	1183
d) Turnusärzte	905	897
e) Ärzte für Allgemeinmedizin + Fachärzte	81	86
Ao. Kammerangehörige	887	891
Ausländische Ärzte	0	0
Gesamtärztestand	4911	4915

Anerkennung bzw. Eintragung in die Ärzteliste als Arzt/Ärztin für Allgemeinmedizin

Dr. Michael **DOBNER**
 Dr. Clarissa Anna **EISENBACH**
 Dr. Hannes **FANKHAUSER**
 Dr. Barbara **GÜNTHER**
 Dr. Gisela Chlothilde **GUBMACK**
 Dr. Juliane Elisabeth **KEILER**
 Dr. Sabine **KOFLER-ZÖHRER**
 Dr. Andrea Sabine **KOLLER-TWERDY**
 Dr. Marlene **KÖNIG**
 Dr. Johannes **LINSER**
 Dr. Sebastian **LOVEYS**
 Dr. Irene **SCHACHINGER**
 Dr. Sandra **SCHMAHEL**
 Dr. Mag. Verena-Maria **SCHMIDT**
 Dr. Nora **VIERTLER**

Anerkennung bzw. Eintragung in die Ärzteliste als Facharzt/Fachärztin

Dr. Andrea **AUER**, Fachärztin für Kinder- und Jugendheilkunde
 Dr. Michael **BERKTOLD**, Facharzt für Klinische Mikrobiologie und Hygiene
 Dr. Matthias **BRAITO**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie

Dr. Benno **CARDINI**, Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
 Mag. Dr. Gerald **DORNINGER**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Barbara **FALKENSAMMER**, Fachärztin für Klinische Mikrobiologie und Virologie
 Dr. Tamara **FREUIS**, Fachärztin für Radiologie
 Dr. Martin **FUCHS**, Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Dr. Bernhard **HADERER**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Anne **HERTEN**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Prof. Dr. Martina **HUMMER**, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Dr. Sebastian **KALBHENN**, Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
 Dr. Alexandra **KAUFMANN**, Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
 Dr. Johannes **KERSCHBAUMER**, Facharzt für Neurochirurgie
 Dr. Gerald **KLINGLMAIR**, Facharzt für Urologie
 Doz. Dr. Dietmar **KRAPPINGER**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Lukas **KÜHNELT-LEDDIHN**, Facharzt für Urologie
 Dr. Denise **LACKNER**, Fachärztin für Gerichtsmedizin
 Dr. Evi **MORANDI**, Fachärztin für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
 Dr. Magdalena **OBERMOSER**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Dr. Stefan **OBERSTEINER**, Facharzt für Innere Medizin
 Dr. Laura **PÖLSLER**, Fachärztin für Medizinische Genetik
 Dr. Alexander **SOBOLL**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Katharina **SPORA**, Fachärztin für Anästhesiologie und Intensivmedizin
 Dr. Christoph **STENGG**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie
 Dr. Sylvia **STROBL**, Fachärztin für Radiologie

Zuerkennung des Additivfacharzttitels

Dr. Astrid **BAUMANN**, Fachärztin für Innere Medizin (Nephrologie)
 Dr. Ingrid **GRUBER**, Fachärztin für Chirurgie (Gefäßchirurgie)
 Doz. Dr. Gert **KLUG**, Facharzt für Innere Medizin (Intensivmedizin)
 Doz. Dr. Gert **KLUG**, Facharzt für Innere Medizin (Kardiologie)
 Doz. Dr. Manuel **MAGLIONE**, Facharzt für Chirurgie (Viszeralchirurgie)
 Dr. Arjeta **MEHMETI**, Fachärztin für Neurochirurgie (Intensivmedizin)
 Dr. Andreas **PEER**, Facharzt für Innere Medizin (Intensivmedizin)
 Dr. Peter **SCHÖNHERR**, Facharzt für Innere Medizin (Kardiologie)
 Dr. Alexander **TSCHONER**, Facharzt für Innere Medizin (Endokrinologie und Stoffwechselerkrankungen)

Die postpromotionelle Ausbildung haben begonnen

Dr. Julia **ALBRECHT**, an der Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
 Dr. Maria Monika **BERTSCH**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Chiara **CERIELLO**, an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
 Juan de Dios **COUTINO VICTORIA**, an der Univ.-Klinik für Psychiatrie I
 Dr. Felix **DE KOEKKOEK**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Laura Sophie **DENKEL**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Corinna **EHLEN**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Line **FÖRTSCH**, an der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
 Dr. Cristina **FRAQUELLI**, an der Univ.-Klinik für Augenheilkunde und Optometrie
 Dr. Nina **GANDE**, am Department Kinder- und Jugendheilkunde, Pädiatrie II
 Dr. Irina **GASSLITTER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin II
 Dr. Jan-Paul **GÖRTZ**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol
 Dr. Nikolaus **GÖTZ** B.Sc., im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams
 Dr. Theresa **GRAF**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Kristina **GRASSL**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Martin **GSCHWENTNER**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Michel **HEIL**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Christoph **HOCHMAYR**, an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
 Dr. Maximilian **HOFER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Claudia **HOLY**, an der Univ.-Klinik für Unfallchirurgie
 Dr. Elisabetta **INDELICATO**, an der Univ.-Klinik für Neurologie
 Paloma **JÄGER**, an der Univ.-Klinik für Psychiatrie I
 Dr. Martin **JANK**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Anne **KLINKENBERG**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Jacob **KRAFT**, an der Univ.-Klinik für Herzchirurgie
 Dr. Gregor **LAIMER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin II
 Dr. Sara **LENER**, an der Univ.-Klinik für Neurochirurgie
 Anna **MUR**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Kufstein
 Dr. Lukas **OBERHUBER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Julia **OBERSCHMIED**, an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
 Dr. Yasmin **PELLKOFER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin I
 Dr. Alexandra **PODPESKAR**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Lienz
 Dr. Alexander **POHL**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Reutte
 Dr. Christoph **SCHWABL**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin II
 Dr. Martin **SEIDL**, im a.ö. Landeskrankenhaus Hall in Tirol

Mag. Dr. Johann Maximilian **SPROB**, im a.ö. Bezirkskrankenhaus Schwaz
 Dr. Thomas **SUMMER**, an der Univ.-Klinik für Visceral-, Transplantations- und Thoraxchirurgie
 Dr. David **TROST**, im ö. Landeskrankenhaus Hochzirl - Natters, Standort Hochzirl
 Dr. Luca Alessandro **TÜRTSCHER**, im a.ö. Krankenhaus „St. Vinzenz“ Zams
 Emily **VANDAMME** MMed., an der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin
 Dr. Selina **WINKELMANN**, an der Univ.-Klinik für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
 Dr. Jana **WURZACHER**, an der Univ.-Klinik für Innere Medizin III

Zugänge angestellter Ärzte/Ärztinnen aus anderen Bundesländern

Dr. Doris **HEBENSTREIT**, Turnusärztin
 Dr. Doris **HIERZER**, Turnusärztin
 Dr. Kathrin **MAIR**, Turnusärztin
 Dr. Gernot **ORTNER**, Turnusarzt
 Dr. Vera **RAINER**, Turnusärztin
 Doz. Dr. Thomas **SCHACHNER**, Facharzt für Herzchirurgie, Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie
 Prim. Dr. Helmut **SCHALLER**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
 Dr. Heike **SCHWEINZER**, Turnusärztin
 Dr. Martin **SEIDL**, Turnusarzt

Praxiseröffnungen

Dr. Tanja **ASCHER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Söll; Ordination: 6306 Söll, Dorf 30; Telefon: 05333/5205; Ordinationszeiten: MiDo 8-12; Mi 15,30 - 17,30 u. Fr 8-12 Uhr im Wechsel mit Frau Dr. Bado Alexandra; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
 Dr. Alexandra **BADO**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Söll; Ordination: 6306 Söll, Dorf 30; Telefon: 05333/5205; Ordinationszeiten: MoDi 8-12; Mo 15,30-17,30 u. Fr 8-12 Uhr im Wechsel mit Frau Dr. Ascher Tanja; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
 Tomislav **CARIC** Dr.med., Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Schwaz; Ordination: 6130 Schwaz,

Andreas-Hofer-Straße 3; Telefon: 05242/72101; Ordinationszeiten: Mo 8-12 u. 13-16; DiDoFr 8,30-12,30; Mi 15-18 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
 Dr. Thomas **FINSTERWALDER**, Facharzt für Anästhesiologie und Intensivmedizin in Rum; Ordination: 6063 Rum, Lärchenstraße 41; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
 Dr. Fabian **GERBER**, Facharzt für Unfallchirurgie in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Innrain 143/4.Stock; Telefon: 0512/90109015; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
 Dr. Nicole **KAUFMANN-RIEGLER**, Fachärztin für Psychiatrie in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Sennstraße 1; Telefon: 0512/21127502; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
 Univ.-Prof. Dr. Andrea **KLAUSER**, Fachärztin für Radiologie in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Brunecker Straße 2e/5; Telefon: 0664/1234214; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
 Dr. Martin **KOIDL**, Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in Schwaz; Ordination: 6130 Schwaz, Franz-Josef-Straße 12; Telefon: 05242/66130; Ordinationszeiten: Mo-Fr 8-15 Uhr u.n. Vereinbg.; Terminvereinbarung: erwünscht
 Dr. Johannes **LINSER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mieming; Ordination: 6414 Mieming, Dr. Siegfried Gapp- Weg 7; Telefon: 05264/5211; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
 Dr. Robert **LUGMAYR**, Arzt für Allgemeinmedizin in Neustift im Stubaital; Ordination: 6167 Neustift im Stubaital, Scheibe 39; Telefon: 05226/2214; Ordinationszeiten: MoMiFr 8-12 u. 16-18,30; DiDo 16-18,30 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
 Dr. Alexandra **LUGSTEINER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck; Ordination: 6020 Innsbruck, Defreggerstraße 14; Telefon: 0512/393434; Ordinationszeiten: Mo 14-18; DiMi 8-14; Do 8-12 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
 Dr. Thomas **MENGHIN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Telfs; Ordination: 6410 Telfs, Obermarktstraße 2A; Telefon: 05262/624310; Ordinationszeiten: MoDiDoFr 8-12; Mo 14-16,30; Mi 14-17,30 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
 Prof. Mag. Dr. Hannes **MÜLLER**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Schwaz; Ordination: 6130 Schwaz, Innsbrucker Straße 65; Telefon: 05242/20808; Ordinationszeiten: MoMi 16-19; Fr 9-14 Uhr u.n. Vereinbg.; Terminvereinbarung: erforderlich

Dr. Nora **SANTER**, Fachärztin für Urologie in Wörgl; Ordination: 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 25; Telefon: 05332/23504; Ordinationszeiten: Mo nachmittags n. Vereinbg.; DiDo 9-12 u. 13,30-17; Mi 8-13; Fr 14-18 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
 Dr. Karin **SERRAT**, Fachärztin für Physikalische Medizin und Allgemeine Rehabilitation in Erl; Ordination: 6343 Erl, Zollhaus 6; Telefon: 05373/81313; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung

Praxiszurücklegungen

MR Dr. Klaus **AUER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Söll
 Dr. Silvia **FRITZ**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck
 Dr. Heinrich **KREJCI**, Facharzt für Lungenkrankheiten in Wörgl
 MR Dr. Josef **MOSER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Matrie in Osttirol
 Prof. Dr. Dietmar **ÖFNER-VELANO MAS**, M.Sc., Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in Innsbruck
 Dr. Charlotte **PHILIPP**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck
 MR Dr. Hannes **PICKER**, Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Schwaz
 Dr. Anton **RANALTER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Neustift im Stubaital
 Dr. Thomas **REICH**, Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in Ischgl
 Dr. Bernd **SCHWAIGER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Telfs
 Dr. Matthias **SCHWARZ**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Hall in Tirol
 MR Dr. Reinhard **STRIGL**, Arzt für Allgemeinmedizin in Telfs
 Dr. Matthias **TRUMMER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Lienz
 Dr. Peter **ZIMMERMANN**, Facharzt für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Reutte

Eröffnung von zweiten Berufssitzen

Prof. Dr. Klaus **GALIANO**, Facharzt für Neurochirurgie in Innsbruck; Eröffnung einer zweiten Ordination als Facharzt für Neurochirurgie in 6063 Rum, Lärchenstraße 41; Telefon: 0664/9153422 oder 0512/2340; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung
 Dr. Stefan **KASTNER**, Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in Innsbruck; Eröffnung einer zweiten Ordination als Facharzt für Allgemein Chirurgie und Viszeralchirurgie in 6063 Rum, Lärchenstraße 41; Telefon: 0512/234567; Ordinationszeiten: Nach Vereinbarung



bezahlte Einschaltung

Herr Senn, Sie sind Arztespezialist bei der Hypo Tirol Bank. Seit kurzem hat die Hypo ein eigenes Konto für Ärzte in Ausbildung. Warum?

Die Hypo Tirol Bank ist seit jeher sehr aktiv in der Ärzte-Zielgruppe. Durch unseren Standort direkt am Innsbrucker Klinikgelände und in unmittelbarer Nähe zur Universität kennen wir die Anforderungen von Medizinerinnen und Mediznern genau und wissen, wie wir sie optimal unterstützen können. Auch

über reine Finanzdienstleistung hinaus. Zum Beispiel mit unserem branchenübergreifenden Kompetenznetzwerk „die Praxismacher“. Das Konto für Ärzte in Ausbildung spricht quasi die nächste Mediziner-Generation an.

Und was macht das Konto für angehende Ärzte und Ärztinnen so besonders?

Das Hypo Tirol Konto für Ärzte in Ausbildung macht das Geldleben bequemer und das Berufsleben ein gutes Stück sicherer. Denn: Wir übernehmen die Prämie für die Berufshaftpflichtversicherung*. Nicht nur für ein Jahr, sondern für die

gesamte Ausbildungszeit – also für bis zu drei Jahre. Und obendrein gibt es noch einen Gutschein für eine professionelle Arbeitnehmerveranlagung bei einer unserer Partner-Kanzleien. Schließlich haben Sonderausgaben und Freibeträge so ihre Tücken. Und wer freut sich nicht über Extra-Geld aus einem Steuerguthaben?!

Wieviel kostet das Konto für Ärzte in Ausbildung und welche Leistungen beinhaltet es?

Das Konto gibt es zum Fixpreis von 5,90 Euro im Monat. Inkludiert sind alle Standardleistungen, ausgenommen beleghafte Überweisungen und Bartransaktionen am Schalter. Dafür

sind alle Buchungen gratis und es gibt unbegrenzt kostenfreie mobileTANs. Selbstverständlich sind auch eine Bankomatkarte und Internetbanking im Preis inkludiert. Das perfekte Angebot also für alle, die bei Preis und Leistung gerne auf Nummer sicher gehen und ihre täglichen Geldgeschäfte am liebsten online erledigen.

* Die Prämie wird im Folgejahr zum 1. Februar für den Standardversicherungsvertrag gutgeschrieben, wenn der Kunde/die Kundin zu diesem Zeitpunkt einen aufrechten gültigen Kontovertrag bei der Hypo Tirol Bank AG hat, die Prämie der Versicherung bezahlt hat und im abgelaufenen Jahr als Arzt in Ausbildung tätig war. Insgesamt wird die Prämie für die Dauer von maximal 3 Jahren von der Hypo Tirol Bank AG übernommen.



Die Universitätsstadt Hall

Magister-Studium

Magister-Studium Gesundheitswissenschaften beleuchtet alle Facetten des Gesundheitswesens

Als moderne Gesundheitsuniversität hat sich die UMIT – Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik in Hall in Tirol auf die neuen Berufs- und Forschungsfelder im Gesundheitswesen und deren aktuelle Herausforderungen spezialisiert. Speziell für Health Professionals bietet die UMIT am Universitätscampus in Hall das viersemestrige Magister-Studium Gesundheitswissenschaften an.

Der Magister-Studiengang Gesundheitswissenschaften bildet als 2-jähriges mit dem Beruf vereinbares Studium mit 3 Präsenzblockwochen pro Semester und fachspezifischen Vertiefungen interdisziplinäre Experten für hochqualifizierte bzw. leitende Tätigkeiten in gesund-

heitswissenschaftlichen Aufgabenbereichen aus. Das Studien-Curriculum beleuchtet dabei alle Facetten des Gesundheitswesens und führt die Studierenden in die Bereiche Public Health, Epidemiologie, Medizin, Pflege, Management oder Gesundheitspolitik ein. Die Studierenden werden befähigt, Methoden und Werkzeuge der Gesundheitswissenschaften und verwandter Disziplinen zu bewerten und zur Lösung von Problemen im Gesundheitswesen und in der Gesundheitswirtschaft anzuwenden. Der komplexe Mix des Studiums ermöglicht zudem völlig neue Karrierepfade und beste berufliche Aufstiegschancen in Einrichtungen des modernen Gesundheitswesens.

Das Studium erfüllt die Bologna-Kriterien (120 ECTS-Punkte)

UMIT

KONTAKT:

Inhaltliche Fragen zum Studium Gesundheitswissenschaften: magister-gw-hall@umit.at
Tel: +43(0)50-86493990

Administrative Fragen zur Bewerbung: Studienmanagement - Service Lehre lehre@umit.at
Tel: +43(0)50-8648-3839

STUDIENSCHWERPUNKTE (Vertiefungen)

- Health Technology Assessment and Economic Evaluation
- Quantitative Methods in Public Health
- Health Decision Science
- Personalwirtschaft, Management von Gesundheitseinrichtungen und sonstigen Non-Profit-Organisationen
- oder einen von der Studienkommission beschlossene weiteren Studienschwerpunkt

STUDIENGEBÜHR

- € 2.800 pro Semester zzgl. einmaliger Einschreibgebühr von € 35;
- staatliche Studienunterstützung möglich
- günstige Darlehen über UMIT-Finanzierungspartner erhältlich

Bewerbungsfrist:
bis Ende September 2018

Mehr Informationen:
magister-gw-hall@umit.at,
Tel.: +43 (0)50-8649-3990, www.umit.at

AUFBAU DES STUDIUMS

Modulsystem (Mix aus Vorlesungen, Seminaren und Übungen)
Unterricht in Blockwochen mit 80%iger Anwesenheitspflicht (finden auch während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit statt)
Regelstudienzeit – 4 Semester (120 ECTS-Punkte)

Semester	Modulinhalte
1. Semester	Public Health Finanzmanagement Qualitätsmanagement
2. Semester	Empirische Gesundheitsforschung Angewandte Sozialforschung und Methodenlehre Informationssysteme des Gesundheitswesens, Projektmanagement
3. Semester	Verhaltenslehre und Kommunikation Public Health Strategische Unternehmensführung
4. Semester	Recht Verfassen der Magisterarbeit

Dr. Roland **WACHTER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Wörgl; Eröffnung einer zweiten Ordination als Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in 6020 Innsbruck, Innrain 2; Telefon: 0512/563900; Ordinationszeiten: Mo 8-10 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich

Zurücklegung von zweiten Berufssitzen

Dr. Mechthild **OTTENTHAL**, Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten in 6300 Wörgl, Bahnhofstraße 32
Dr. Martin **WEBER**, Facharzt für Orthopädie und Traumatologie in 6020 Innsbruck, Elisabethstraße 11

Zu den Krankenkassen wurden zugelassen

Mag. Dr. Hannes **BEHENSKY**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Innsbruck
Tomislav **CARIC** Dr.med., Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Schwaz
Dr. Clemens **GABNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mötz
Dr. Daniel **KREJCI**, Facharzt für Lungenkrankheiten Wörgl
Dr. Robert **LUGMAYR**, Arzt für Allgemeinmedizin in Neustift im Stubaital
Dr. Thomas **MENGHIN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Telfs
Dr. Norman Ralph **RUTH**, Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Wörgl

Teilung von Kassenverträgen

Dr. Alexandra **BADO** (Ärztin für Allgemeinmedizin) mit
Dr. Tanja **ASCHER** (Ärztin für Allgemeinmedizin) in Söll

Die Kassenverträge haben zurückgelegt

Dr. Wolfgang **STERZINGER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie - hat in Innsbruck den §-2-Kassenvertrag zurückgelegt

Änderungen von Ordinationsadressen und Ordinationstelefonnummern

Mag. Dr. Hannes **BEHENSKY**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Dr.-Ferdinand-Kogler-Straße 30; Telefon: 0512/345258
Dr. Walter **BERNICK**, Arzt für Allgemeinmedizin in Natters, Ordination: 6161 Natters, Feldweg 2; Telefon: 0512/546511
Dr. Monika **DENK**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Mutters, Ordination: 6162 Mutters, Natterer Straße 20-22; Telefon: 0650/5001890
Prof. Dr. Klaus **GALIANO**, Facharzt für Neurochirurgie in Innsbruck, Ordination: 6020 Innsbruck, Elisabethstraße 11; Telefon: 0664/9153422
Dr. Clemens **GABNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mötz, Ordination: 6423 Mötz, Kirchplatz 3; Telefon: 05263/20404
Dr. Martin **HABICHER**, Facharzt für Urologie in Telfs, Ordination: 6410 Telfs, Anton-Auer-Straße 19; Telefon: 05262/21885
Prim. Dr. Peter Heinrich **HEININGER**, Facharzt für Innere Medizin und Facharzt für Lungenkrankheiten in Natters, Ordination: 6161 Natters, In der Stille 20; Telefon: 0676/3265525
Dr. Anton **KLINGENSCHMID**, Arzt für Allgemeinmedizin in Fügen, Ordination: 6263 Fügen, Karl-Mauracher-Weg 38; Telefon: 05288/64488
Dr. Wolfgang **KREIL**, Facharzt für Neurochirurgie in Landeck, Ordination: 6500 Landeck, Urichstraße 43; Telefon: 05412/22022
Dr. Stefan **NEUNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Völs, Ordination: 6176 Völs, Bahnhofstraße 38a; Telefon: 0512/302530

Dr. Mechthild **OTTENTHAL**, Fachärztin für Haut- und Geschlechtskrankheiten in Kitzbühel, Ordination: 6370 Kitzbühel, Kirchgasse 13; Telefon: 0650/2006693
Dr. Rajmond **PIKULA**, Facharzt für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie in Götzis, Ordination: 6840 Götzis, Am Garnmarkt 3; Telefon: 0660/7295555

Telefaxnummern in den Ordinationen

Dr. Tanja **ASCHER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Söll; Telefax: 05333/520585
Dr. Herbert **BACHLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck; Telefax: 057144/450
Dr. Alexandra **BADO**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Söll; Telefax: 05333/520585
Dr. Elisabeth **BUSCH-RAFFL**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Innsbruck; Telefax: 0512/5737245
Tomislav **CARIC** Dr. med., Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde in Schwaz; Telefax: 05242/7210122
Dr. Thomas **FLUCKINGER**, Facharzt für Innere Medizin in Innsbruck; Telefax: 057144/450
Dr. Clemens **GABNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mötz; Telefax: 05263/2040420
Prof. Dr. Martina **HUMMER**, Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie und Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin in Innsbruck; Telefax: 0512/58040912
Dr. Stefan **KASTNER**, Facharzt für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie in Rum; Telefax: 0512/34230019
Univ.-Prof. Dr. Andrea **KLAUSER**, Fachärztin für Radiologie in Innsbruck; Telefax: 0512/589321
Dr. Wolfgang **KREIL**, Facharzt für Neurochirurgie in Landeck; Telefax: 05412/2202299
Dr. Johannes **LINSER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Mieming; Telefax: 05264/521199
Dr. Alexandra **LUGSTEINER**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Innsbruck; Telefax: 0512/395256
Dr. Thomas **MENGHIN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Telfs; Telefax: 05262/624316
Dr. Roland **WACHTER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Innsbruck; Telefax: 0512/5639006

Änderungen von Ordinationszeiten

Mag. Dr. Hannes **BEHENSKY**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Innsbruck, Ordinationszeiten: Mo 13-18; Di 8-13; MiFr 8-12; Do 14-18 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Monika **DENK**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Mutters, Ordinationszeiten: Mo-Do 8-12 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
Dr. Ruth **GREDLER-KIRCHMEYR**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Schwaz, Ordinationszeiten: Mo 8-12 u. 16-17; Di 7,30-13,30; Mi 16-19; Do 7,30-12,30; Fr 8-11,30 Uhr; Dr. Rene **HEPPNER**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Innsbruck, Ordinationszeiten: MoDiMi 8-12; Do 14-18; Fr 8-12 Uhr;
Dr. Lorenz **HIRSCHBERGER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Inzing, Ordinationszeiten: MoMi 9-12; DiDo 8-12; MoDo 17-18,30 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
Dr. Konrad **HÖCK**, Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie in Kufstein, Ordinationszeiten: Mo 8,30-12 u. 15-18,30; Di 12,30-13,30; Mi 8-12; Do 7,30-11,30 u. 13-15; Fr 7,30-11 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
Dr. Rudolf **ISCHIA**, Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt für Innere Medizin in Innsbruck, Ordinationszeiten: MoMiFr 8-14; Do 13-18 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Benedikt **KLEIN**, Arzt für Allgemeinmedizin in Seefeld in Tirol, Ordinationszeiten: MoDiDo 8,30-12 u. 15,30-18; Mi 8,30-12; Fr 8,30-14 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich

Dr. Wolfgang **KLEIN**, Facharzt für Innere Medizin in Kufstein, Ordinationszeiten: Mo 13-18; Di-Fr 8,30-12,30 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Anton **KLINGENSCHMID**, Arzt für Allgemeinmedizin in Fügen, Ordinationszeiten: Mo-Do 9-12; MoDiDo 16,30-18 Uhr bzw. n. tel. Vereinb.; Terminvereinbarung: erwünscht
Dr. Wolfgang **KREIL**, Facharzt für Neurochirurgie in Landeck, Ordinationszeiten: MoDi 13-18; Mi 9-18 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Marcus **KUFNER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Innsbruck, Ordinationszeiten: Mo-Do 8-12,30; Mo u. Do. 15,45-18 Uhr;
Dr. Thomas **LUZE**, Facharzt für Orthopädie und Orthopädische Chirurgie in Telfs, Ordinationszeiten: MoMi 8-14; Di 12-18; Do 13-16 u.n. Vereinb.; Fr 8-12 Uhr; Terminvereinbarung: erwünscht
Dr. Peter **PEER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Tux, Ordinationszeiten: Mo-Fr 8-12; MoDi 16-17; Do 16-18,30 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
Dr. Gerhard **REINSTADLER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Reutte, Ordinationszeiten: Mo-Fr 8-11; MoMiDo 17-18 Uhr; Vorsorgeuntersuchungen u. Mutter-Kind-Pass Untersuchungen n. Vereinb.
Dr. Olga **SHAFE-SCHIMANEK**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Mayrhofen, Ordinationszeiten: MoDiMiFr 8-12; Mo 16-18; Do 15-18 Uhr; Terminvereinbarung: erforderlich
Dr. Iris **STEINER**, Ärztin für Allgemeinmedizin in Lermoos, Ordinationszeiten: Mo-Do 8,30-11,30; MoMi 16,30-18,30; Fr 8,30-12,30 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
MR Dr. Friedrich **TREIDL**, Arzt für Allgemeinmedizin in Galtür, Ordinationszeiten: MoMiDoFr 8,30-11 u. 16-18 Uhr;
Dr. Thomas **WALDHART**, Arzt für Allgemeinmedizin in Achenkirch, Ordinationszeiten: Mo-Fr 8,30-11,30; MoDiDo 16,30-18 Uhr;
Dr. Franz Josef **WELSCH**, Arzt für Allgemeinmedizin in Schlitters, Ordinationszeiten: MoDiDoFr 8-11,30; Mo 17-18; MiDo 16-18 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich
Dr. Johannes **WIMPISSINGER**, Arzt für Allgemeinmedizin in Wörgl, Ordinationszeiten: MoDiDoFr 9-13; Mi 9-12; MoDi 17-18 Uhr; Terminvereinbarung: nicht erforderlich

In Verlust geratene Ärzteausweise

Dr. Ramona **AL-ZOAIRY**
Dr. Rotraud **MEIER-FRIEDEL**
Dr. Wolfgang **OTT**

Ehrungen Universitätsprofessor/ Universitätsprofessorin

Doz. Dr. Andrea **KLAUSER**, Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ mit Entschließung des Herrn Bundespräsidenten

zur Erteilung der Lehrbefugnis „Privatdozent“

Doz. Dr. Atbin **DJAMSHIDIAN TEHRANI**, Facharzt für Neurologie, Innsbruck, (Erteilung der Lehrbefugnis für das Habilitationsfach Neurologie)

Nachstehende Ärzte haben seit April 2018 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom erhalten

Dr. Ernest Abel	FA für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin
Dr. Matthias Braito	FA für Orthopädie und Traumatologie
Dr. Johannes Clevn	Turnusarzt
Dr. Hüseyin Evren	FA für Innere Medizin
Dr. Peter Ferlic	FA für Orthopädie u. Orthopädische Chirurgie
Dr. Stephanie Fresser	FÄ für Innere Medizin
Dr. Juliane Elisabeth Keiler	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Andrea Sabine Koller-Twerdy	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Siegfried Kubin	FA für Innere Medizin
Dr. Kurt Lintner	FA für Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde
Dr. Miklos Marosi	FA für Neurologie u. Psychiatrie
Christoph Maria Müller	Approbierter Arzt
MR Dr. Wilfried Müller	FA für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Johannes Müller	Turnusarzt, Arzt für Allgemeinmedizin

MR Dr. Johann Öttl	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Maximilian Pattiss	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Martin Pienz	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Andreas Pircher, PhD	FA für Innere Medizin
Dr. Stefan Praschberger	Turnusarzt, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Bernhard Puchner	FA für Lungenkrankheiten
Dr. Mag. Verena-Maria Schmidt	Turnusärztin
Dr. Thomas Sonnweber	FA für Innere Medizin
Dr. Stefan Stuefer	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Johann Trojer	FA für Zahn-, Mund- u. Kieferheilkunde, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Stefan Ulmer	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Karin Valeskini	FÄ für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Dr. Uta Wackerle	Ärztin für Allgemeinmedizin

Nachstehende Ärzte haben seit April 2018 das ÖÄK-Fortbildungsdiplom verlängert

Dr. Gerlinde Abbrederis	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Herbert Brandstätter	Arzt für Allgemeinmedizin
MR Dr. Maria Aloisia Braun	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Susanne Dretnik	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Michael Eiter	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Monika Carmen Englisch-Luft	FÄ für Innere Medizin
Dr. Michaela Fantur	FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Nicole Fellner	FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Thomas Fluckinger	FA für Innere Medizin
Dr. Wolfgang Frick	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Olivier Fuchs	FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Dr. Claudia Gebhart	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Martin Gisinger	FA für Haut- u. Geschlechtskrankheiten
Dr. Thaddäus Gotwald	FA für Radiologie
Univ.-Prof. Dr. Andrea Griesmacher	FÄ für Med. u. Chem. Labordiagnostik, FÄ für Transfusionsmedizin
Dr. Martin Gruber	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Christine Heim-Gruteser	FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin, Approbierte Ärztin
Dr. Edmund Hofer	FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Prof. Dr. Martina Hummer	FÄ für Psychiatrie u. Neurologie, FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin

Dr. Stephan Huter	FA für Innere Medizin, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Christina Jamnig	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Florian Jehle	FA für Unfallchirurgie, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Melanie Kapeller	FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Markus Killinger	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Werner Kirchebner	Arzt für Allgemeinmedizin, FA für Innere Medizin
Dr. Stefan Klemenc	FA für Innere Medizin
Dr. Markus Krall	FA für Innere Medizin, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Michael Kranebitter	FA für Innere Medizin
Dr. Karl Kröll	FA für Radiologie
Dr. Maria Lackner	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Günter Lechner	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Almut Lorschach-Köhler	FÄ für Innere Medizin
Dr. Kerstin Luze-Prager	FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Jörg Meier	FA für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe
Dr. John Mohacsy	Arzt für Allgemeinmedizin, FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Michael Moritzer	FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Dr. Werner Muigg	FA für Psychiatrie u. Neurologie

Prof. Mag. Dr. Hannes Müller	FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie, FA für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe
Doz. Dr. Andreas Neher	FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Doris Neururer	FÄ für Haut- u. Geschlechtskrankheiten
Dr. Denise Obermayr	FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Stefan Obersteiner	FA für Innere Medizin
Doz. Dr. Christof Pabinger	FA für Orthopädie u. Orthopädische Chirurgie
Dr. Romana Pflugrad	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Johannes Piegger	FA für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Prof. Dr. Christian Prior	FA für Lungenkrankheiten
Doz. Dr. Christian Rainer	FA für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
Dr. Christian Rapf	FA für Radiologie
MR Dr. Hermine Reindl	FÄ für Neurologie u. Psychiatrie
Dr. Barbara Robin	FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Elisabeth Schermer	FÄ für Kinder- u. Jugendheilkunde
Dr. Axel Schidlbauer	FA für Augenheilkunde u. Optometrie
Dr. Annette Schmidt	FÄ für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
Dr. Axel Alexander Schmut, M.Sc.	FA für Psychiatrie u. Psychotherapeutische Medizin
Dr. Reinhard Schranzhofer	FA für Innere Medizin, Arzt für Allgemeinmedizin

Dr. Eva Schulze	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Ingrid Sengmüller	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Bettina Sonnweber	Ärztin für Allgemeinmedizin, FÄ für Innere Medizin
Dr. Klaudia Stengg	Ärztin für Allgemeinmedizin
Dr. Patricia Sternbach	Ärztin für Allgemeinmedizin
Prim. Dr. Thomas Stöckl	FA für Augenheilkunde u. Optometrie
Dr. Gernot Strauß	FA für Innere Medizin
Dr. Manfred Strobl	Arzt für Allgemeinmedizin
Dr. Renate Tianis	FÄ für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Andreas Totschnig	FA für Kinder- u. Jugendheilkunde, Arzt für Allgemeinmedizin
Prim. Dr. Andreas Unger	FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
Dr. Bernhard Wachter	FA für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie
MR Dr. Andrea Waitz-Penz	FÄ für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe
Dr. Silvia Weger	Turnusärztin
Dr. Bernd Weiler	Arzt für Allgemeinmedizin
Prof. Dr. Franz Josef Wiedermann	FA für Anästhesiologie u. Intensivmedizin
Dr. Magdalena Woertz	Ärztin für Allgemeinmedizin
MR Dr. Edgar Wutscher	Arzt für Allgemeinmedizin

Kleinanzeigen

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Hautarztpraxis in Innsbruck sucht Verstärkung

Wahlarztpraxis „reinehautsache“ sucht Ordinationsassistentin oder DGKS für Teilzeitstelle.

Weitere Informationen unter www.reinehautsache.at/offene-stellen/

Teilzeitstelle gesucht ...

Arbeit bedeutet für mich nicht nur irgendeinen Job zu machen, sondern die Möglichkeit, meine persönlichen Fähigkeiten sinnvoll einzusetzen, um gemeinsame Ziele zu erreichen. Ich suche nach einer Arbeitsstelle, bei der ich meine Fachkenntnisse aus dem Bereich Pflege sowie meiner Ausbildung als Bürokauffrau vereinbaren kann.

WAS ICH SUCHE:

- eine Teilzeitstelle (25-30 Std.)
- in Innsbruck und Umgebung, PKW vorhanden
- faire Bezahlung
- nettes, kollegiales Team

WAS ICH MITBRINGE:

- freundlicher, empathischer Umgang mit PatientInnen und MitarbeiterInnen

- Durchsetzungsvermögen
 - sehr gute MS-Office- und SAP-Kenntnisse und keine Angst davor, mich rasch in neue Programme einzuarbeiten
 - hohe Lernbereitschaft und Freude an persönlicher und beruflicher Weiterbildung
 - zuverlässiges und gewissenhaftes Arbeiten
 - hohes Maß an Flexibilität
 - umfassende Kenntnisse der med. Terminologie
- Hat meine Anzeige Ihr Interesse geweckt? Dann freue ich mich auf ein persönliches Gespräch.
- Waltraud Taibon, Tel. 0664/120 98 6, E-Mail: tamea@gmx.at

Teilzeitstelle als Ordinationsassistentin gesucht

Stelle als Ordinationsassistentin/Rezeptionistin in Teilzeit (vormittags) für WiedereinsteigerIn gesucht.

3-jährige Ausbildung zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich Orthopädie.

Berufserfahrung im Bereich Chirurgie: Blutentnahme, Infusionen, Labor, Röntgenassistenz, Patientenannahme, Terminierung, Physikalische Therapie und Arztassistenz.

Ich freue mich, von Ihnen zu hören.

Sarah Soller, Tel. 0680/4046784
E-Mail: werner.sarah@gmx.at

Ordinationsassistenz für Kinderarztpraxis ab sofort gesucht!

Kinderarztpraxis in Innsbruck sucht engagierte Ordinationsassistentin, möglichst mit Ordinationsassistentenkurs oder Erfahrung im medizinischen Bereich und guten EDV-Kenntnissen für 30-33 Wochenstunden.

Entlohnung nach KV, Bereitschaft zur Überzahlung nach Qualifikation.

Bei Interesse freue ich mich über Ihre Bewerbung mit Lebenslauf!

Dr. Ulrike Obex, E-Mail: dr.obex@aon.at

Ordinationsassistentin/MTF für lungenfachärztliche Ordination in Wörgl gesucht

Zur Verstärkung meines Teams suche ich ab sofort eine/n erfahrene/n, zuverlässige/n, engagierte/n Ordinationsassistenten/in mit Kurs oder MTF für 20-25 Wochenstunden. Erfahrung in Venenpunktion von Vorteil.

Bei Interesse senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung + Lebenslauf an Dr. Daniel Krejci, Peter-Anich-Straße 34, 6300 Wörgl oder

E-Mail: krejcidan@gmail.com

Die **M** MANAGEMENT vermietet am Standort
MEDICENT Ärztezentrum Innsbruck (Innrain 143)
 stunden- oder tageweise Ordinations- und Operationsräumlichkeiten.

Unverbindliche und vertrauliche Kontaktaufnahme.

Mail: c.stuehlinger@mmanagement.at
 Mobil: +43/(0)676 - 88 901 518
 siehe auch: www.medicent.at. Ihr Partner in Praxis-Management

Ordinationsassistentin für Allgemeinpraxis in Pfunds gesucht

Für unsere Allgemeinpraxis Dr. Huber/Dr. Straninger in Pfunds suchen wir eine/einen Ordinationsassistenten/-assistentin im Stundenausmaß von ca. 20 Wochenstunden. Infos und Bewerbung unter
 E-Mail: praxis@pfunds-med.at

Ordinationsassistentin in Wörgl gesucht!

Wir suchen für unser junges, dynamisches Team eine zeitlich flexible Ordinationsassistentin mit Talent zur Organisation, Teamgeist und Freude an Weiterbildung für 25-30 h für eine Frauenarztpraxis in Wörgl.
 Arbeitsbeginn: Herbst 2018
 Bezahlung nach Kollektiv; Überzahlung nach Qualifikation.
 EDV-Kenntnisse erforderlich; Fremdsprachenkenntnisse von Vorteil.
 Bei Interesse schicken Sie Ihre Bewerbung mit Lichtbild, Zeugnissen und Referenzen bitte an:
info@meine-frauenarztin.at
 Dr. Maria Riedhart-Huter

Diplomkrankenschwester/Pflegerin im Raum Schwaz gesucht

Suche für den Raum Schwaz eine Diplomkrankenschwester oder Pflegerin mit Erfahrung im Bereich Unfallchirurgie bzw. Kenntnissen im Bereich Wundversorgung.
 Dienstausschlag ca. 10 Stunden.
 E-Mail: shari.schachner@rupertus-healthcare.at
 Telefon: 0676/3500498

Kinderärztin in Innsbruck sucht Ordinationsassistentin für 38 Stunden

Kinderärztin in Innsbruck sucht ab sofort Ordinationsassistentin mit Vorerfahrungen in einer Kassenarztpraxis und sehr guten PC-Kenntnissen, für 38 Std/pro Woche.
 Bezahlung über Kollektiv. Bewerbung richten Sie bitte an Dr. Barbara Muigg
 E-Mail: kinderarztin.muigg@gmx.at

Kinderärztin in Innsbruck sucht Ordinationsassistentin für 15 Stunden

Kinderärztin in Innsbruck sucht ab sofort Ordinationsassistentin mit Vorerfahrungen in einer Kassenarztpraxis und sehr guten PC-Kenntnissen, für 15 Std/pro Woche.
 Die Bezahlung über Kollektiv. Bewerbungen richten Sie bitte an Dr. Barbara Muigg
 E-Mail: kinderarztin.muigg@gmx.at

Sprechstundenhilfe sucht Teilzeitbeschäftigung

Engagierte, lernbereite und flexible Sprechstundenhilfe sucht Teilzeitbeschäftigung im Raum Innsbruck.
 Praxis als Ordinationsassistentin mehrere Jahre vorhanden. Kinderwunsch abgeschlossen.
 Bei Bedarf kann meine Arbeitszeit auch flexibel eingeteilt werden.
 Damit Sie mich besser kennenlernen können, würde ich mich auf einen Anruf oder auf ein Vorstellungsgespräch freuen.
 Telefon: 0664/5320450

ORDINATIONSRÄUMLICHKEITEN

Suche Praxisraum in Wörgl

Sehr geehrte Ärztinnen und Ärzte!
 Ich bin Psychotherapeutin und seit drei Jahren selbstständig in Wörgl tätig. Da ich mich in meinem aktuellen Raum nicht mehr wohlfühle (Hellhörigkeit), bin ich auf der Suche nach einem anderen Praxisraum.
 Sollten Sie einen Raum in Ihrer Praxis zu vermieten haben, würde ich mich sehr über eine Info freuen.
 Mit freundlichen Grüßen,
 Mag.a Elke Siller, Tel. 0664/730 68 232
 E-Mail: es.psychologie@mailbox.org

Wunderschöne Ordinationsräume im Zentrum von Jenbach

Wunderschöne Ordinationsräume, ca. 100 m², im Zentrum von Jenbach (großes Einzugsgebiet, ideale Verkehrsverhältnisse) zu mieten. Tel: 0650/5615899

Räumlichkeiten in Fügen zu vermieten

Räumlichkeiten in Fügen/Zillertal zu vermieten
 350 m² (flexibel unterteilbar)
 ebenerdig, barrierefrei über zwei Seiten zugänglich
 20 Parkplätze vorhanden
 Telefon: 0676/897282200

Moderne HNO Praxis in Vorarlberg sucht engagierten Partner/in

Exzellente Work-Life-Balance. Sehr gut geeignet für Kollegen mit junger Familie.
 Attraktive Einstiegsbedingungen.
 Nähere Auskünfte unter ilg.rieger@gmail.com
 Tel. 0680/3104365

SONSTIGES – 2. QUARTAL 2018

Große Wohnung mit Seeblick ...

in der Bucht von Salò, nur ca. 80 m vom Hafen entfernt, zu verkaufen. Optional mit Schiffs Liegeplatz!
 Nähere Auskünfte unter 0043 664 264 28 11
 Veronika Freund

Nachfolger für Allgemeinpraxis gesucht

Suche Nachfolger für gut eingeführte Allgemeinpraxis (alle Kassen) in Innsbruck, ab Ende 2019.
 Telefon: 0664/3409211

170 m² große Räumlichkeit in Innsbruck!

Der Eltern-Kind-Treff Adamgasse vermietet für Seminare, Workshops etc. seine 170 m² großen Räumlichkeiten in Innsbruck / Adamgasse 4. Die Räumlichkeiten sind zentral gelegen und in 5 Minuten zu Fuß vom Bahnhof zu erreichen. Wir bieten neben einem großen Bewegungsraum mit ca. 80 m²,
 - zwei Aufenthaltsräume mit Sitzmöglichkeiten,
 - eine voll ausgestattete Küche,
 - einen kleinen Balkon
 - WC und Bad
 Kosten: nach Absprache
 Bei Interesse kontaktieren Sie mich bitte telefonisch oder per Mail! Alexandra Berchtold, Tel. 0681/814 312 74
 E-Mail: info@eltern-kind-treff.at

HNO-Einheit „Essen L“ zu verkaufen

Ich verkaufe eine ca. 25 Jahre alte, jährlich gewartete und einwandfrei funktionierende HNO-Einheit der Fa. Otopront. Die Einheit „Essen L“ verfügt über 3 Sprühflaschen mit Druckluftvorrichtung, Sauger, Spiegelwärmer, geheizte Spiegelablage, 2 Lichtquellen, Wasserspülung, Röntgenauflage, Schublade etc.
 Bilder auf Anfrage, Selbstabholung in Innsbruck.
 VB 3.900 Euro
 E-Mail: praxis@hno-wackerle.at

Das **Kammeramt** der Ärztekammer für Tirol

Unsere Beratungszeiten

Persönlich erreichen Sie uns Mo bis Fr von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie Mi von 13:00 bis 17:00 Uhr. Sollte es Ihnen möglich sein, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Telefonisch sind wir für Sie von Mo bis Do von 8:00 bis 17:00 Uhr und Fr von 8:00 bis 13:00 Uhr unter 0512/52058-0 erreichbar.

Anschrift: 6020 Innsbruck, Anichstraße 7, 1. Stock

Tel. (0512) 52 0 58-0, **Fax** -130

kammer@aektiroel.at, www.aektiroel.at

Infopoint

Ausgabe von Formularen, Listen, „Arzt im Dienst“-Schildern, Broschüren und Foldern, Auskünfte über öffentlichen Teil der Ärzteliste, Entgegennahme von amtlichen Änderungen bzw. Dokumenten und ausständigen Unterlagen, Qualitätsnachweise, Erwerb ÖÄK-Diplome, Kleinanzeigen für Mitteilungsblatt, Terminauskünfte Veranstaltungen, Honoraranfragen, Praxisgründungskredite, EDV-Auswertungen, Kassenärztlicher Wochenend- und Feiertagsdienst, Funkbereitschaftsdienst IBK-Stadt, Praxisvertretungen, Flugreservierungen für Funktionäre, Laborqualitätskontrolle, Mitgliederinformation, Poststelle

Barbara ETZENBERGER, 0512/52058-132, Poststelle

Tanja INDRA, Tel. 0512/52058-120, Infopoint und Empfang, Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen

Valentina RISSBACHER, Tel. 0512/52058-119, Infopoint und Empfang

Direktion

Dr. Günter ATZL, Tel. 0512/52058-122, Kammeramtsdirektor

Mag. Markus MEYER, Tel. 0512/52058-185, Interne Revision, Controlling und Prozessmanagement

Christa WOLF, Tel. 0512/52058-129, Lohnverrechnung

Abteilung Kurie der niedergelassenen Ärzte

Kurie der niedergelassenen Ärzte, Standesführung, Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungsangelegenheiten, Notarztwesen, kassen- und privatärztliche Belange, Hausapotheken- und Medikamentenangelegenheiten, kassenärztliche Wochenend- und Feiertagsdienste, Praxisvertretung, Veranstaltungsorganisation

Dr. Johanna NIEDERTSCHEIDER, 0512/52058-142, Abteilungsleiterin

Philipp RADI, BA, Tel. 0512/52058-144, Abteilungsleiter-Stv.,

Fortbildung, Fachgruppen- und Referatsbelange, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit

Daniela GARBER, Tel. 0512/52058-181, Ärzteliste, Standesführung

Larissa JAIS, Tel. 0512/52058-124, Ärzteliste, Standesführung

Michaela MOSER, Tel. 0512/52058-131, Fortbildung, Veranstaltungen, Notarztwesen, Öffentlichkeitsarbeit, Präsidialsekretariat

Mag. Reinhold PLANK, Tel. 0512/52058-149, Beratung Praxiseröffnung, Kassenstellenbewerbungen, Hausapotheken

Barbara PRUGG, BEd, Tel. 0512/52058-182, Ärzteliste, Standesführung

Nurgül SARIKAYE, Tel. 0512/52058-156, Sekretariat

Isabella SCHRANTZ, Tel. 0512/52058-141, Kassenstellenbewerbungen, kassenärztliche Belange, Bereitschaftsdienst, Praxisvertretung

Abteilung Kurie der angestellten Ärzte

Kurie der angestellten Ärzte, Spitalsärztelebelange, postpromotionelle Ausbildung und Arztprüfung, Disziplinar- und Schlichtungswesen, Organisation spezieller Projekte

Mag. Carmen FUCHS, Tel. 0512/52058-186, Abteilungsleiterin

Mag. Beate BARBIST, Tel. 0512/52058-180, Abteilungsleiterin-Stv., Rechtliche Belange der Kurie der angestellten Ärzte

Nina DÜRNBERGER, Tel. 0512/52058-183, Postpromotionelle Ausbildung

Andreas GAHR, Tel. 0512/52058-147, Postpromotionelle Ausbildung, Disziplinarwesen

Gudrun SITZENFREY, Tel. 0512/52058-151, Postpromotionelle Ausbildung, Anerkennung Ausbildungsstätten

Abteilung Wohlfahrtsfonds

Umlagen- und Beitragsangelegenheiten, Pensions- und Leistungsverrechnung, Vermögensverwaltung, Verwaltungsausschuss, Versicherungsrahmenverträge, Praxisgründungskredite

Mag. Markus SCHMARL, Tel. 0512/52058-163, Abteilungsleiter

Mag. Lucas HOCHENEGGER, Tel. 0512/52058-165, Abteilungsleiter-Stv., Pensionsberechnungen, Umlagen- und Beitragsangelegenheiten

Gundel KIENPOINTNER-ENNA, Tel. 0512/52058-139, Pensionsberechnungen

Katharina KRÖSBACHER, Tel. 0512/52058-127, Umlagen- und Beitragsangelegenheiten, Krankenunterstützung

Peter ZÖHRER, Tel. 0512/52058-137, Umlagen- und Beitragsvorschreibungen

Abteilung Wohlfahrtsfonds – Immobilien

Ing. Andreas GEISLER, Tel. 0512/52058-123, Abteilungsleiter-Stv., Immobilienverwaltung

Ulrike NACHTMANN, Tel. 0512/52058-125, Buchhaltung

Ing. Julia ROSAM, Tel. 0512/52058-145, Immobilienverwaltung

Servicestelle Recht

Alle Rechtsfragen, Mitgliederinformation, Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und EU-Rechtsakten, rechtliche Unterstützung der anderen Abteilungen

Mag. Christian FÖGER, Tel. 0512/52058-148, Abteilungsleiter

Servicestelle Rechnungswesen

Daniela BRUGGER, Tel. 0512/52058-140, Abteilungsleiterin,

Buchhaltung, Pensionsauszahlungen

Sarah AUER, Tel. 0512/52058-162, Buchhaltung, Krankenunterstützung

Hannes WITTING, Tel. 0512/52058-143, Buchhaltung

Christa WOLF, Tel. 0512/52058-129, Buchhaltung, Reisekosten

Servicestelle EDV

Ansprechstelle für EDV-Belange, Entwicklung und Wartung der eigenen Programme, Konzeption EDV-Infrastruktur, Auswertungen und Statistiken, Entwicklung und Wartung der Internet-Präsenz

Konrad HELL, Tel. 0512/52058-146, Abteilungsleiter

Thomas ARLT, Tel. 0512/52058-47, Systemadministration

Die Funktionäre der Ärztekammer für Tirol

Präsident

Dr. Artur WECHSELBERGER

Vizepräsident

Dr. Klaus KAPELARI

Vizepräsident (Kuriobmann)

MR Dr. Ludwig GRUBER

Vizepräsident (Kuriobmann)

MR Dr. Momen RADI

Finanzreferent

Dr. Franz GRÖSSWANG

Stv. Finanzreferent

Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Kurie der niedergelassenen Ärzte

Obmann: VP MR Dr. Momen RADI

1. Stv.: MR Dr. Doris SCHÖPF

2. Stv.: Dr. Edgar WUTSCHER

Kurie der angestellten Ärzte

Obmann: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

1. Stv.: Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc.

2. Stv.: Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP

Referat für Amtsärzte

Referentin: Dr. Anita LUCKNER-HORNISCHER

Co-Referent: Dr. Hans-Peter RAMMER

Referat für Arbeitsmedizin

Referentin: Dr. Susanne ZITTERL-MAIR

Co-Referentin: Dr. Sabine HAUPT-WUTSCHER

Referat für Ärztinnen

Referentin: Dr. Susanne ZITTERL-MAIR

Co-Referentin: Dr. Renate LARNDORFER

Referat für Belegärzte

Referent: Dr. Richard BILGERI

Co-Referent: Dr. Stefan KASTNER

Co-Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Referat für den Bereitschaftsdienst

Ibk.-Stadt

Referentin: Dr. Caroline BRAUNHOFER

Referat für Berufsberatung

Referentin: Dr. Juliane Elisabeth KEILER

Co-Referent: Dr. Gregor NAWRATIL

Referat für EDV und Telemedizin

Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Fortbildungsreferat

Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referentin: Dr. Sabine HAUPT-WUTSCHER

Referat für Gender Mainstreaming

Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Geriatrie

Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: MR Doz. Prim. Dr. Klaus BEREK

Co-Referentin: Prof. Prim. Dir. Dr. Monika LECHLEITNER

Referat für Gutachterärzte

Referent: Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Co-Referentin: Dr. Regina PRUNNLECHNER

Co-Referent: Mag. Dr. Peter GAMPER

Referat für Hausapotheken führende

Ärzte

Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Referat für extramurale Heim- und Hauskrankenpflege

Referent: MR Dr. Christian REITAN

Co-Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Hochschulreferat

Referent: Prof. Dr. Gerhard LUEF

Co-Referent: Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Co-Referent: Dr. Bernhard NILICA

Co-Referent: Prof. Dr. Thomas LUGER

Impfreferat

Referentin: Dr. Claudia MÜLLER-ULLHOFEN

Co-Referent: Dr. Christian HILKENMEIER

Referat für klinische Prüfungen

Referent: Dr. Holger BAUMGARTNER

Co-Referent: Prof. Dr. Gerhard LUEF

Referat für Komplementärmedizin

Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Co-Referent: Dr. Werner KNOFLACH

Co-Referent: Prof. Ing. Dr. Andreas SCHLAGER, M.Sc., M.Sc.

Referat für Konsiliarärzte

Referent: MR Dr. Hannes PICKER

Co-Referent: Doz. Dr. Michael HUBALEK

Referat für Kurärzte

Referent: MR Dr. Markus HUBER

Landärztereferat

Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Co-Referent: Dr. Bruno BLETZACHER

Referat für Lehre in der

Allgemeinmedizin

Referent: Hon.-Prof. MR Dr. Peter KUFNER

Referat für Lehrpraxen

Referent: MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc.

Co-Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Referat für Medizingeschichte

Referent: Mag. Dr. Christian LECHNER

Co-Referent: Prof. Dr. Christoph BREZINKA

Referat für Militärärzte

Referent: ObstltA Dr. Andreas MAYR

Co-Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Notfall- und Rettungsdienste

sowie Katastrophenmedizin

Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Co-Referent: Dr. Andreas WOLF

Co-Referent: Prof. Dr. Thomas LUGER

Pressereferat

Referent: Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Co-Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Co-Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: VP Dr. Klaus KAPELARI

Referat für Palliativmedizin

Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc.

Co-Referent: Prim. Doz. Dr. August ZABERNIGG

Co-Referent: Prof. Dr. Reinhard STAUDER, M.Sc.

Referat für pensionierte Ärzte

Referent: OMR Dr. Friedrich MEHNERT

Co-Referent: MR Dr. Werner MOLL

Co-Referent: OMR Dr. Erwin ZANIER

Referat für Präventivmedizin

Referent: VP MR Dr. Ludwig GRUBER

Co-Referent: VP Dr. Klaus KAPELARI

Referat für Primärärzte

Referent: Doz. Prim. Dr. Peter SANDBICHLER

Referat für Private Krankenanstalten

Referent: Dr. Franz GRÖSSWANG

Co-Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Psychosoziale, -somatische und -therapeutische Medizin

Referent: Dr. Joachim STRAUSS

Co-Referentin: Dr. Brunhilde WURM

Co-Referent: Dr. Harald OBERBAUER

Co-Referent: Dr. Thomas POST

Co-Referent: Dr. Manfred MÜLLER, M.Sc.

Referat für Qualitätssicherung

Referent: Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Co-Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Referat für Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises

Referent: Prof. DDr. Manfred HEROLD

Co-Referent: Dr. Wolfgang HALDER

Referat für Schmerzmedizin

Referent: Prof. Ing. Dr. Andreas SCHLAGER, M.Sc., M.Sc.

Co-Referent: Dr. Wilhelm KANTNER-RUMPLMAIR

Co-Referentin: Dr. Elisabeth MEDICUS

Referat für Schulärzte

Referentin: Dr. Claudia MARK

Co-Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Referat für Sexualmedizin

Referentin: Dr. Doris PECIVAL

Co-Referent: Dr. Dieter KÖLLE, M.Sc.

Referat für Sportmedizin

Referent: OMR Dr. Erwin ZANIER

Co-Referent: Dr. Andreas EGGER

Co-Referent: Dr. Clemens BURGSTALLER

Referat für Sprengelärzte

Referent: MR Dr. Klaus SCHWEITZER

Co-Referent: Dr. Edgar WUTSCHER

Referat für Stationsärzte

Referent: Dr. Wilhelm HOFER

Referat für Steuerangelegenheiten

Referent: Dr. Peter HUBER

Referat für Suchtmedizin

Referentin: Dr. Adelheid BISCHOF

Co-Referent: Dr. Ekkehard MADLUNG-KRATZER

Co-Referent: Doz. Prim. Dir. Dr. Carl Hermann MILLER

Referat für Umweltschutz

Referent: Dr. Heinz FUCHSIG

Referat für Verkehrsmedizin

Referentin: Prof. Dr. Ilse KURZTHALER-LEHNER

Co-Referent: LSDir. Dr. Franz KATZGRABER

Referat für Versorgungsnetzwerke

Referentin: MR Dr. Doris SCHÖPF

Wahlärztereferat

Referent: VP MR Dr. Momen RADI

Referat für Wohnsitzärzte

Referentin: Dr. Barbara BRAUNSPERGER

FACHGRUPPEN DER ÄRZTEKAMMER FÜR TIROL UND IHRE OBLEUTE

Fachgruppe für Allgemeinchirurgie und Viszeralchirurgie

Dr. Hermann DRAXL

Fachgruppe für Augenheilkunde u. Optometrie

Dr. Thomas HEINZLE

Fachgruppe für Frauenheilkunde u. Geburtshilfe

MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ

Fachgruppe für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

Dr. Jan ANDRLE

Fachgruppe für Haut- u. Geschlechtskrankheiten

Dr. Christian KRANL

Fachgruppe für Herzchirurgie

Doz. Dr. Thomas Schachner

Fachgruppe für Innere Medizin

Dr. Christian MOLL

Fachgruppe für Kinder- und Jugendheilkunde

Dr. Erich WIMMER

Fachgruppe für Kinder- und Jugendpsychiatrie

Dr. Sabine ZEHETBAUER-ERHART

Fachgruppe für Klinische Mikrobiologie und Hygiene

Doz. Dr. Dorothea ORTH-HÖLLER

Fachgruppe für Klinische Pathologie und Molekularpathologie

Dr. Peter OBRIST

Fachgruppe für Lungenkrankheiten

Prof. Dr. Christian PRIOR

Fachgruppe für Medizinische Genetik

Univ.-Prof. Dr. Johannes ZSCHÖCKE, PhD

Fachgruppe für Medizinische und Chemische Labordiagnostik

Dr. Horst PHILADELPHY

Fachgruppe für Mund-, Kiefer- u. Gesichtschirurgie

Dr. Dr. Klaus GADNER

Fachgruppe für Neurologie

Dr. Claudia THALER-WOLF

Fachgruppe für Neuropathologie

Doz. Dr. Hans MAIER

Fachgruppe für Nuklearmedizin

Dr. Bernhard NILICA

Fachgruppe für Orthopädie u. Orthopädische Chirurgie

Dr. Wolfram PAWELKA

Fachgruppe für Physikalische Medizin u. Allgemeine Rehabilitation

Univ.-Prof. Dr. Erich MUR

Fachgruppe für Physiologie

Univ.-Prof. Dr. Michaela KRESS

Fachgruppe für Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie

Dr. Manfred STUFFER

Fachgruppe für Psychiatrie u. Psychotherap. Medizin

Dr. Manfred MÜLLER, M.Sc.

Fachgruppe für Radiologie

Dr. Klaus WICKE

Fachgruppe für Strahlentherapie-Radioonkologie

Univ.-Prof. Dr. Ute Maria GANSWINDT

Fachgruppe für Transfusionsmedizin

Doz. Prim. Dr. Harald SCHENNACH

Fachgruppe für Unfallchirurgie

Prim. Dir. Dr. Burkhard HUBER

Fachgruppe für Urologie

Dr. Matthias NIESCHER

BEZIRKSÄRZTEVERTRETER

Dr. Gregor HENKEL, Kufstein

MR Dr. Klaus SCHWEITZER, Innsbruck-Land

MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc., Kitzbühel

Dr. Peter OBRIST, Landeck

Dr. Wolfgang BERGER, Schwaz

Dr. Peter Helmut ZANIER, Lienz

Dr. Manfred DREER, Reutte

Dr. Claudia GEBHART, Imst

Dr. Stefan FRISCHAUF, Innsbruck-Stadt

Ausschüsse und Kommissionen der Ärztekammer für Tirol

Vorstand

Prof. Dr. Christoph BREZINKA, MR Dr. Christian DENG, Dr. Franz GRÖSSWANG, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Gregor HENKEL, Dr. Peter HUBER, Dr. Klaus KAPELARI, Dr. Stefan KASTNER, Dr. Juliane Elisabeth KEILER, Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP, Dr. Renate LARNDORFER, Prof. Dr. Gerhard LUEF, VP MR Dr. Momen RADI, MR Dr. Doris SCHÖPF, MR Dr. Klaus SCHWEITZER, Dr. Volker STEINDL, Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER, Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc., MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Edgar WUTSCHER

Kassen- und Honorarausschuss

Dr. Bruno BLETZACHER, MR Dr. Petra LUGGER, M.Sc., Dr. Matthias NIESCHER, VP MR Dr. Momen RADI, MR Dr. Doris SCHÖPF, MR Dr. Klaus SCHWEITZER, MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Erich WIMMER, Dr. Edgar WUTSCHER

Niederlassungsausschuss

MR Dr. Christian DENG, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Stefan KASTNER, Dr. Othmar LUDWICZEK, Prof. Dr. Gerhard LUEF, MR Dr. Petra LUGGER, M.Sc., Dr. Hannes NEUWIRT, Dr. Matthias NIESCHER, Dr. Harald OBERBAUER, Dr. Peter OBRIST, Dr. Stefan PELLEGRINI, Dr. Birgit POLASCHEK, VP MR Dr. Momen RADI, Dr. Angelika SENN, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, OMR Dr. Erwin ZANIER, Dr. Johann THURNER, Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc.

Ausschuss für ärztliche Ausbildung

Vorsitzender: Dr. Georg HAIM, MR Doz. Prim. Dr. Klaus BEREK, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Katharina CIMA, Dr. Gabriele GAMERITH, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Bernhard HOLZKNECHT, Dr. Stefan KASTNER, Dr.

Juliane Elisabeth KEILER, Dr. Klaus KELLER, Dr. Maria Magdalena KRISMER, Mag. Dr. Christian LECHNER, Prof. Dr. Judith Maria LÖFFLER-RAGG, Prof. Dr. Gerhard LUEF, Dr. Bernhard NILICA, Dr. Volker STEINDL, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Referent (bzw. in dessen Abwesenheit Co-Referent) für Lehrpraxen

Verwaltungsausschuss

Dr. Barbara BRAUNSPERGER, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Franz GRÖSSWANG, Dr. Georg HAIM, Dr. Gregor HENKEL (Vorsitzender), OMR Dr. Paul HOUGNON (Zahnärztevertreter), OMR Dr. Wolfgang KOPP (Zahnärztevertreter), Dr. Maria Magdalena KRISMER (Stv. Vorsitzende), Prof. Dr. Thomas Josef LUGER, VP MR Dr. Momen RADI, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, OMR Dr. Erwin ZANIER (kooptierter Pensionistenvertreter)

Schlichtungsausschuss

OMR Dr. Friedrich MEHNERT (Vorsitzender), OMR Dr. Erwin ZANIER (Stellvertreter), Dr. Renate LARNDORFER (Beisitzerin), MR Dr. Petra Alice LUGGER, M.Sc. (Beisitzerin), MR Dr. Ernst ZANGERL (Beisitzer), Dr. Herta ZELLNER (Beisitzerin)

Komitee für Medizinalrattitelverleihungen

Vorsitzender: OMR Dr. Erwin ZANIER, MR Dr. Karl Heinz MÖLTZNER, MR Dr. Doris SCHÖPF, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER

Redaktionskollegium

Prof. Dr. Christoph BREZINKA, VP MR Dr. Ludwig GRUBER, Dr. Stefan KASTNER, Prof. Dr. Gerhard LUEF, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Mag. Dr. Christian LECHNER, Prof. Dr. Judith Maria LÖFFLER-RAGG

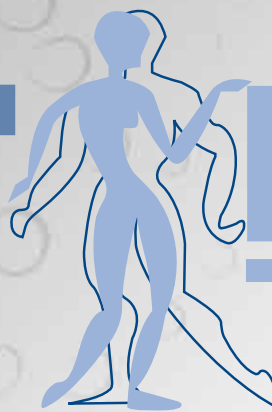
Kurienversammlung angestellte Ärzte

Kurienobmann VP MR Dr. Ludwig GRUBER, 1. Kurienobmann-Stellvertreter Dr. Daniel VON LANGEN, B.Sc., 2. Kurienobmann-Stellvertreter Doz. Prim. Dr. Rudolf KNAPP, Prof. Dr. Christoph BREZINKA, Dr. Clemens BURGSTALLER, Dr. Katharina CIMA, Doz. Dr. Barbara FRIESENECKER, Dr. Gabriele GAMERITH, Dr. Verena GLÖTZER, Dr. Georg HAIM, Dr. Bernhard HOLZKNECHT, Dr. Klaus KAPELARI, Dr. Juliane Elisabeth KEILER, Dr. Klaus KELLER, Dr. Maria Magdalena KRISMER, Dr. Renate LARNDORFER, Mag. Dr. Christian LECHNER, Prof. Dr. Judith Maria LÖFFLER-RAGG, Prof. Dr. Gerhard LUEF, Prof. Dr. Thomas Josef LUGER, Dr. Gregor NAWRATIL, Dr. Hannes NEUWIRT, Dr. Wolfram PAWELKA, Dr. Doris PECIVAL, Dr. Darmin POPOVIC, Dr. Niklas RODEMUND, Dr. Michaela SCHWEIGL, Dr. Anna Katharina SPICHER, Prof. Dr. Elisabeth STEICHEN, Dr. Volker STEINDL, Prof. Dr. Martin TIEFENTHALER

Kurienversammlung niedergelassene Ärzte

Kurienobmann VP MR Dr. Momen RADI, 1. Kurienobmann-Stellvertreterin MR Dr. Doris SCHÖPF, 2. Kurienobmann-Stellvertreter Dr. Edgar WUTSCHER, Dr. Barbara BRAUNSPERGER, MR Dr. Christian DENG, Mag. Dr. Peter GAMPER, Dr. Franz GRÖSSWANG, Dr. Gregor HENKEL, Dr. Peter HUBER, Dr. Stefan KASTNER, MR Dr. Reinhold MITTEREGGER, M.Sc., Dr. Christian MOLL, Dr. Matthias NIESCHER, Dr. Peter OBRIST, MR Dr. Klaus SCHWEITZER, MR Dr. Andrea WAITZ-PENZ, Präs. Dr. Artur WECHSELBERGER, Dr. Erich WIMMER

PT MEDIZIN TECHNIK



BERATUNG · PLANUNG · VERKAUF · SERVICE

ÄRZTEBEDARF UND AUSSTATTUNG
VON ARZTPRAXEN

PRAXISEINRICHTUNG GANZ
NACH IHREN VORSTELLUNGEN

Verkauf von medizinisch-technischen Geräten

PARTNER VON



DIEPRAXISMACHER

WWW.DIEPRAXISMACHER.AT



BERATUNG

Unsere Produktpalette reicht von
Labor- und Medizintechnik über
Hygiene bis zur Praxiseinrichtung.



PLANUNG

Ordinationsplanung vom Raumkonzept
bis zur Ausstattung alles wohl
durchdacht.



SERVICE

Geringe zeitlichen Einschränkungen oder
Ausfälle durch defekte Geräte. Unser
Abholservice bietet perfekte Lösungen.

PT

PT-MEDIZINTECHNIK GMBH

Franz-Fischer-Straße 19 | A-6020 Innsbruck | Tel: +43 (0)512 / 59515 | Fax: +43 (0)512 / 574098
www.pt-medizintechnik.at | E-Mail: office@pt-medizintechnik.at

H & H immobilien- und Projektentwicklung GmbH

Schlöglst. 55 | 6050 Hall i.T.

T 05223 510 90 oder 93

dadam-schwabl@hh-immobilien.com

Im Herzen Tirols

VILLA SCHWAZ



HIGHLIGHTS

- ▶ Top-Lage
- ▶ zwei unabhängige Wohntrakte
- ▶ unverfälscht, charmant
- ▶ perfekte Infrastruktur
- ▶ großzügiges Wohnen
- ▶ Ruheoase
- ▶ hohes Maß an Privatsphäre und Individualität

© H & H Immobilien

HWB: 101

HH
IMMOBILIEN
Projektentwicklung GmbH

Nähere Informationen zur Immobilie finden Sie auf der eigenen Homepage >> www.villaschwaz.at